Bavar.
2887

R

av. jur. ~~201.~~ a
2887.

R.

Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern.

Zweyte mit Anmerkungen versehene Auflage.

Sammt einem ganz neuen Anhange.

1798.

Bavar. ius. [illegible]

— — — — neceſſe eſt,
Indiciis monſtrare recentibus abdita rerum.

Horat.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Inhalt.

Vorrede zur zweyten Auflage. . . . . . Seite V

Vorerinnerung. 1

1. Geschichte der ottonischen Handfeste. 15

2. Umsturz der alten Staatsverfassung in Baiern. . 23

3. Erweiterung und Bestättigungen der ständischen Freyheiten. 34

4. Bündnisse der Stände und Ursprung der heutigen Landschaft. 36

5. Ursprung und Zweck der heutigen landschaftlichen Versammlungen. 40

6. Noch weitere Ausdehnung der ständischen Freyheiten. 42

7. Falscher Begriff der Repräsentation der Unterthanen durch die Stände. 44

8. Schädlichkeit der Landtagsabschlüsse. 49

9. Schädlichkeit der alljährlichen landschaftlichen Ver-Versammlungen. 56

10. Steuern. . . . . Seite 64

11. Aufschlag. 72

12. Schädlichkeit des ständischen Umlegungs- und Einhebungsrechtes der Steuern und Aufschläge. . . 79

13. Hofanlagen. 82

14. Misbrauch der niedern Gerichtsbarkeit durch die Stände. 86

15. Scharwerk oder Frohndienste. 96

16. Laudemien. 102

17. Vorschläge. 104

18. Beschluß. 108

Anhang. 109

Neuer Anhang zur zweyten Auflage. 127

Vorrede

zur

zweiten Auflage.

Die im vorigen Jahre erschienene erste Ausgabe dieser kleinen Schrift, und mit ihr ein, freilich ohne mein Vorwissen, von irgend einem Gewinnsüchtigen sich erlaubter Nachdruck, wurde so schnell vergriffen, daß ich dem Zureden meiner gelehrten Freunde nicht widerstehen konnte, gegenwärtige zweite, mit Noten und einem

ganz neuen Anhange versehene Auflage zu veranstalten.

Lange nahm ich jedoch Anstand, Hand an das Werk zu legen, zurückgescheucht von dem schüchternen Gedanken, man möchte sich an diesem Büchelchen bereits satt gelesen haben, und es zum nichtswürdigen Trödel veralteter Maculatur hinunter werfen.

Selbst die verschiedenen, bis auf ein Einziges vortheilhaften, Urtheile, die in einigen Litteraturzeitungen darüber erschienen, vermochten es nicht, mich aus meiner Unentschlossenheit zu wecken.

Nur die angenehme Erfahrung, daß meine Schrift ihren Zweck zu erreichen anfing, machte mir neuen Muth, und jetzt erst begann ich, dem Verlangen meiner Freunde zu entsprechen.

Es wurden ernstliche Anstalten getroffen, einige, zum Nachtheile der baierschen Nation eingerissene, alte Misbräuche abzustellen. Es erschienen im gegenwärtigen Jahre neue Druckschriften, die den Quellen der alten Misbräuche in

der Geschichte des Mittelalters näher nachspürten, und überhaupts die wahre Gestalt der Verfassung voriger Zeiten uns zu vergegenwärtigen, und anschaulich zu machen sich bestrebten. Sie sind

Beytrag zur Geschichte der Frohne, oder Scharwerk in Baiern.

Von Hellersperg, über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit, und Scharwerk in Baiern.

Versuch über den Ursprung, und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, erste Abtheilung.

Er sei fern von mir, der stolze Gedanke, daß ich diese herrliche Anstalten, diese vortrefflich gerathene Schriften für Ausflüsse meiner unreifen Brochüre ansehen sollte! Ich kenne ihren geringen Werth zu gut; weiß es nur zu gut, daß sie viel zu wenig ausgearbeitet ist, als daß sie zu irgend einer zweckmäßigen Anstalt, zu irgend einer gründlichen Abhandlung für den geübten Geschichtsforscher hinreichenden Stoff zu geben

vermöchte. Darüber kann ich mich auch nur damit trösten:

Non cuivis homini contingit adire Corinthum.

Indessen kann und wird doch kein Unpartheyischer verkennen, daß ich durch mein kleines unvollkommenes Schriftchen, obgleich nicht den Stoff, doch ganz gewiß die erste Idee zu obigen Schriften angegeben, und gescheidtere, mit mehrern Hülfsmitteln versehene, Männer zum tiefern Nachforschen aufgeweckt habe.

Mein Zweck, mein einziger Zweck, meinem lieben Vaterlande durch meine Schrift nützlich zu seyn, ist also, zu meinem innigsten Vergnügen zum Theile schon erreicht; und der Wunsch, ihn noch mehr — vielleicht ganz zu erreichen, gab der gegenwärtigen neuen Auflage ihr Daseyn.

Man hatte mir vorgeworfen, daß ich meine Gewährsmänner nur in einem blossen Verzeichnisse genannt, und nicht bei jeder Stelle in Sonderheit bestimmt und örtlich angezogen hätte,

welches, setzte ein mir ganz vorzüglich schätzbarer Author hinzu, eines wahrheitsliebenden Schriftstellers unwürdig wäre.

Meine Rechtfertigung über diesen Vorwurf ist in dem neuen Anhange dieser Auflage enthalten; jeder Unbefangene wird sie auch vollends für gültig erkennen, wenn er nun die vorzüglichsten, untrüglichsten Quellen, aus denen ich geschöpft hatte, bei den daraus hergeleiteten Stellen bestimmt angezeigt, und das Behauptete allenthalben erwiesen findet.

Sollten diese Beweise noch nicht hinlänglich seyn; und werden etwa, wie sich aus den schon angeregten Schriften: **Ueber die Verhältnisse u. s. w.** und: **Ueber den Ursprung und Umfang** ꝛc. schließen läßt, mir erhebliche Einwendungen gemacht werden: so dürfte vielleicht noch ein zweites Bändchen erscheinen, worin ich meine Beweise noch näher ausführen, und mich und meine Grundsätze, so gut als möglich, vertheidigen werde.

Das unparteyische Publikum möge dann urtheilen, wer Recht habe. Mir genügt es,

veraltete Mißbräuche gerüget, bessere Köpfe zu ihrer Bestreitung aufgeweckt, und dadurch meinem lieben Vaterlande einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben.

Schriebs im Heumonathe 1798.

Der Verfasser.

Vorerinnerung.

Viele deutsche Gelehrte, alle vom nämlichen Geiste der Wahrheit beseelt, eifern jetzt in die Wette, verschiedene Zweige der Geschichte des Mittelalters zu bearbeiten, und aus der tiefen Finsterniß, in der sie seit Jahrhunderten moderten, an das helle Tageslicht hinzustellen. Eine Wohlthat, die unserm lieben deutschen Vaterlande gerade jetzt am Besten zu statten kömmt, wo der Dämon der Neuerung in den Gehirnen vieler Tausend übel unterrichteter Menschen fürchterlich spuckt, seinen Schwindel über ganz Europa ausbreitet, und eines der schönsten Reiche der Erde beynahe schon ganz vertilget hat!

Freylich ist eine so gewaltsame Erschütterung, wie Frankreich erlitten hat, im Deutschlande nicht zu

fürchten. Seine herrliche Verfassung, die besonders im Jahre 1555 durch den damaligen Reichsabschied, den Religionsfrieden, die verbesserte Kammergerichtsordnung und die erste Reichsexecutionsordnung unbezwinglich, und seither noch mehr befestiget ward, schützt es mit Macht und Kraft dagegen.

Aber Unruhen, Aufstände, kleine Erschütterungen in einzelnen deutschen Staaten sind immer noch möglich, und es ist hoche Zeit ihren Ausbrüchen mit Klugheit vorzubeugen. Es giebt kein Ländchen im deutschen Reiche, so klein es auch seyn mag, wo nicht der größere Haufe das aus Frankreich daher geflatterte Loosungswort: Freyheit und Gleichheit, einander sich zuruft, über Despotendruck lärmt, und den Edeln und Priester beschimpft, bloß von nachahmender Modesucht hingerissen, und unwissend, die Ursache seines Lärmens und Schimpfens, oder die Quelle des vermeynten Druckes auch anzugeben.

Selbst Baiern, dieses seinem angebohrnen Fürsten von jeher so sehr ergebene, seiner alten Verfassung so unverbrüchlich getreue Volk, ist nicht frey von dieser neumodischen Seuche. In Städten und auf dem

Lande, in Dörfern und Einöden, aller Orten giebts Angesteckte, welche, unzufrieden mit ihren Magistraten, Richtern, besonders den Ständen, ihrer Justitzverwaltung, Polizey, den Auflagen, Frohndiensten, Laudemien, Zwangrechten u. s. w., eine Revolution wünschen, unbekümmert, ob sie ihre Umstände verbessern, oder verschlimmern würden, und nur von der Neuheit des Wortes angetrieben.

Da beynahe alle diese Leute von der Verfassung ihres Vaterlandes, von den Rechten und Freyheiten der Stände, von den Gebrechen der Justitz- Polizey- und Finanzverwaltung u. m. a. so wenig Kenntniß besitzen, als irgend ein Südländer von Europa: so sind sie desto gefährlicher, und irgend ein Aufstand derselben würde von weit furchtbaren Folgen seyn, als jener, der zu Anfange dieses Jahrhunderts in Baiern entstanden ist, eben weil sie aus bloßer Neuerungssucht ohne richtige Grundsätze und Kenntniß blindlings dareingiengen, und alles umzustürzen drohten, ohne irgend eine dauerhafte Verbesserung zu bezwecken.

So gewiß es auch ist, daß, Dank sey es der unerschütterlichen Verfassung des deutschen Reiches! durch einen Aufruhr eine gewaltsame Revolution in Baiern nicht statt finden könne, und jene bald wieder gedämpft werden würde: so wäre es doch immer ein unersetzlicher Schade für dieses herrliche Land, wenn seine so fruchtbaren Gefilde verwüstet, seine schönen Städte und Dörfer verbrannt, und so manche edeldenkende, friedfertige Bewohner geplündert, und gemordet werden sollen.

Doch auch diesem Uebel kann vorgebeugt werden. Der baiersche Bürger und Landmann, durch das Beyspiel der Neufranken gereitzt, und von deren Verfassung noch weniger als von seiner eigenen unterrichtet, wagt schiefe Vergleichungen zwischen Frankreich und Baiern, und glaubt die nämlichen Ursachen der Unzufriedenheit zu finden, welche die Neufranken zu haben vermeynten. Man muß also dem Volke seinen Irrthum benehmen, ihm den Unterschied anschaulich machen, seine gegründete Beschwerden ungesäumt abstellen, vor allem aber die erste Quelle der Unzufrie-

denheit aufsuchen, und verstopfen, ehe sie in einen unaufhaltbaren Strom hervorbricht.

Ausgerüstet mit einigen Hilfsmitteln, die mir so manche patriotische Bearbeiter der deutschen und baierschen Geschichte des Mittelalters an die Hand geben, wage ich's, diese Quelle in gegenwärtiger kleinen Abhandlung über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheit in Baiern anzuzeigen.

Noch kein Schriftsteller hat, so viel wenigst mir bekannt ist, diesen Gegenstand bearbeitet. Mein Werkchen, so klein und mager es auch aussieht, dürfte daher besonders jetzt nicht ganz unwillkommen seyn, zumal, da ich mich durchaus der Wahrheit beflissen, und den ächten Quellen, so gut ichs in meiner Lage vermochte, nachgespürt habe.

Meine Gewährsmänner hierüber sind:

Die ältern und neuern baierschen Gesetzbücher.

Die Commentarien Balthasars, Baron Schmids, und B. v. Kreitmayers über die baierschen Rechte.

Des löbl. Hauses und Fürstenthums Baiern Freyheiten. Gedruckt 1568.

Wigule Hunds, baiersches Stammenbuch.

Dessen Metrop. Salisb. cum Notis Christoph. Gewoldi.

Aventini, Annales Bojorum.

Adelzreiter, Annales boicae gentis.

Meichelbeck, Historia frisingensis.

Falkensteins Geschichte des Herzogthums und ehemahligen Königreichs Baiern.

Monumenta boica.

Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern 5 Stücke.

Du Buat, Origines boicae Domus.

Kreitmayers, allgemeines, deutsches und baierisches Staatsrecht.

Efelii scriptores rerum boicarum.

Von Loris, chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern.

Von Seifrieds, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern.

Von Krenners, über Land- Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern.

Ertls, Praxis aurea.

Von Chlingensberg, Jus hofmarchiale.

Pütters, Litteratur des deutschen Staatsrechts. Dritter Theil.

Dessen Handbuch von besondern deutschen Staaten. Erster Theil.

Ejusd. Instit. Juris publici germanici.

Goldasti, Statuta & Rescripta imperialia Francofordiae, 1607.

Casparis Glockens Icti conclusiones theoretico-practicae de Contributionibus in Germania usitatis.

Variae Dissertationes ejusdem Argumenti.

Struben, vom Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in mittlern Zeiten. Nebenstunden, zweyten Theils.

Helfelds, Repertorium Juris privati germanici.

Von Justi, Abhandlung von den Steuern und Abgaben.

Von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz.

Cortreii, Ordinatio Executionis cum observ. hist.-politico-juridicis.

Kopp, von den Kreisassociationen.

Schmids, Geschichte der Deutschen.

Rundes, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechtes.

Karl Heinrich Langs historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten.

Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, und das Staatsrepresentationsrecht der deutschen Landstände.

Krinitzens Enciclopedie. Lit. H.

Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten, und Praktikanten.

Eine Menge ungedruckter Urkunden und Akten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Absicht meiner Arbeit soll, denke ich, jedem Rechtschaffenen einleichten. Vom reinsten Patriotismus durchdrungen, schrieb ich meine Bemerkungen nieder, nicht um irgend eine Art von Revolution zu veranlassen, sondern ihrem Ausbruche zuvorzukommen.

Werden meine Gedanken und Vorschläge einiger Aufmerksamkeit gewürdiget, und auch nur im mindesten Theile befolgt, dann habe ich meinen Zweck erreicht, und bin durch das Bewußtseyn, meinem Vaterlande einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben, für meine Mühe überflüßig belohnt.

Niemand kann sich übrigens beschweren, daß ich ihn durch irgend Etwas beleidiget hätte, oder seinen Rechten zu nahe getreten wäre. Die Rechte des Fürsten und des Volkes betrachtete ich immer für heilige, unverletzliche Rechte, und der strengste Kritikaster wird mir auch nicht das mindeste Wörtchen heraustorquiren, wodurch mir irgendein gewagter Angriff auf diese Rechte nur dem Scheine nach zur Last gelegt werden könnte. Auch die Stände habe ich unbillig nicht angegriffen. Wenn ich den Unwerth ihrer Freyheiten bewies, und

deren nachtheilige Folgen aufdeckte; so that ich weiter nichts, als was jeder Sachkündige thun soll, wenn er's anders redlich mit seinem Vaterlande meynt.

Der größte Theil der jetzt lebenden baierschen Landstände wird aber sogar selbst mit mir einverstanden seyn. Selbst aufgeklärt, patriotisch gesinnt, voll Huld und Liebe zu ihren Mitbürgern und Unterthanen, äußern diese wahrhaft Edeln nicht selten den Wunsch, manche nur nach der Barbarey der Vorzeit riechende mit den heutigen Umständen und Bedürfnissen nicht mehr vereinbarliche Vorrechte vertilgt zu sehen, und haben besonders bey jetzigen Zeiten durch ihre für das Wohl des Vaterlandes mit einer beyspiellosen Uneigennützigkeit eifernde Verordnete dem Fürsten und Vaterlande selbst schon viele preiswürdige Opfer dargebracht. Jene nur dem Namen nach Edle hingegen (Dank sey es der Vorsehung und dem Genius unsrer Zeit, daß es aus Hunderten kaum Einen mehr giebt!) welche ihren Ruhm und ihre Lust nur in dem Drucke der Unterthanen suchen, und auf welche allein ich in diesem Werkchen mit der Peitsche der Züchtigung loshieb, waren der Schonung nicht würdig. Selbst grausam gegen ihre Untergebene, mußten sie auch strenge behan=

delt werden, einer gemäßigtern Belehrung unempfänglich, und unfähig, durch gelindere Mittel zur Menschlichkeit und Kenntniß ihrer Pflichten zurücke gebracht zu werden.

Sollte ich aber bey diesen auch dadurch meinen Zweck nicht erreichen, so wird doch wenigst das ruhmwürdige Beispiel der wahrhaft Edeln das ersetzen, was meine schwachen Kräfte nicht vermögen. Preis und Ehre wird der Lohn derer seyn, die diesem edeln Beyspiele nachfolgen, Hohn und Verachtung hingegen denjenigen brandmarken, der es vernachläßiget. Wessen Ehrgefühl kann aber wohl so sehr abgestumpft seyn, um nicht am wenigsten dadurch zur Nachahmung angetrieben zu werden?

Ueber den
Werth und die Folgen
der
ständischen Freyheiten
in Baiern.

I.

Geschichte der ottonischen Handfeste.

Herzog Otto in Niederbaiern, ein Enkel Ottos des Erlauchten und Sohn Herzogs Heinrichs, kam im Jahre 1290 gemeinschaftlich mit seinen jüngern Brüdern, den Herzogen Ludwig und Stephan, zur Regierung. Ausgerüstet mit allen Eigenschaften eines guten Fürsten, würde er zuverläßig seines Volkes Glück auf Jahrhunderte befestiget haben, hätte seine Herrschbegierde sich auch nur auf sein angeerbtes Herzogthum beschränket.

Allein seine Lüsternheit nach einer Königskrone, von jeder Rückerinnerung auf die königliche Geburt seiner Mutter neuerdings angefacht, zog ihm und seinem Lande das größte Unglück über den Hals. Er wünschte sich den Thron seines mütterlichen Großvaters des hungarischen Königs Bela IV., und dieser Wunsch ward ihm nur zu leicht gewährt. Ohne viel Schwierigkeit wählten ihn die Hungarn zu ihrem Könige, und setzten ihm ihre Krone auf.

Aber ihr Wankelmuth entriß sie ihm eben so schnell wieder, und sie jagten ihn zum Lande hinaus.

Nun kam der König ohne Krone und ohne Reich wieder in sein Erbland zurücke. Der Verlust eines so sehnlich gewunschenen Hauptschmuckes schmerzte ihn gewaltig. Er sann auf alle mögliche Mittel, ihn wieder zu erobern.

Allein seine Finanzen waren schon durch die Ausgaben auf seine Königswahl, Krönung u. s. w. erschöpft worden. Die Einkünfte der Kammergüter, die fast einzige Quelle, woraus damals die gewöhnlichen Hof= und Staatsbedürfnisse floßen, erkleckten kümmerlich zu den alltäglichen herzoglichen Ausgaben a). Die Herrbannsmiliz war beynahe schon ganz außer Uebung; und diese so, wie die zwar noch bestandene Lehenmiliz hätte sich zu einer Fehde in weit entfernten Ländern ohnehin nicht aufbiethen lassen, da sie keinen Bezug auf den baierschen Staat gehabt, und ihr auch glücklichster Erfolg dem Vaterlande immer nur Schaden und keinen Nutzen gebracht haben würde b).

Zur Wiedereroberung des verlornen Königreiches waren also Söldner (Soldaten, gedungene, besoldete Krieger) nothwendig. Allein wo sollte man diese aufbringen? wo die Summen zu ihrer Anwerbung und Unterhaltung hernehmen? Itzt war guten Rath theuer. Noch gab es keine beständige Truppen (miles perpetuus) c). Noch wußte man, außer den in den Perioden

a) Freih. v. Kreitmayer baiersches Staatsrecht §. 171. Schmidts Geschichte der Deutschen B. 6. K. 11. Von Lori Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern S. 118.

b) Schmidt K. 14. V. Lori S. 220.

c) Von Lori S. 684. seq.

den der Heerbanns und Lehenmiliz gewöhnlichen vorübergehenden Landeshülfen nichts von ordentlichen, fortdauernden, periodisch einbringlichen Steuern oder andern beständigen Auflagen zum Unterhalte der Kriegsvölker u. s. w.

Ereigneten sich im Lande Unruhen und Fehden von Innen oder Außen, bey denen der Staat betheiliget ward, oder in Gefahr gerieth, und denen die Herzoge durch ihre Kammergefälle, den Heerbann und die Lehenleute zu steuern nicht vermochten, dann suchten sie Hülfe durch Beden bey ihren Unterthanen, das heißt, sie bathen, ersuchten selbe um verhältnißmäßige Beyträge, die man Steuern nannte, und die nur so lange gereicht werden mußten, als lange die Landesnoth dauerte d).

So oft die Herzoge solche Beden an das Land gelangen ließen, versammelten sich die angesehensten und vermöglichsten Güterbesitzer, erwogen die Bedürfnisse, und bewilligten nach deren Verhältnisse im Namen des ganzen Landes die Steuern, wozu jeder ansäßige, vom persönlichen Dienste frey bleibende Unterthan, edel oder unedel, Bürger oder Bauer, arm oder reich, nach dem Maße seiner Besitzungen seinen Betreff entrichten mußte e).

d) Falkenstein baiersche Geschichte Th. 3. S. 151. seq. B. v. Kreitm., Schmidt, von Lori L. c. Casp. Glock Conclus. de Contrib. u. m. a.

e) Darüber sind die im Jahre 1568 gedruckten Freiheitsbriefe der unumstößlichste Beweis. Wenn die Präla-

Zu diesem außerordentlichen Hülfsmittel konnte aber König Otto keine Zuflucht nehmen. Er sah vor, daß ihm das Land zur Wiedereroberung des Königreiches Hungarn gleichwie keine Heersfolge, also auch zu Werbung und Unterhaltung besoldeter Krieger keine Beden bewilligen würde. Er wußte gar wohl, daß die hungarsche Krone mit dem Herzogthume Niederbaiern in gar keiner Verbindung stände; daß es seine Baiern nichts interessirte, ob ihr Herzog ein Königreich besäße oder nicht; daß sie lieber einen bloßen Herzog, als einen König zum Beherrscher hätten, dessen Krone ihrem Lande keinen Häller einbrächte, dagegen schon manche schöne Summe gekostet, und aus ihrer Heimath gelockt hätte.

Schon fürchtete der gute Otto, lebenslang sich mit dem bloßem Königstittel begnügen zu müßen. Aber unversehens eilte ihm ein verschmitzter Kopf von einem schädlichen Kammeralisten, der sich, gleich heut zu Tage Tausenden, mit Plus und Ziffernmachen sein gutes Stückchen Brod zu erwerben wußte, mit einem sehr feinen Rathe zu Hülfe f). Man muß, sagte er, der

ten, die Edeln und Bürger vor der ottonischen Handfeste zu allgemeinen Landesbedürfnissen nach den Verhältnissen ihrer Besitzungen nicht eben so, wie die gemeinen Unterthanen hätten steuern müssen, wozu hätten sie nöthig gehabt, die Steuerfreyheit mit so vielem Ernste zu suchen, und so oft, so feyerlich, so zudringlich bestättigen zu lassen?

f) Falkenstein nennt diesen Kammeralisten, Th. 3. Classe 1. Kap. 5. §. 21, einen lüstig und verschlagenen Kopf.

Sache eine ganz andere Wendung geben. Geradezu mit sonst gewöhnlichen Beden vor dem Volke um außerordentliche Kriegshülfe auftreten, heißt, den ganzen Zweck verfehlen, weil es zu offenbar ist, daß durch Eroberung der hungarschen Krone dem Erblande kein Vortheil zugeht, und dieses eben darum keine Beden bewilligen wird. Man benütze, fuhr der Schlaue fort, die Habsucht der Großen, man trete ihnen ansehnliche Vortheile, nie genossene Rechte und Freyheiten ab, welche das schöne große Köngreich Hungarn vielfach wieder hereinbringen wird; man überlasse den Grundherren über ihre Grundholden die bisher dem Landesfürsten allein zugestandene niedere Gerichtsbarkeit: man befreye sie für die Zukunft von allen Beden und Steuern, und ich wette, schneller, als man es hofft, werden die nöthigen Summen in Bereitschaft liegen.

Gesagt, gethan; die ansehnlichsten Güterbesitzer wurden einberufen. Aebte und Pröbste, Ritter und Edle, Städte und Märkte, alle, welche hörige Pächter unter sich hatten, drängten sich herzu. Voll Habsucht und Herrschbegierde bewilligten sie dem entthronten Könige alles, was er verlangte, weil sie vielleicht so bald keine so schöne Gelegenheit hoffen durften, sich und ihre Nachkommenschaft für ewige Zeiten von allen künftigen Beden und Steuern auf einmal loszukaufen, und noch oben darein sich auf die Stufen kleiner Landesherren hinaufzuschwingen.

König Otto und die Stände in Niederbaiern schlossen hierüber einen ordentlichen Kauf. Jener verkaufte

diesen 1) die völlige Niedergerichtsbarkeit oder sogenannte Hofmarksgerechtigkeit über alle ihre, mit Thür und Thor beschlossene, das heißt, in Dörfern beysammen wohnende Grundunterthanen, und 2) die ewige Freyheit von allen künftigen Beden und Steuern g).

Dagegen bewilligten die Stände dem Könige zum Preise oder Kaufschillinge 1) für selbiges Mal allein von den bey ihren Grundunterthanen fallenden Grundreichnissen, als vom Schafe Waizen 80, vom Schafe Korn 60, vom Schafe Gersten 40, und vom Schafe Hafer 30 regensburger Pfenninge, vom Schweingelde die Frohngült, die halbe Käsegült und die völligen Heerenzinse aus ihren eigenen, 2) aus der übrigen

g) Der Beweis davon ist die ottonische Handfeste selbst, und der 60ste Freyheits Brief. v. Krenner über Land-Hofmark- und Dorfgerichte S. 15.

In Mon. boi. sind zwar mehrere Urkunden befindlich, wo noch vor der ottonischen Handfeste Einzelnen, besonders Klöstern, die völlige niedere Gerichtsbarkeit, ausgenommen die drey Ding, die an den Tod gehen, verliehen worden. Unter andern ist Vol. XV. S. 30. die dem Kloster Niederaltaich durch die Herzoge Otto und Stephan ertheilte Urkunde vom Jahre 1299 besonders merkwürdig. Eine allgemeine Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit hingegen war vormahls nie geschehen, und wer sich irgend einer Art derselben anmaßen wollte, mußte eine landesfürstliche Concession hierüber aufweisen. Von irgend einer vormaligen allgemeinen Steuerbefreyung aber ist gar nirgends Etwas zu finden.

sämmtlichen Landesunterhanen Mitteln aber, den achten Theil alles ihres liegenden und fahrenden Vermögens.

Das Sonderbarste bey diesem Kaufe war, daß a) nur die Stände und nicht die übrigen Unterthanen mit dem Könige gehandelt, b) nur jene und nicht auch diese den Werth der erkauften Rechte, nämlich die Hofmarksgerechtigkeit und ewige Steuerfreyheit erlangt hatten, und c) diese dennoch einen ungeheuer größern Theil des Kaufschillinges als jene bezahlen mußten.

Diese merkwürdige Kaufshandlung ist es nun, worüber die so berufene ottonische Handfeste, oder der erste Freyheitsbrief zu Landshut am St. Veitstage im Jahre 1311 aufgerichtet ward.

Zwar weigerten Kaiser und Reich die hierüber nachgesuchte Bestättigung, und es entstanden dagegen von Seite der baierschen Bischöfe und der niedern Geistlichkeit die heftigsten Widersprüche, denen der Erzbischof von Salzburg sogar die Bedrohung des Bannfluches hinzufügte.

Allein man kannte die schwache Seite der Oberhirten; man machte ihnen vortheilhafte Anträge, und brachte sie durch einen, noch im nämlichen Jahre geschlossenen Vertrag zum Schweigen. In diesem Vertrage wurde 1) den Bischöfen und Geistlichen die Wahl gelassen, ob sie die Hofmarksfreyheit annehmen wollten oder nicht, 2) denen aber die sie annahmen (und wer hätte sie nicht annehmen sollen?) für sich und ihre Unterthanen die ewige Steuerfreyheit ertheilt.

Obschon nun keine ausdrückliche kaiserliche Kaufsbestättigung erfolgte, so waren doch durch diesen Vertrag alle innerliche Widersprüche ganz gehoben, und der Kauf kam noch im nämlichen Jahre zum endlichen Vollzuge h).

König Otto erhob die bewilligten Summen (*), starb aber bald darauf am 9. Herbstm. 1312, ohne daß er seinen Zweck hätte erreichen können, und das Königreich Hungarn war für ihn und seine Nachkommenschaft auf ewig verloren i).

Die Folgen dieses bis dahin in seiner Art einzigen Kaufes, den die heutigen Stände in Baiern den großen Gerichtskauf nennen, und als das Palladium ihrer Freyheiten ausposaunen, sind nun der Gegenstand dieser Abhandlung, und ich werde mich bemühen, sie meinen lieben Landesleuten im gehörigen Lichte vor Augen zu legen.

Die nächste Folge war, daß die armen gemeinen Unterthanen um den Kaufschilling der den Ständen allein zu kaufen gegebenen Rechte für Nichts und wieder

h) Falkenstein Th. 3. Cl. 1. Kap. 5. §. 20. bis 23. Aventin lib. 7. Cap. 14. Adelzreiter Ann. Gent. Boicae p. 1. fol. mihi 705 seq. Ob, wann und wie übrigens dieser Kauf jemals zum wirklichen Vollzuge gekommen sey, ist bis jetzt noch ein historisches Problem.

(*) Nicht ohne Grund behaupten Einige, die Grundherrschaften hätten ihren Antheil an dem Kaufschillinge zu bezahlen vergessen.

i) Falkenstein, cit. l. §. 24.

Nichts auf das Blut gepresset, und doch die hierdurch zusammen gerafften Gelder zu nichts weniger als zur Eroberung des Königreiches Hungarn verwendet wurden.

2.

Umsturz der alten Staatsverfassung in Baiern.

Die Hauptfolge der ottonischen Handfeste war der gänzliche Umsturz der vormaligen alten Staatsverfassung in Niederbaiern, gleich schädlich dem Fürsten und dem Lande.

Bis auf die unselige Epoche dieses Kaufes war die völlige Gerichtsbarkeit sammt allen davon abhängenden Einkünften dem Landesherrn allein zuständig, nur wenige Herrschaften, Hofmarken, und mehrere Dorfgerichte (*) ausgenommen k). Durch den Ver-

(*) Dorfgerichte waren eine Gattung von niedern Gerichten, die bey Weitem keine so große Gewalt hatten, wie die heutigen Hofmarksgerichte.

k) Der so hoch angerühmte große Gerichtskauf und die unwidersprechliche Urkunde darüber, die berufene ottonische Handfeste, sind davon der überzeugendste Beweis. Wozu hätten die Grundherrschaften die niedere Gerichtsbarkeit zu kaufen nöthig gehabt, wenn sie ihnen ehehin schon zugestanden wäre? Wie hätte sie König Otto verkaufen können, wenn er sie nicht durchaus gehabt hätte?

kauf verlor er wenigst ein Drittel an den Gerichtserträgnissen, als Strafen, Scharwerk u. s. w. l) nur die hochpeinlichen Gerichte, immer mehr kostspielig als einträglich, blieben ihm ungeschmälert.

Und für diesen ewigen Verlurst, für den Verkauf stets fortdauernder so ansehnlicher landesfürstlicher Einkünfte bezahlten die Landstände aus ihren eigenen Mitteln dem Herzoge nichts, als ein für allemal einen sehr mäßigen Theil der jährlichen grundherrlichen Reichnisse ihrer Grundunterthanen, der ihnen durch auch gelindeste Ausübung der erkauften niedern Gerichtsbarkeit, binnen wenig Jahren wieder ersetzt ward. Gewiß eine ungeheuer enorme Beschädigung des Fürsten!

Nicht weniger, man darf sagen, weit mehr nachtheilig war dieser unglückliche Kauf dem Lande und gemeinem Unterthan.

Bis dahin waren die Baiern (Stände und gemeine Unterthanen) ein Volk, welches Glück und Unglück gleich theilte, die Lasten des Staates gleich trug, kurz ein gemeinschaftliches unzertrennliches Interesse hatte. Gleich trugen sie die Lasten des Staates, zwar nicht gerade so gleich, daß nach dem Maße des Vermögens Einer eben so viel wie der Andere an Gelde oder Naturalien bezahlen mußte, sondern in dem Verstande gleich, daß in Absicht der Staats- und gemeinen Landesbedürfnisse Einer vor dem Andern kein

l) Daß die Scharwerk in ältern Zeiten kein Effect der niedern Gerichtsbarkeit gewesen sey, wird bey einer andern Gelegenheit bewiesen werden.

Privilegium genoß, welches ihn von der gemeinschaftlichen verhältnißmäßigen Bürde entledigte.

Edel oder Unedel, Bürger oder Bauer, Pfaffe oder Laye, jeder mußte, oder mit persönlichen, oder mit Frohndiensten, oder mit Geld- oder Naturalien-Lieferungen zu den Staatsbedürfnissen beytragen, keiner war frey davon.

In den Perioden der Heerbanns- und Lehenmiliz waren die Ritter und Edeln verbunden, die Hof- Staats- und Kriegsdienste persönlich zu versehen. Sie hatten hierfür keinen Sold, und mußten sich in Kriegen und Fehden ihre Pferde, Rüstungen, Proviant, kurz alle Nothwendigkeiten selbst schaffen m). Diese damals gewiß sehr strenge Bürde lag schon auf ihren Rittersitzen und Gütern.

Der Nichtedle, gemeine Mann, Bürger und Bauer, war noch ganz frey von Kriegsdiensten, die man für ausschlüssige adeliche Beschäftigungen hielt n). Indessen also, daß jene zu Felde zogen, und die Feinde befehdeten, konnten diese zu Hause ruhig ihren Gewerben und dem Ackerbau obliegen, unbekümmert ihre Söhne durch Rekrutenaushebungen zu verliehren, von denen man noch keinen Begriff hatte. Sie waren sogar gegen die Folgen des Krieges durch ein Gesetz Kaiser Friedrich II. geschützt o).

m) Schmid Geschichte der Deutschen B. 6. Kap. 11. und 14. V. Lori S. 220.

n) V. Lori S. 684.

o) Schmid B. 6. Kap. 16. Goldast. Constr. imper. P. 1. fol. 80. In einer Constitution Kaiser Friederichs I.

Was nun der Adel durch persönliche unbesoldete Hof- Staats- und Kriegsdienste zum Besten des Landes leistete, war viel, schwer, wichtig. Sollten diese großen Lasten auf seinen Schultern allein gelegen seyn? Sollten nicht die Unedeln zu ihrer Erleichterung verhältnißmäßig beygetragen haben? Das strengste Recht foderte es; und eben darum mußten jene, welche keine persönliche Kriegsdienste leisteten, die Bedürfnisse des Staates mit Gelde, Naturalien, Frohnen u. s. w. unterstützen.

Aus diesen Grundsätzen bestand in der Periode der Heerbannsmiliz folgendes Verhältniß der Staatsbürden und Auflagen.

I. Ordentliche, immer gleiche, keiner Beratschlagung oder Bewilligung bedürfende Auflagen der Edeln oder Heerbannsglieder waren,

a) Das Bekenntniß der Heerbannsfolge durch Entrichtung der Charitativen oder Maygeschenke u. a. an den Fürsten;

b) Persönliche Hof- und Kriegsdienste auf eigene Kosten;

c) Die Zehenten von allen Renten und nicht verpachteten Gütern (*).

vom Jahre 1187 (bey Meichelbeck Tom. 1. Nro. 1362. Hist. Frising.) heißt es: „de filiis sacerdotum et rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant.“

(*) Die Zehenten sind in der Periode der Heerbannsmiliz entstanden, und ursprünglich pur weltliche, nicht geistliche Auflagen.

II. Ordentliche Auflagen der Unedeln und gemeinen Unterthanen.

a) Das Bekenntniß der Heerbannsfolge mit Frohnen u. a. durch Entrichtung des Königpfennings;

b) Persönliche Kriegsfrohndienste durch Bauung der Brücken und Heerstraßen, Fortbringung des Kriegsgepäcks (Angarien) Vorspann und Herleihung der Pferde (Paraveredi);

c) Die Zehenten von ihren gepachteten oder sonst bebauten Gütern.

III. Außerordentliche Auflagen zu Kriegszeiten und ähnlichen Landesnöthen der Edeln und freyen Heerbannsglieder waren:

a) Die Heersteuern und Hostendienste derjenigen, die nicht in den Krieg ziehen konnten, worunter auch die Geistlichen begriffen waren,

b) Die Strafe des Heerbanns derer, die von der Musterung ausgeblieben waren u. s. w.

IV. Außerordentliche Auflagen der Unedeln in solchen Fällen waren endlich:

a) Der Grafenschatz,

b) Parangarien, Nothreißen u. a. nämlich die Hand= und Pferdefrohnen zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege und Brücken, und andere persönliche Kriegsdienste in außerordentlichen Nothfällen z. B. bey einem allgemeinen Ueberfalle,

c) Die Lieferung des Magazinkorns.

Nachdem aber durch das im Deutschlande sich allmählig verbreitende Feudalsystem die Heerbannsmiliz nach und nach verdrängt, und dafür die Lehenmiliz etugeführt wurde, so äußerte sich während der Periode der Letztern in den Staatsbürden und Auflagen dieses Verhältniß.

I. Ordentliche Auflagen der Edeln oder Vasallen,

a) Persönliche unbesoldete Kriegsdienste der Vasallen ohne Unterschied.

b) Stellung der Heerwägen durch die Geistlichen.

II. Außerordentliche Auflagen der Vasallen bey besondern Landesnöthen,

a) Der Geistlichen, freywillige Geschenke, Subsidien, Supplemente, Heersteuern, Kopfgeld, Hundesteuern,

b) Der Weltlichen, Hülfsteuern, Adärationen, Adoha, und

c) Die Beden.

III. Ordentliche Auflagen der gemeinen Unterthanen,

a) Die alten Heerbannsabgaben, und

b) Die Landfolge oder obige Heerbannsfrohnen.

IV. Außerordentliche Auflagen der gemeinen Unterthanen,

a) Die Beden,

b) Die Sendkosten,

c) Die Nachtselden,

d) Das Fodrum, oder Futtergeld,

e) Die Fräulensteuern u. s. w.

Dieses aus der Geschichte des Mittelalters sehr verläßig ausgehobene Detail ist der redenste Beweis

von der möglichst gleichen Vertheilung der Staatsbürden und Auflagen zwischen den Edeln und Unedeln, dem Ritter, Pfaffen und gemeinen Manne in den Perioden der Heerbanns- und Lehenmiliz p).

Sie erhielt sich auch lange Zeit noch in der Periode der Söldnermiliz, welche mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts begann, und im fünfzehnten der Lehenmiliz ein Ende machte.

Die persönlichen Kriegsdienste wurden nämlich den Edeln und Vasallen immer lästiger. So kurz und unbedeutend die bisherigen Fehden gewesen waren, desto bedenklicher und gefährlicher wurden die nachfolgenden. Das Faustrecht verbreitete sich je länger je mehr.

Dadurch machten sich manche Stände unabhängig; denn die Privatfehden waren durch Gesetze gebilligt, und kaum war ein anderes Recht üblich, als das Recht des Stärkern. Der mächtigere, reichere Adel hatte alles mit Burgen und Schlössern angefüllt, und welcher Edelmann hinlänglichen Widerstand zu thun vermochte, leistete dem Fürsten keine Heersfolge mehr, sondern mußte selbst durch eine Art von Kriege zum Gehorsam gezwungen werden q). Dazu kam noch ein besonderer Umstand. Das der vormaligen deutschen Staatsverfassung so nachtheilige Feudalsystem hatte seit einiger Zeit einen neuen Zuwachs erhalten. Die

p) Lang Entwickelung der Deutschen Steuerverfassungen Seite 45, 46 und 86. Schmidt und von Lori an den oben angezeigten Stellen.

q) Schmidt B. 7. K. 1.

sogenannten aufgetragenen Lehen (feuda oblata, mittelbare Folgen des Faustrechts) kamen je länger je mehr in Uebung. Manche Ritter und Edle, ob sie schon unter der Oberherrlichkeit eines Fürsten standen, trugen ihre Festen, Schlösser und Güter einem andern benachbarten Fürsten zu Lehen auf, je nachdem sie dabey ihr eigenes Interesse fanden r). Jeder Fürst, eifersüchtig gegen seine Nachbarn, nahm solche freywillige Vasallen mit Freuden in den Schutz, weil er dadurch einen neuen Zuwachs seiner Macht erhielt, und seinen Gegner schwächte. Wollte der vorige Herr sich seinen ehemaligen Unterthan sich wieder unterwürfig machen, so mußte er nicht bloß gegen diesen, sondern auch gegen seinen neuen Lehenherrn eine Fehde wagen. Nicht nur die Kriege gegen innere und äußere Feinde wurden hierdurch vielfältiger, anhaltender, schwerer; sondern auch die Heere der Fürsten verloren an Macht und Anzahl der Krieger, die treu gebliebenen Vasallen aber an Muth Kraft und Mitteln zur Heersfolge, welche noch dazu ungemein glimpflich behandelt werden mußten, um sich zu entstehenden Fehden willig zu zeigen, und nicht vielmehr selbst auf die Seite der Gegner überzugehen s).

Diese That- und Zeitumstände brachten nach und nach die Lehenmiliz in Verfall, und machten die Schöpfung einer neuen Art zahlreicherer, bereitwilligerer, beweglicherer Krieger nothwendig, welche man

r) Schmidt ebendort u. w.

s) Schmidt l. c. und B. 6. Kap. 14. am Ende.

ohne Unterschied aus Edeln und Unedeln gegen Sold miethete, und daher Söldner nannte t).

Die bisherigen, nur nach dem Verhältnisse der Heerbanns- und Lehenmiliz abgemessenen ordentlichen und außerordentlichen Auflagen waren aber bey Weitem nicht mehr zureichend zur Werbung und Unterhaltung so kostspieliger besoldeter Kriegsheere; sie mußten vermehrt, gehöhert, öfter eingehoben werden. Daher neben den alten, neue Arten Steuern, Landbeden u. s. w. wobey es in Betreff der persönlichen Kriegsdienste und Kriegsfrohnen beym Alten verblieb, und Niemand sich von den gemeinsamen Landesbürden und Auflagen unter irgend einem Vorwande losmachen durfte, weil das gemeinschaftliche Interesse aller Landesbewohner zu sehr in einander verflochten war.

Freylich mußte das durch Einführung der Söldnermiliz aufgelegte bisher ungewohnte Joch Jedem zu schwer fallen, und natürlich wars, daß sich Jedermann nach einer Gelegenheit sehnte, es je eher je lieber wieder vom Nacken zu schütteln. Diese Gelegenheit blieb aber für den großen Haufen ein ewiger frommer Wunsch, und wahrscheinlich hätte sie sich auch für die Edeln (die heutigen Stände) in Baiern so bald nicht ereignet, wäre nicht König Otto gerade zur Zeit, da die Periode der Lehenmiliz in den Zügen lag, und den gedungenen Kriegern Platz machte, auf den unglücklichen Einfall gerathen, das verlorne Königreich Hungarn wieder erobern zu wollen.

t) Schmidt am nämlichen Orte und Kap. 16.

Diese ist nun jene unselige Epoche, welche die alte Staatsverfassung in Niederbaiern umstürzte, den bisherigen so engen Verband zwischen den Ständen und übrigen Unterthanen zerriß, für jene ein eigenes sonderbares Interesse schuf, und diesen fast die ganze schwere Last der gemeinschaftlichen Auflagen auf ihre Schultern hinumwälzte.

Nicht zufrieden, durch die ottonische Handfeste sich aus Unterthanen in kleine Landesherren empor gehoben, und die Bürde der vormaligen außerordentlichen Auflagen abgeschüttelt zu haben, wußten die Edeln sehr schlau, die damaligen Zeitumstände insbesondere noch dazu zu benutzen, daß sie allgemach sogar auch den Pflichten ihrer ursprünglichen Bestimmung entschlüpften.

Bis daher waren sie die einzigen Krieger, ihnen allein lag die schwere Last der persönlichen unbesoldeten Vertheidigung des Vaterlandes auf den Schultern; dazu hatten sie ihr Daseyn; dafür genoßen sie ihre Lehen und Einkünfte.

Politisch klug sahen sie vor, daß die Werbung und Unterhaltung besoldeter Krieger je länger je mehr überhand nehmen, die Lehenmiliz nach und nach aus der Uebung setzen, und die Fürsten bemüßigen würde, statt der persönlichen Lehenkriegsdienste von den Vasallen verhältnißmäßige Kriegshülfen durch Beden und Steuern um desto öfter zu fodern. Von diesem kauften sich daher die Schlauen, durch die ottonische Handfeste, auf ewige Zeiten los, und von jenen (den persönlichen Kriegsdiensten) sahen sie sich durch die Söldnermiliz nach

nach und nach ohnehin bald befreyet, behielten aber doch sehr weise und wirthschaftlich die Güter und Einkünfte für sich und ihre Erben, die sie für ihre ehemalige unbezahlte Kriegsdienste genoßen.

Die Ritter und Edeln waren nun nicht mehr das, wozu ihre unsprüngliche Bestimmung sie schuf, Soldaten, Vertheidiger des Vaterlandes; nur noch dem Namen nach blieben sie, was die besoldeten Krieger jezt waren, Ritter und Edle.

Indessen daß diese für den Fürsten und das Land fochten, verwandelten sich jene in Raupen und Schmetterlinge, auf deren bunten Fittichen die Waffen und Rüstungen ihrer Voraltern nun glänzten, mit denen sie bey wonnigen Friedenstagen allenthalben herum flatterten, jedes arbeitsame Gottesgeschöpf betäubten, und die Blüthen und Früchte des Landes ohne Schonung aufzehrten, bey trüben, stürmischen Kriegsgewittern aber in undurchdringliche Hüllen sich einpuppten, und müßig und fett auf heitere Tage und neuen Raub lauerten, unbekümmert, wer die Helden nährte, die den Fürsten, das Vaterland und selbst sie vertheidigten.

So weit hat es also die so hochgelobte ottonische Handfeste beym Todengange der Lehenmiliz gebracht, daß der Adel mit Beybehaltung sogar Vermehrung seiner Güter und Einkünfte aus dem arbeitsamen Wehrstande in den müßigsten Zehrstand sich umschuf, beym fortdauernden Genusse der ansehnlichsten Vortheile von allen Lasten des Staates sich losriß, und zu einem besondern Staat im Staate sich erhob. Gewiß die al-

ter enormste Beschädigung, welche die ottonische Handfeste dem Lande zugefüget hat ! !

3.

Erweiterung und Bestättigungen der ständischen Freyheiten.

Der Grundstein zu diesem neuen Staatsgebäude war nun einmal gelegt, und man säumte nicht mit voller Thatkraft daran fortzuarbeiten, bis es in eine unbesiegbare Feste sich aufthürmte.

Die jetzt weit öfter als vormals wiederkehrenden, weit dringendern Bedürfnisse der Fürsten lieferten die dauerhaftesten Materialien dazu. So oft diese sich gezwungen sahen, neue Beden an die Stände zu stellen, eben so oft mußten sie sich die Freyheit von allen Beden und Steuern vorwerfen lassen; und so sehr auch die Sände von der Nothwendigkeit der Auflagen überzeugt waren, so bewilligten sie sie doch nicht eher, bis nicht die Fürsten ihre Freyheiten, und nahmentlich jeder Zeit die Freyheit von allen künftigen Steyern und Beden neuerdings bestättiget hatten, ein ziemlich deutliches Kennzeichen, daß sie an dem Rechtsbestand des ersten Erwerbes immer ein Bischen gezweifelt haben müßen.

Daher die vielen Bestättigungsbriefe, welche im Jahre 1568 mit der ottonischen Handfeste unter der

Aufschrift: Des löblichen Haus- und Fürstenthumbs Obern- und Niedernbaiern Freyheiten u. s. w. im Drucke erschienen, und vor einigen Jahren wieder aufgelegt worden sind.

Damit auch die übrigen Landesunterthanen nicht etwa eine vorzeitige Ahndung ihres künftigen Druckes, und daher die Lust anwandeln möchte, die noch ganz schwachen Grundlinien dieses neuen Staatsgebäudes gleich bey seiner Entstehung zu zerstören; gebrauchten die Stände die weise Vorsehung, daß in einigen nachgefolgten Freyheits- und Bestättigungsbriefen, besonders im 2ten, 6ten, 13ten u. w. die Steuerbefreyung auf alle ausgedehnt wurde.

Wie wenig aber diese Ausdehnung in der Folge dem gemeinen Manne zu Guten gekommen, wie sehr vielmehr von den Ständen zu ihrem eigenen Vortheile benützt worden sey, wird sich im Verfolge dieser Abhandlung deutlicher aufklären.

Indessen hatten sie für dießmahl ihre Absicht erreicht, der gemeine Mann ward eingeschläfert, und legte der Vollendung des angefangenen neuen Staatsgebäudes kein Hinderniß in den Weg. Von diesem hatten sie also nichts zu befürchten, und gegen die Fürsten waren sie durch die erhaltenen Freybriefe, und ihre eigene wider selbe mit deren erzwungener Bewilligung geschlossene Bündnisse gesichert, zumahl, nachdem die Steuerbefreyungen im Jahre 1363 auf das Oberland, und im Jahre 1392 auf ganz Baiern ausgedehnt, zu deren Aufrechthaltung aber zwischen allen Ständen im ganzen Lande noch mehrere Bünd-

nisse geschlossen worden waren, denen sich zu widersetzen, die Fürsten nicht wagen durften.

4.
Bündnisse der Stände und Ursprung der heutigen Landschaft.

Inzwischen getrauten sich die baierschen Stände lange noch nicht, sich die Nahmen Stände, Landschaft, beyzulegen, bis Kaiser Sigmund im Jahre 1422 der Ritterschaft des deutschen Reiches die Freyheit ertheilt hatte, sich zusammen verbinden, und auch Städte in ihre Bündnisse aufnehmen zu dürfen.

Diesen kaiserlichen Freyheitsbrief benützten die baierschen Stände insbesondere für sich, und gleich in den Jahren 1425 und 1429 darauf, machten sie zwey merkwürdige Bündnisse, worinn sie sich zum ersten Mahle Landschaft in Baiern nannten, eine Benennung, durch die sie sich das Ansehen der ehemaligen alten, schon längst verschwundenen Landstände in Baiern zu verschaffen, und zum Schutze ihrer durch die vorausgegangenen Bündnisse in einen besondern aristokratischen Staat im monarchischen Staate beynahe schon ganz zusammen geketteten Gesellschaft dem Fürsten und Lande eine mächtige Brustwehr entgegen zu stellen suchten.

Diese war nun die merkwürdige Epoche, wo die Edeln, Städte ꝛc. sich in Stände, und ihre Versammlungen in Landschaft empor zu heben begannen, eine

sehr bedenkliche Folge der Bündnisse der Edeln ꝛc. und diese die Folge der ottonischen Handfeste.

Jahrhunderte waren bis daher verflossen, binnen welchen man keine Stände, keine Landschaft in Baiern mehr kannte. Ritter, Edle, Geistliche und Bürger, alle waren Unterthanen des Fürsten und Staates so gut, wie jeder gemeine Mann.

Zwar gab es in ältern Zeiten schon baiersche Landstände. Schon unter den agilolfingischen Herzogen mußten sie auf Hof- und Landtagen erscheinen. Die vom Herzoge Tassilo II. als Landesfürsten ausgeschriebenen Landtage zu Aschheim, Dinglfing u. a., wozu alle baiersche Bischöfe, Prälaten, und weltliche Landstände berufen wurden, sind der Beweis davon u).

Unter den baierschen Herzogen aus verschiedenen Stämmen blieb fast die nämliche Verfassung. Die Markgrafen von Oesterreich, Kärnten, Krain, Steuermark, die Grafen von Görz, Tyrol u. s. w. waren die vornehmsten weltlichen, die Erzbischöfe von Salzburg, die Bischöfe von Freysingen, Regensburg, Passau u. a., die vornehmsten geistlichen Stände unter herzoglich baierscher Landeshoheit w).

Während der unseligen Epoche des Faustrechtes, der willkührlichen Lehenaufträge, und nachdem Herzog Heinrich der Löwe vollends in die Reichsacht erklärt, und des Herzogthums Baiern beraubt worden war, fanden aber die mächtigsten Stände Gelegenheit, von der baierschen Bothmäßigkeit sich zu entziehen.

u) V. Lori S. 97. 100. und 120.

w) V. Lori S. 647.

Die Markgrafen von Oesterreich hatten sich schon im Jahre 1156 in ganz unabhängige Herzoge empor geschwungen. Nachmals erlangten auch die Markgrafen von Steuer, Kärnten, die Grafen von Görz, Tyrol, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Freysingen, Regensburg u. s. w. die völlige Reichsummittelbarkeit x).

Viele Dinasten und Grafenfamilien, z. B. die von Bogen, Dachau, Wolfratshausen, Wasserburg u. a. machten ihre Graf= und Herrschaften nach und nach zum Eigenthum y).

Mit der Achtserklärung Heinrichs des Löwen erhielt also die Verfassung der baierschen Landstände und Landschaft ihre völlige Auflösung, so daß nicht einmal der Name davon übrig blieb.

Als Otto V. Pfalzgraf von Scheiernwittelsbach, ein Abkömmling der aus dem Geschlechte der merovingischen Könige entsprossenen agilolfingischen Herzoge z),

x) V. Lori S. 680. Hund baier. Stammenb. S. 21 und 72. Falkenst. Th. 3. Classe 1. Kap. 1. §. 31. Adelzreiter Ann. boi. P. 1. L. 23. §. 2.

y) Schmidt B. 6. Kap. 14. Hund Stammenb. von S. 1 bis 155.

z) Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern St. 1. Du Buat (orig. boicae domus) sucht den Ursprung des durchlauchtigsten Hauses Wittelsbach mit vielem Scharfsinn, obschon mit minder überzeugenden Gründen, von dem beynahe eben so alten baierschen Fürstengeschlechte Huosi herzuleiten.

mit dem erledigten Herzogthume Baiern belehnt, und hierdurch auf den Thron seiner glorreichen Voraltern hinauf gehoben wurde, erhielt er statt des ehemaligen, seine Gränzen über Oesterreich, Steuermark, Kärnten, Tyrol u. s. w. erstreckenden, baierschen Staates kaum den fünften Theil desselben, und in diesem von den vormaligen ansehnlichsten Landständen keinen Einzigen zum Unterthan, sogar nicht einmal die herzogliche Residenz Regensburg, welche in eine freye Reichsstadt umgestaltet wurde. Nur die in dem kleinen Reste des ehemaligen so glänzenden Herzogthums Baiern gebliebenen Prälaten, kleine Dinasten, und der niedere Adel (nobiles et ministeriales) woraus die heutige altbürtige Ritterschaft entsprungen ist aa), blieben unter der Landeshoheit des neuen Herzoges, weil sie zu ohnmächtig waren, sich bey der Achtserklärung Heinrichs des Löwen gleichfalls unabhängig zu machen.

Aus allen den heutigen Ständen aber werden sehr wenige, höchstens einige Prälaten und etliche Ritter, ihre vormalige Landstandschaft unter den alten Herzogen aus den agilolfingischen, welfischen und verschiedenen Häusern zu erweisen vermögen. Gesetzt auch, sie hätten es vor 360 Jahren noch alle gekonnt, so hätten sie hieraus eben noch kein Recht herleiten dürfen, aus den Trümmern der alten eine nagelneue Landschaft herauszuschnitzeln, weil jene mit der Zerstückelung des alten baierischen Staates schon ganz vernichtet worden war.

aa) V. Lori S. 686. Schmidt B. 5. Kap. 12.

Indessen hatte die neue Landschaft nun einmal ihr Daseyn erlangt, weil in den damaligen Zeitumständen die Fürsten zu ohnmächtig, und die Unterthanen zu indolent waren, ihre Entstehung zu verhindern.

5.

Ursprung und Zweck der heutigen landschaftlichen Versammlungen.

Jtzt war man darauf bedacht, dieser neuen Landschaft und Landstandschaft Festigkeit und Dauer zu verschaffen. Sehr vorsichtig bewirkte die Ritterschaft in Oberbaiern vom Kaiser Sigmund im Jahre 1434 die Bestättigung ihrer Freyheiten, welcher im Jahre 1491 vom Friderich III. eine gleiche für die Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die von Adel und Städte in ganz Baiern nachfolgte.

Man vergaß auch nicht, aus dem Mittel der Stände kluge Männer auszulesen, welche die Freyheiten sorgfältig bewachen, und gegen den Fürsten beschützen mußten. Zu diesem Ende hatten die Stände im Oberlande schon im Jahre 1430 vier Verordnete vom Ritterstande und vier von den Städten gewählt, denen sie noch acht Ritter und acht von Städten hinzufügten.

Diesem Beyspiele folgten sämmtliche Stände des ganzen Landes, und setzten im Jahre 1514 durch ein

eigenes Bündniß fest, daß künftighin jeder Zeit acht Verordnete, nämlich vier vom Ober= und vier vom Unterlande, und noch sonderbar sechzehen Beygeordnete (Adjunkten) nämlich acht vom Ober= und acht vom Unterlande aus den Prälaten, Rittern und Städten seyn sollten, von welchen sich jene jährlich zwey Mahl, und so oft es sonst erfoderlich wäre, am fürstlichen Hoflager zu versammeln, die ständischen Freyheiten zu verfechten, und im Nothfalle auch die Adjunkten zu ihrer Unterstützung einzuberufen hätten.

Hierdurch ward nun der neue Staatskörper der landschaftlichen Verfassung in Baiern ganz organisirt, welcher heut zu Tage noch in voller Riesenkraft da steht, und bey den alljährlichen Versammlungen der Verordneten u. s. w. gigantenmäßig immer höher sich aufthürmt.

Ein großmächtiger Unterschied ist jedoch zwischen dieser neuen und jener alten Landschaft in Baiern unter den agilolfingischen und welfischen Herzogen.

Die alten Landstände waren eigentlich, gleichwie die Beschützer des Vaterlandes, so die Räthe des Fürsten und Vertretter des Volkes. Bey den Hof= und Landtagen berathschlagten sich die Herzoge mit ihnen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse des Landes. Dieß war der erste, wo nicht einzige Zweck ihrer Versammlungen, ein Zweck, mit dem jener der heutigen landschaftlichen Versammlungen kaum dem Scheine nach ähnelt bb).

bb) Häberlin Reichshistorie B. 2. p. 457 seq. und B. 8. p. 692 seq. Struben von Landständen, Nebenstunden

Nur darum schloßen die jetzigen Landstände Bündnisse gegen die Fürsten, nur darum traten sie in einen politischen Staatskörper zusammen, nur darum wählten sie Verordnete und Adjunkten, nur darum veranstalteten sie die jährlichen Versammlungen am fürstlichen Hofe, damit ihre Freyheiten stets unverletzt erhalten, und gegen jeden Angriff mit Macht und Kraft vertheidigt werden sollten cc). Dieß ist der erste, wo nicht einzige, Zweck der heutigen landschaftlichen Versammlungen, ein Zweck, der von jenem der alten baierischen Stände so weit wie der Süd= vom Nordpole entfernt ist.

6.

Noch weitere Ausdehnung der ständischen Freyheiten.

Nachdem nun die neuen Stände in Baiern ihre Riesenmacht unbesiegbar festgesetzt hatten, so konnte ihnen auch nichts mehr im Wege stehen, ihre Hab = und Herrschbegierde gegen die Rechte und Güter des Fürsten

B. 2. 4. u. s. w. Pütter B. V. III. Schmidt Geschichte der Deutschen. B. 4. S. 487.

cc) Man lese nur die im Jahre 1568 u. w. gedruckten Freiheitsbriefe, worauf die Stände ihre ganze Existenz und Verfassung gründen! Anacharsis Reisen B. 3. Abtheil. 2. Kap. 38. S. 210.

und der Unterthanen immer weiter auszudehnen, und geltend zu machen.

Im Jahre 1516 erschlichen sie die erklärte Landesfreyheit und darinn neben andern Extensionen ihrer Privilegien die Ausdehnung der Hofmarksgerechtigkeit auf alle außer den Dörfern gelegene dazu gehörige Gründe, welche durch die ottonische Handfeste ausdrücklich nur auf den engen Umfang der Dörfer eingeschränkt war.

Im Jahre 1543 ertrotzten sie von dem Fürsten die vorhin nie gehabte Gewalt, die bewilligten Steuern selbst einheben, und ihm hierfür überhaupts einen gewissen Betrag hinüber geben zu dürfen, wodurch sie ihr nachmals durch die Steuerinstruktion vom Jahre 1612 festgesetztes jus collectandi & sub collectandi gründeten.

In eben demselben Jahre 1543 erfanden sie eine bis dahin ganz unbekannte Auflage, deren Last größten Theils, wo nicht ganz, auf den gemeinen Mann fiel, die Trankſteuer, oder den in Baiern sogenannten Aufschlag, eine Auflage, die bey ihrer Entstehung zwar sehr geringe war, die aber in der Folge in eine Bürde hinauf wuchs, welche gerade die ärmste Menschenklasse weit mehr, als die gewöhnliche Steuer drückt, und an welcher die Stände auch nicht den tausendsten Theil mittragen helfen, sondern sie vielmehr durch ihr erschlichenes jus sub collectandi und andere Kunstgriffe selbst trefflich benützen, und dem Unterthan vollends unerträglich machen.

Im Jahre 1557 erpreßten sie von dem Fürsten die Ausdehnung der niedern Gerichtsbarkeit über ihre einschichtige Güter und Unterthanen, wodurch den landesfürstlichen Kassen an Gerichtsgefällen neuerdings ungeheure Summen entzogen wurden.

Zur beabsichteten ewigen Dauer aller ihrer Freyheiten aber erkauften sie mit dem Vermögen der armen Landesunterthanen sich in den Jahren 1555, 1559 und 1565 von den römischen Kaisern Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. die Bestättigungen.

Wie weit die Landstände in der Folge der Zeiten noch um sich gegriffen, wie viel dem Fürsten und Staate noch ferner entrissen, und mit welch großen Beschwernissen das Land und den gemeinen Mann überlastet haben, beweiset der offenbare Augenschein und die tägliche Erfahrung.

Alle diese Thatsachen und Beschwernisse umständlich herzuerzählen, wäre zu weitläufig und wider meinen Zweck. Aus der unübersehbaren Menge derselben will ich nur folgende ausheben und anzeigen.

7.

Falscher Begriff der Repräsentation der Unterthanen durch die Stände.

Das allgemeinste Beschwerniß, aus welchem alle übrige floßen, ist die schon angezeigte Zerreißung des gemeinschaftlichen Interesse zwischen Ständen und Unter-

thanen. Um sie dem gemeinen Manne weniger merkbar zu machen, und ihr eigenes besonderes Interesse unerschütterlich zu befestigen, nachdem sie nun einmahl die Lasten des Staates, die sie doch nach den unverjährbaren natürlichen Staatsgesellschaftsrechten immer noch und ewig tragen sollten, von sich geworfen hatten, rissen die Stände durch die widernatürlichste Usurpation das ausschließende Stimmrecht auf Landtagen nach und nach an sich, und brachten es in der Folge sogar dahin, daß man sie nun für die Repräsentanten des ganzen Volkes betrachtet, und dieß bloß aus der Ursache, weil das Volk in den Landesangelegenheiten des Stimmrechts beraubt ist, obschon es allein alle Lasten des Staates tragen muß.

Dem Denker ist es unerklärbar, wie man auf diesen Begriff habe verfallen können, der doch der Wesenheit der baierischen Landstände in ihrer kategorischen Existenz gerade entgegen gesetzt ist, und der das Volk so lange in der Blindheit erhielt, daß es seine unveräußerlichen Rechte mißkannte, und sich so geduldig entreißen, so lange vorenthalten ließ.

Es lohnt der Mühe, diesen falschen Begriff zu entlarven; denn dieß ist das Hauptmittel, das Volk in seine usurpirten Rechte wieder einzusetzen.

Jede Repräsentation oder Vertretung eines Andern gründet sich auf eine vorausgegangene Uebertragung. Diese muß oder ausdrücklich, oder wenigst stillschweigend geschehen seyn. Daß das baiersche Volk seine Vertretung den Prälaten, dem Adel, und den Vorstehern der Städte und Märkte nicht ausdrücklich über-

tragen habe, ist evident. Die Stände können keine Urkunde darüber aufweisen, und sie müssen selbst eingestehen, daß in allen von der ottonischen Handfeste an bis gegenwärtig ausgefertigten Freybriefen und Bündnissen, und bey allen seither abgehaltenen sogenannten Landtagen nur sie untereinander ohne Beyziehung und ausdrückliche Einstimmung des gesammten Volkes mit den Fürsten gehandelt haben. Nirgend findet sich auch nur die mindeste Spur einer ausdrücklichen Uebertragung des Volkes an die Stände.

Eben so wenig können diese ihr angebliches Repräsentationsrecht durch eine stillschweigende Uebertragung rechtfertigen. „Die Stände, sagt Posse dd), „haben ihre Entstehung, ihrem Eigenthum und den „von diesem zu entrichtenden Abgaben zu verdanken, „ihr Recht erstreckt sich daher nicht über sein Fundament. Bey dieser Klarheit seines Ursprungs ist „es nicht möglich, auf Vermuthungen zu verfallen, „und den Landständen wegen eines stillschweigenden „Auftrages ein allgemeines und positives Vertretungs„recht der gesammten Unterthanen beylegen zu wollen. „Das Recht eines freyen Staatsbürgers mit seiner „Regierung unmittelbar in Verbindung zu stehen, „ihr unmittelbar seine Pflichten zu leisten, aber auch „sein Recht zu fodern, ist wahrlich ein so wichti„ges und unverletzliches Recht, daß man es nicht an

dd) Ueber das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände S. 217. Schmidt B. 1. Kap. 12. Deutsches Museum 1777. Feb.

„Andere, die ursprünglich ihr eigenes Interesse ver„treten, überlassen kann, um sich dadurch einer neuen „Art von Verbindlichkeit, die nach der deutschen Ver„fassung nur durch freye Einwilligung entstehen kann, „auszusetzen. Man wird dieß auch um so weniger „bezweifeln können, wenn ich wiederhole, daß auf „diesem Grundsatze die Existenz der Landstände selbst „beruht."

Die baierschen Stände können daher in der offenbar vorliegenden Ermangelung irgend einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung für nichts weniger als für die Repräsentanten des gesammten baierschen Volkes betrachtet werden. Sie dafür anzusehen, wäre gerade so viel, als wenn man in irgend einem Rechtsstreite den Beklagten für den Vertreter des Klägers halten wollte, der doch aus der Natur des Streites dessen erklärter Gegner ist.

Eben dieses Gleichniß zwey streitender Parteyen macht die Implikanz der ständischen Repräsentation vollends recht anschaulich. Wie der Kläger und der Beklagte, eben so haben die heutigen Stände und die übrigen Landesunterthanen in Baiern ein entgegen gesetztes Interesse. Jene, auf ihre Privilegien und Exemtionen, auf die ottonische Handfeste, die weitern Freyheitsbriefe, ihre Bündnisse, die erklärte Landesfreyheit, die Landtagsverhandlungen u. s. w. immer und ewig trotzend, entziehen sich unter dem Scheine verjährter Rechtlichkeit fast allen Lasten des Staates; und diese, von keinen Exemtionen, Freybriefen, Bündnissen u. a. unterstützt, müßen allein alle Bürden

des Landes, ohne nur merkliche Beyhülfe der Stände, auf ihren Schultern tragen.

Dieses entgegengesetzte Interesse macht die gefreyten Stände gerade so zu erklärten Gegnern der gemeinen ungefreyten Landesunterthanen, wie es irgend ein Beklagter gegen den Kläger nur immer seyn kann.

Die Privilegien und Exemtionen von Steuern und Auflagen sind nach dem einmahl angenommenen, obschon unächten Begriffe, die Grundlage der politischen Existenz der Stände im Staate, und ihr charakteristisches Unterscheidungszeichen von den gemeinen Unterthanen. Alles liegt ihnen daher daran, diese ihre Privilegien, und mit selben ihre Existenz aufrecht zu erhalten, und sich den Versuchen, welche etwa der Fürst oder das Volk, zur Vernichtung ihrer Freyheiten, Einführung verhältnißmäßiger Gleichheit der Auflagen u. s. w. wagen würde, mit aller Macht zu widersetzen. Wer Vernünftiger kann nun die Stände bey dem Daseyn ihrer Freyheiten, noch für die Repräsentanten des ganzen Volkes ansehen? Und dennoch betrachtete man sie seit Jahrhunderten unter diesem falschen Begriffe, dennoch wurden ihre Verhandlungen mit dem Fürsten auf Landtagen, landschaftlichen Versammlungen u. s. w. für Verhandlungen des ganzen Volkes erklärt; dennoch wurde bey Steuerpostulaten, Einführung neuer Auflagen, als Aufschlag u. d. g. nur ihre Beystimmung erholt.

Daß die auf diesen falschen Begriff einer vollständigen Repräsentation des ganzen Landes durch die Stände gegründeten Verhandlungen der Letztern ungiltig,

gültig, und wenigst in Absicht des gemeinen Volkes von keiner verbindenden Kraft sind, ist übrigens aus dem bisher Gesagten genugsam bewiesen ee); noch mehrere Beweise darüber anzuführen, würde wider den Zweck der gegenwärtigen, und soll der Gegenstand einer besondern Abhandlung seyn. Ich werde mich hier bloß auf eine detailirte Darstellung der Nachtheile einschränken, welche dieser falsche Begriff dem Lande über den Hals gezogen hat.

8.

Schädlichkeit der Landtagsabschlüsse.

Seit Entstehung der ständischen Freyheiten sind in Baiern vom Jahre 1514 bis 1669 in allem 33 Landtage gehalten worden. Bey allen herrschte der falsche Grundsatz, daß die Stände dabey alle übrige Unterthanen zu vertretten hätten. Daher wurden nur jene dazu berufen, und diese davon ausgeschlossen. So ungültig auch die Abschlüsse derselben in Absicht des gemeinen Mannes waren, so könnte man sie doch immer noch gelten lassen, wenn nur nicht die Stände

ee) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigsten Angelegenheiten Deutschlands. Dritte Auflage. Th. 1. S. 233 bis 244. Schlosser deutsches Museum 1777 Febr. Spittler Geschichte v. Würtemb. S. 102.

dabey ihr eigenes Interesse jenem der gemeinen Unterthanen vorgezogen, das Ihrige von Landtage zu Landtage immer befestigt und erweitert, dagegen das der Unterthanen vernachläßigt, man darf sagen, zu unterdrücken gesucht hätten.

Nur diese waren die traurigen Resultate der Landtage. Auf keinem derselben wurden die Beschwerden der Unterthauen gegen die Stände auf's Tapet gebracht; und es konnten keine darauf gebracht werden, weil die Unterthanen keine Stimme, keinen Zutritt hatten. Nur Beschwerden der Stände (Gravamina statuum) sie mochten gegründet seyn oder nicht, waren neben den Postulaten der Fürsten der Vorwurf der Berathschlagungen. Kam irgend eine Beschwerde zum Vorschein, die mitunter auch dem gemeinen Unterthan lästig fiel, so war es ehehin keine andere, als die die Stände eben so schwer wie den gemeinen Unterthan drückte, oder sie wurde außer dem nur zum Scheine vorgebracht, äußerst nachläßig betrieben, und — nicht abgestellt. Ich fordere die Stände auf, nur eine einzige Beschwerde der Unterthanen anzuzeigen, und zu beweisen, die nicht zugleich sie mit betraf, und die auf ihr Betreiben bey irgend einem Landtage abgestellt worden ist. Wer Muße und Gelegenheit hat, die von verschiedenen Landtagen noch vorhandenen Akten zu lesen, wird mir nicht allein hierüber Beyfall geben, sondern auch meinen obigen Satz, daß die Stände immer nur ihr Interesse zu erweitern, jenes der Unterthanen aber zu unterdrücken getrachtet haben, bestättiget finden.

Kürze halber will ich hier nur die Landtagsverhandlungen von den Jahren 1541, 1543, 1593, 1605, 1612 und 1669 zum Beweise aufstellen.

Beym Ersten dieser sechs Landtage bewilligten die Stände zur Abtragung der Türkenkriegskosten dem Landesherrn 300000 fl., wofür sie in zwey darauffolgenden Jahren zwey gemeine Landsteuern, jede zu 150000 fl. überhaupts angeschlagen, selbst einheben durften. Von irgend einem Beytrage aus der Stände eigenen Mitteln zu obiger Summe war damahls keine Rede. Bey diesem Landtage sind also die Stände nicht nur frey durchgekommen, sondern haben auch ihr nachmaliges jus collectandi gegründet.

Beym Zweyten forderte der Landesfürst wegen des noch fortgedauerten Türkenkrieges und der daraus entstandenen Schuldenlast weitere 600000 fl. Mit Steuern durfte man damahls das Land nicht so schnell hernehmen; und aus eigenen Mitteln wollten die Stände nicht Hülfe leisten. Sie erfanden also zur Entrichtung der verlangten Summe die nur den gemeinen Mann drückende Tranksteuer, nähmlich den Aufschlag auf Wein, Meth und Bier, dessen Einbringung sie sich ebenfalls zueigneten.

Beym Dritten betrug eine ganze Landsteuer schon 335000 fl., wovon die Stände auf zwölf Jahre lang, jedes Jahr eine Ganze bewilligten, und mit Einschlusse 280000 fl. Aufschlagsgefälle jährlich 615000 fl., einnahmen, hiervon zur fürstlichen Kammergutsbesserung 150000 fl. zur Reichshülfe 50000 fl., und zur Tilgung der Staatsschulden und Interessen 300000 fl. in

die Ausgabe brachten, den Rest aber mit 115000 fl. theils auf die Besoldungen und Diäten ihrer Verordneten, Beamten und Dienerschaft, Pensionen ihrer Wittwen u. a. verwendeten, theils in ihrer Vorrathskasse hinterlegten.

Statt daß also die Stände zu den Staatsbürden und Auflagen irgend Etwas beytrugen, erlangten sie vielmehr durch die nun einmal an sich gerissene Steuer- und Aufschlagseinhebung das reichhaltigste Erwerbungsmittel, sich und die Ihrigen aus dem Vermögen der armen Urthanen zu mästen.

Beym Vierten obiger Landtage ward die Noth sehr groß. Die hungarschen Aufrührer, vereint mit den Türken, droheten einen fürchterlichen Einfall in's deutsche Reich, und das Vaterland. Die Gefahr war augenscheinlich, die Hülfe äußerst nothwendig und kostspielig. Der gemeine Unterthan war durch die Steuern, Aufschlag u. s. w. ohnehin schon schwer genug belegt. Der Hof stellte den Ständen das Unvermögen des armen Landmanns aufs deutlichste vor Augen; er machte verschiedene Vorschläge, wie ohne fernern Druck des Volkes Hülfe geschafft, wie ein Kriegsheer von 15000 Fußgängern, und 3000 Reitern aufgebracht, wo die zur Unterhaltung dieser Truppen erforderliche Summe hergenommen werden könnte.

Nach langen und vielen Debaten ward endlich eine Anleihe von 500000 fl. bewilliget, nachdem der Herzog 250000 fl. aus eigenen Mitteln beyzutragen, und hiermit die erfoderliche Ergänzungssumme der Kriegskosten von 750000 fl. vollständig zu machen sich erklärt hatte.

Damit nun obige Anleihe neben den vorhin schon vorhandenen Staatsschulden wieder getilgt, und zugleich die Kammergutsbesserung, die Reichs- und Kreishülfe bestritten werden konnten, wurden vier Landsteuern, und zwey freywillige Ständeanlagen, im Falle aber diese noch nicht erklecken würden, noch eine halbe Landsteuer und eine halbe Ständeanlage in sechs aufeinander folgenden Jahren neben dem schon eingeführten Aufschlage einzubringen verwilliget.

Das Einzige, was die Stände bey so dringender Noth, so großer Gefahr zu den allgemeinen Staatsbürden beyzutragen vermocht werden konnten, wären also zwey, höchstens zwey eine halbe Ständeanlagen, welche sie binnen sechs Jahren zu bezahlen hatten. Der Ritterstand durfte aber auch nicht einmal zu diesen Anlagen seinen geringen Betreff beytragen, weil er sich auf unausgesetztes Verlangen des Herzogs hatte bewegen lassen, 2000 Reiter zu stellen, die während des Krieges auf des Landes Kosten unterhalten wurden. Wenn man betrachtet, daß die übrigen 1000 Reiter und 15000 Mann Fußvolk größten Theils durch die Musterung aus dem Landvolke ausgehoben, und sogar auch die 2000 Mann der von den Rittern gestellten Reiterey aus ihren Unterthanskindern gepreßt worden sind; daß überdieß die gemeinen Unterthanen neben ihren übrigen Bürden und Auflagen noch sonderbar $4\frac{1}{2}$ Steuern, der Prälaten- und Bürgerstand aber bey seiner Freyheit von der Musterung nur zwey, höchstens $2\frac{1}{2}$ freywillige Anlagen, und der Ritterstand gar nichts bezahlen müssen; daß ferner die Stände die

freywilligen Ständeanlagen, den Aufschlag und die Steuern von ihren eigenen nicht nur, sondern sogar auch von den unmittelbaren landesherrlichen Unterthanen selbst einheben durften, und durch diese Behandlungsart ein beträchtliches für sich und die Ihrigen auf Besoldungen, Pensionen u. s. w. in Händen behielten: so wird man leicht begreifen, daß auch damahls die ganze schwere Last dem gemeinen Manne auf dem Nacken lag, und die Landschaft zu deren Erleichterung so wenig beytrug, daß sie vielmehr noch ansehnliche Vortheile daraus zog, und dennoch sich mit ihren geringen unverhältnißmäßigen Beyträgen so gewaltig brüstete, als wenn sie zum Besten des Vaterlandes Wunder gewirkt hätte.

Das Resultat des fünften Landtages liegt in der Steuerinstruktion vom Jahre 1612 ohnehin vor Jedermanns Augen. Es wurden damahls auf neun Jahre sechs ganze Landsteuern bewilligt, deren jedesmal in drey Jahren zwey eingebracht werden sollten. Die Stände bewilligten über dieß auf solche neun Jahre drey ganze, oder von drey Jahren zu drey Jahren allwegen eine Ständeanlage, jede zu 100000 fl. gerechnet, doch ihren Freyheiten ohne Abbruch.

Der durch den Reichsabschied und die Exekutionsordnung vom Jahre 1555 statt der bisherigen undisciplinirten Söldnermiliz zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und Landesdefension eingeführte beständige Reichs- und Kreissoldat hatte mittler Weile die Fürsten des deutschen Reiches zur öftern Einhebung der Steuern bemüßigt, wozu sie durch eben gedachte

Exekutionsordnung ausdrücklich berechtiget, und zu deren verhältnißmäßiger Bezahlung alle der Reichsstände Unterthanen Geistliche und Weltliche, sie mochten exemt oder nicht exemt, gefreyt oder nicht gefreyt seyn, sohin nicht blos die gemeinen Unterthanen, sondern auch die Landstände ohne Unterschied verbindlich gemacht wurden.

Dieses Reichsgrundgesetz war augenscheinlich die Ursache, warum die baierschen Stände, bey den Landtagen von den Jahren 1605 und 1612 nicht ohne allen Beytrag zu den Steuern durchkommen konnten, sondern sich zu einem solchen unter dem Titel freywilliger Ständeanlagen, bequemen mußten. Da aber in der Folge die Steuern und mit diesen auch die Ständeanlagen zur Unterhaltung des reichskonstitutionsmäßigen stehenden Kriegsheeres so anderer Landesbedürfnisse beynahe alle Jahre eingefordert, und in eine beständige Auflage umgestaltet zu werden begannen: so brachten es die Stände bey dem letzten Landtage vom Jahre 1669 dahin, daß ihre Anlagen, deren eine ganze bisher 100000 fl. betragen hatte, fürs Künftige auf 66000 fl. heruntergesetzt wurden.

Lauter Beweise, daß die Stände auf den Landtagen immer nur ihr eigenes Interesse besorgt, jenes der gemeinen Unterthanen aber zu unterdrücken gesucht, und es wirklich unterdrückt haben; daß folglich die Landtage dem Lande nicht nützlich, sondern höchst schädlich gewesen sind.

9.

Schädlichkeit der alljährlichen landschaftlichen Versammlungen.

Eben so schädlich für das Land sind die alljährlichen landschaftlichen Versammlungen; und nur noch um desto schädlicher sind sie, da sie, wie die Landtage, nicht sehr selten wiederkehren, nicht wie diese manchmahl halbe und ganze Jahrhunderte ausgesetzt, sondern periodisch alle Jahre gehalten werden, und nunmehr ein immerwährendes Daseyn haben.

Ihre Schädlichkeit äußert sich in der Benehmungsart bey ihren Verhandlungen, in dem irrigen Begriffe von ihrem Repräsentativcharakter, in der Wahl, ungleichen Anzahl und Untüchtigkeit ihrer Mitglieder, in der Menge ihrer Subalternen, und in den ungeheuren Kosten, die sie alle Jahre verschlingen.

Die landschaftlichen Verordneten versammeln sich alle Jahre ein Mahl ordentlich in München, wo ihnen die landesherrlichen Postulate vorgelegt werden. Diese sind gewöhnlich das vom Hofe verlangte Bedürfniß an Unterthanssteuern, und an Ständeanlagen, oder Prälaten= Ritter= und Bürgersteuern. Es wird hierüber, wie in einem Rechtshandel, ein ordentlicher Schriftenwechsel geführt, welcher, gerade wie ein Vergleich zwischen zwey streitenden Theilen, sich endigt, nur mit dem Unterschiede, daß Jene das Meiste bezahlen müssen, welche nicht mit zur Unterhandlung gezogen worden sind.

Gemeiniglich erstreckt sich jetzt das landesherrliche Postulat auf vier, fünf, oder bey schweren Zeiten auch auf sechs ganze Landsteuern. Hierüber machen die Verordneten eben nicht viele Schwierigkeiten, und ordentlich werden alle Jahre vier ganze, sehr selten nur $3\frac{1}{2}$ Landsteuern bewilliget. Werden auch manchmals gegen zu starke Belastung der Unterthanen Einwürfe von den Verordneten gemacht, so geschieht es sicher nicht so fast aus Liebe zu dem gemeinen Manne, als aus Furcht, es möchten ihre eigene Unterthanen durch die landesherrlichen Auflagen zur Entrichtung der weit schwerern grundherrlichen Abgaben einiger Massen außer Stand gesetzt, sie also bemüßigt werden, diesen ihren Unterthanen mit Nachlässen an eigenen Forderungen unter die Arme zu greifen.

Wären indessen die Landsteuern allein der Gegenstand der landschaftlichen Versammlungen, so würden diese von keiner langen Dauer, und in wenigen Tagen, wenigst Wochen, geendigt seyn. Die Berathschlagungen über die Postulate der Ständeanlagen, wenn sie nur ein Bischen über das Gewöhnliche hinausgehen, nehmen schon eine längere Zeit weg, und die Erfahrung hat bewiesen, daß eben deßwegen die Verordneten seit einigen Jahren alljährlich acht bis neun Monate beysammen gesessen, wo sie doch sonst im dritten, längstens vierten Monate auseinander gegangen sind.

Gewöhnlich bewilligten sonst die Stände, wenn vier ganze Landsteuern ausgeschrieben waren, zwey, sehr selten $2\frac{1}{2}$ Ständeanlagen, deren eine ganze vor

Abreißung des Innviertels von Baiern ohnehin nur 66000 fl., und eine ganze Ritteranlage gar nur 9000 fl. betrug, jetzt aber noch weniger beträgt. Bey dem dermahligen Reichskriege drang der Hof auf eine verhältnißmäßigere Beysteuer der Stände zu den so dringenden Staatsbedürfnissen; und erst nach vielen Debaten, nach langwührigen, kostspieligen Berathschlagungen der Verordneten, sogar erst nach Einberufung der Adjunkten, bequemte sich der Ritterstand, unter dem Titel freywilliger Beyträge, vier bis fünf Ritteranlagen, sohin etwa 18 bis etlich 20000 fl. mehr, als sonst zu bezahlen. War diese Kleinigkeit eines so prunkvollen Benehmens auch würdig? Was mag wohl dem Staate davon über die auf so langwührige Berathschlagungen erlaufenen Kösten noch übrig geblieben seyn?

Dieses ist ungefähr das Bild des Benehmens bey den alljährlichen Versammlungen der ganzen Landschaft, welche man das Universal zu nennen pflegt. Bey den geringern Versammlungen, die alle Jahre zwey Mahl vom Oberlande zu München, und vom Unterlande zu Landshut gehalten, und die Vorraths- und Nachlaßkonvente genannt werden, bemerkt man ein ähnliches Benehmen. Eigenliebe, Gunst, Willkür herrscht in ihren Handlungen. Die Geschäfte werden meistens von kurzsichtigen Subalternen vorgearbeitet, und von den Ständen sehr oberflächlich ohne Einsicht, ohne gründliche Kenntniß abgethan.

Ueberhaupts werden alle landschaftliche Verhandlungen von dem Geiste der Vorliebe auf das eigene besondere Interesse der Stände geleitet. Das Wohl des

ganzen Landes und der gemeinen Unterthanen kömmt nur dann in Betrachtung, wenn die Stände es in einzelnen Fällen von ihrem besondern Interesse unzertrennlich halten.

Außer diesen Fällen, die doch äußerst selten, manchmal in Jahrhunderten nicht eintreten, ist das Wohl des Landes, das sie doch immer im Munde führen, ein leerer Schall, mit dem sie den Unwissenden täuschen, und ihre wahre Absichten verdecken. Es ist aber auch nicht wohl anders möglich, da der Begriff von ihrer Repräsentation des ganzen Landes offenbar falsch ist, und da sie ihrer wahren Eigenschaft nach nur sich und ihres Gleichen vertreten.

Ich habe schon oben bewiesen, daß jede Repräsentation nur auf irgend eine vorausgegangene Uebertragung sich gründe; und daß das baiersche Volk seine Vertretung den Ständen weder ausdrücklich noch stillschweigend übertragen habe; daß also diese in keinem Betrachte die Repräsentanten des Volkes seyn können. So wenig sie aber auch diese sind, so uneigentlich werden sogar die landschaftlichen Verordneten und Mitglieder für die Repräsentanten ihrer Mitstände angesehen. Man darf nur ihre Wahl betrachten, um sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen.

Nicht die gesammten Stände, nicht jede der drey Gattungen der Stände, z. B. alle Prälaten, Ritter, Städte und Märkte in Sonderheit wählen ihre Repräsentanten, sondern die Wahl derselben ist ausschlüßig der gesammten Landschaftsverordnung vorbehalten,

welche allein ohne Zuziehung der übrigen Stände, auf Abgang eines ihrer Mitglieder dessen Stelle durch die Wahl eines Neuen ersetzt. Daß bey diesen Wahlen statt Gemeingeist, Vaterlandsliebe, Unparteylichkeit nur Eigennutz, Nepotismus, Bestechung, Kabale u. s. w. herrsche, braucht man demjenigen nicht zu erinnern, der Menschen kennt, die sich nun einmal auf eine gewisse Stufe von Beherrschung empor geschwungen haben. Stirbt ein landschaftliches Mitglied vom Stande der Prälaten, so haben bey Ersetzung seines Platzes die übrigen Prälaten des Landes nichts zu sagen. Die gesammte Landschaftsverordnung wählt den neuen Prälatensteuerer, und da dringt gemeiniglich nicht der Würdigste, sondern nur der durch, der in die Karte taugt, und der sich durch Heucheley, Geld u. a. die meisten Stimmen gesammelt hat. Stirbt ein Repräsentant der Ritterschaft, so hat dieser Verordneter einen Sohn, jener einen Neffen, der gerade aus der Schule kömmt, oder aus dem Reitstalle daher galoppirt, oder aus dem H—hause heimschleicht. Diesen präsentirt er seinen Mitverordneten, und je nachdem er sich durch Ansehen, Empfehlungen u. a. die Gunst derselben erschlichen hat, so wird er plötzlich Vater des Vaterlandes, sey es auch, daß er nicht einmal ein erfoderliches Rittergut in demjenigen Rentamte besitzt, für welches er bey der Landschaft angestellt wird; denn man kauft halt geschwinde einen kleinen adelichen Sitz für ein paar tausend Gulden, um ihn etwa nur so lange zu behalten, bis man in die Landschaft eingerückt ist. Stirbt endlich ein Mit=

glied der Landschaft aus dem Bürgerstande, so hängt die Wahl des neuen Mitgliedes nicht von den Städten und Märkten ab, die es repräsentiren soll; und es werden diese bürgerliche Repräsentanten immer nur aus den fünf Hauptstädten München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen, niemahls aus den übrigen Städten und Märkten gewählt. Gunst, Nepotismus, Kabale leiten diese Wahlen gerade so, wie jene der übrigen zwey Stände, und es werden nicht selten die unwissendsten Dümmlinge den würdigsten Männern vorgezogen.

Wie so gar mißlich es mit der Repräsentation nicht etwa nur des ganzen Landes, von welchem die Stände gemäß ihrer Freyheiten ein völlig getrenntes besonders Interesse haben, sondern sogar auch der drey Stände selbst aussehe, wo nicht das ganze Land, nicht einmal die Stände die Repräsentanten wählen, und wo überdieß nur die Bürger der Hauptstädte, nicht aber auch der übrigen Städte und Märkte für wallfähig angesehen werden, kann Jedermann aus den angeführten landkündigen Thatsachen von selbst leicht ermessen.

So wenig auch durch obige Wahlen eine ächte Repräsentation bezweckt wird, noch um desto weniger darf man darauf rechnen, daß die solcher Gestalt gewählten landschaftlichen Verordneten bey ihren Verhandlungen ihr Augenmerk auf das Wohl des ganzen Landes, oder nur ihrer gesammten Mitstände richten werden, da es Manchem an den erfoderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen gebricht,

und die Meisten nur ihren eigenen Privatnutzen zu befördern suchen.

Man setze aber den Fall, daß Privatabsichten von den landschaftlichen Verhandlungen ganz entfernt sind, und nicht realisirt werden können: so weiß man doch, daß die Stände untereinander nicht ein durchaus gleiches, sondern in manchem Betrachte verschiedenes, Interesse haben, welches je Einer gegen den Andern zu unterstützen, und daher dennoch nicht das allgemeine Wohl der gesammten Stände, sondern nur das Besondere seines Standes zu befördern sucht. So z. B. muß zu einer ganzen Ständeanlage der Prälatenstand 33000 fl., der Bürgerstand 24000 fl., der Ritterstand aber nur 9000 fl. bezahlen (*). Dieser Letztere hat also in Absicht der Ständeanlagen ein besonderes Interesse vor den übrigen zwey Ständen, und wird es in jedem Fall aufrecht zu erhalten trachten. Dazu hat auch der Ritterstand die ganze Macht in Händen. Er besitzt bey den landschaftlichen Versammlungen gerade so viel Stimmen, als die übrigen zwey Stände miteinander, und da der Kanzler gemeiniglich ein Begüterter vom Ritterstande ist; da einige Verordnete vom Bürgerstande meist auch Rittergüter besitzen, oder wenigst in manchen Rücksichten von den Rittern abhangen: so ist die Majorität immer auf der Seite des Ritterstandes, nur das Interesse der übrigen zwey Stände muß allemal, so wie das des ganzen Landes, jenem der Ritterschaft ausweichen.

(*) Seit das Innviertel in k. k. Händen ist, noch weniger.

Die Anzahl der landschaftlichen Verordneten, Adjunkten und Subalternen ist unglaublich. Zwanzig Verordnete, ein Kanzler, achtzehen Landsteuerer, vier Prälatensteuerer, acht Rittersteuerer, eine Menge Kanzleyverwandte, fünf Landaufschläger, fünf Steuerschreiber, mehrere Gränzaufschläger, und beynahe hundert Unteraufschläger und andere Subalternen.

Einige Unteraufschläger ausgenommen, ziehen diese Landschaftsverwandte ungeheure Besoldungen, Ehrungen und Diäten, welche viele aus ihnen für Nichtsthun genießen, und dem Staate größten Theils erspart werden könnten, wenn die Landschaft das jus collectandi nicht an sich gerissen hätte, sondern die Steuer- und Aufschlagsgefälle unmittelbar an die landesfürstlichen Cassen eingeschickt, und dort verrechnet werden müßten, statt daß sie nun drey und vier Mahl durch die habsüchtigen Klauen der landschaftlichen Steuer- Aufschlags- und Cassenbeamten laufen, und großen Theils an den Wänsten dieser Geldegeln hangen bleiben. Was nun durch die so vielen oft ministermäßigen Besoldungen, Diäten und Ehrungen des landschaftlichen Personals, und durch die willkührlichen Pensionen der Wittwen und Kinder landschaftlicher Verordneter und Diener den Staatsbedürfnissen unverantwortlich entzogen wird, erstreckt sich auf ungeheure Summen. Wir wollen nun auch sehen, was denn die Stände zu den Bedürfnissen des Staates beytragen, und ob es ihnen nicht wenigst in dieser Rücksicht verzeihlich seyn möchte, daß sie aus den Staatscassen so schwere Summen sich zueignen, nachdem bereits erwiesen ist,

daß ihre Versammlungen, so wie überhaupts ihre Verfassung, dem Staate nicht nützlich, sondern in jedem Betrachte höchst nachtheilig sey.

10.

Steuern.

Wir haben bereits gehört, daß vor der ottonischen Handfeste Niemand von den allgemeinen Staatsbürden frey gewesen sey, sondern Jeder, wessen Standes er immer seyn mochte, seinen Betreff oder mit persönlichen Diensten, oder mit Gelde und Naturalien habe beytragen müßen; daß, wenn Beden und Steuern bewilligt und eingefodert wurden, sich Niemand von deren Bezahlung habe ausnehmen dürfen; daß durch die ottonische Handfeste die Stände in Niederbaiern von den künftigen Steuern und Beden sich losgekauft haben; daß nachmahls die völlige Steuerfreyheit auch auf die Stände des Oberlandes, und endlich gar auf alle Unterthanen ausgedehnt worden sey, u. s. w.

Diese Steuerfreyheit, so oft sie auch immer von den Fürsten, und selbst von den deutschen Kaisern bestättigt worden seyn mochte, konnte aber von keiner Dauer seyn.

Nachdem die Heerbanns- und Lehenmiliz außer Uebung gekommen, und dagegen die Söldnermiliz, nachmals der besoldete Reichssoldat, und endlich gar

die Reichsexekutions = und beständige Kreismiliz eingeführt worden war, mußten ungeachtet der vormahligen, bey den geänderten Umständen nicht mehr anwendbaren Freyheiten zu einem so kostspieligen Reichs = Kreis = und Landdefensionswesen die erfoderlichen Mittel nothwendig durch öftere Steuereinhebungen herbey geschaft werden, die eben deßwegen nun nicht mehr so selten, wie ehehin, sondern weit öfter eingehoben zu werden pflegten, und endlich gar in eine beständige, alle Jahre wiederkehrende Auflage ausarteten ff).

Schwer war es nun freylich für Jedermann, daß aus den Steuern eine beständige, ewige Bürde erwuchs, die man sonst nur selten, nur in äußersten Nothfällen, und nur auf vorläufiges Ansuchen des Fürsten hatte auf sich nehmen müßen. Aber die noch größern Uebel, die der Verfall der Heerbanns = Lehen = und Söldnermiliz, die daraus entstandenen unzähligen Privatfehden, das Faustrecht u. a. über ganz Deutschland fürchterlich ausbreiteten, und alles unter und über sich zu kehren droheten, waren eine weit drückendere Last für Deutschlands Völker, und um so schrecklicher waren sie, da gar Niemand bey seinem Herde und Eigenthum vor Raub und Mord mehr sicher war.

Aus zwey Uebeln mußte man daher das gelindere wählen. Innerlichen und äußerlichen Frieden im ganzen Reiche herzustellen, und für ewige Zeiten zu sichern, versammelten sich alle deutsche Reichsstände, im Jahre 1555, und machten einstimmig mit dem Kaiser ein

ff) B. v. Kreitmaier baier. Staatsrecht. §. 171.

ewigdauerndes, unveränderliches, undispensirliches Reichsgrundgesetz durch den solchjährigen Reichsabschied, und die Reichsexekutionsordnung, worinn zur beständigen Erhaltung des Friedens von Innen und Friedens von Außen die bisherige undisciplinirte Söldnermiliz in ein disciplinirtes beständiges Reichs- und Kreismilitär umgestaltet, und den sämmtlichen unmittelbaren Reichsständen das Recht eingeräumt wurde, zu dessen Unterhaltung, „ihre Unterthanen, Geistlich und Welt„lich, sie seyn exemt oder nicht exemt, gefreyt oder „nicht gefreyt, mit Steuern zu belegen u. s. w." gg)

Auf dieses durch die fernern Reichsabschiede von den Jahren 1559, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594 und 1654 u. s. w. bestättigte Reichsgrundgesetz gründet sich das Recht der unmittelbaren Reichsstände, und unter diesen auch der Landesfürsten in Baiern, von allen ihren Unterthanen ohne Ausnahme, sie mögen gefreyte Landstände oder ungefreyte Leute seyn, die Steuern nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen und Einkünfte zu fordern.

Die vormaligen Steuerfreyheiten, sie mögen auf welch immer für eine Art erworben, und so oft, und

gg) Pütter Inst. jur publ. germ. §. 225. & ibi allegati recessus &c. Strubens Nebenstunden Th. 2, 4 rc. Cortreii Ord. execut. Kopp von Kreisassociationen, u. a. Auch die Reichsabschiede von den Jahren 1543, 1544 und 1548 verordnen ausdrücklich, daß alle Reichseinwohner, wes Standes und Würde sie seyen, zu den allgemeinen Bürden nach ihrem Vermögen beytragen müssen.

von wem immer bestättigt worden seyn, sind daher durch dieses Reichsgrundgesetz ganz aufgehoben.

Gleichwohl wußten sich die baierschen Landstände dadurch, daß sie die gemeinen Unterthanen von den Landtagen und landschaftlichen Versammlungen ausschlossen, bis jetzther bey der vorigen Steuerfreyheit beynahe ganz zu erhalten, und die fast völlige Bürde der Steuern auf den gemeinen Mann hinum zu legen.

So gut die Stände durch die ottonische Handfeste, und die nachgefolgten Freybriefe die Steuerfreyheit erlangt hatten; eben so gut ward solche auch auf alle Unterthanen ausgedehnt.

Ist nun aber obigen Reichsgrundgesetzes wegen die Steuerfreyheit der gemeinen Unterthanen von keiner Kraft mehr, aus welchem Grunde dürfen wohl die Stände allein diese aufgehobene Freyheit jetzt noch geltend machen? Und dennoch geschieht es noch immer.

Seit sehr langen Zeiten wurden alle Jahre zwey, drey, vier, manchmahls auch noch mehrere Landsteuern ausgeschrieben. Man betrachtete sie mit Rechte für eine Schuldigkeit, und es fiel Niemanden ein, diese Steuern für freywillige Gaben, und die gemeinen Unterthanen für steuerfrey anzusehen, oder in irgend einem Steuermandate zu erklären.

Die Stände bewilligten gemeiniglich an Ständesteuern, deren Betrag doch in gar keinem Verhältnisse mit jenem der gemeinen Unterthanen stehet, nur die Hälfte der Landsteuern, z. B. wenn vier Landsteuern

ausgeschrieben wurden, zwey Ständesteuern, und dieß allemal nur unter dem Nahmen freywilliger Anlagen, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß es ihren Steuerfreyheiten unabbrüchig seyn sollte.

Schon im Jahre 1593 betrug eine ganze Landsteuer 335000 fl. Seit der Steuerinstruktion vom Jahre 1612, und der Revision vom Jahre 1721 muß sich dieser Betrag um ein ziemliches vermehrt haben. Baron von Kreitmaier giebt zwar in seinem baierschen Saatsrechte eine einfache Landsteuer nur auf 300000 fl. an. Vermuthlich hat er in dieser Angabe auf die Nachlässe, welche man verunglückten Unterthanen machen muß, Rücksicht genommen (*).

Wenn man auch bey dieser gewiß zu geringen Angabe stehen bleibt, so bezahlen die gemeinen Unterthanen in einem Jahre, wo, wie meistens, vier Landsteuern ausgeschrieben sind, wenigst schon eine Summe von 1200000 fl., welche Summe durch die Grund-Herrengült- Kapitals- und Widumsteuern noch um ein sehr Großes vermehret wird.

Alle drey Stände miteinander reichen seit dem letzten Landtage zu einer ganzen Ständeanlage 66000 fl., gemeiniglich also, wenn die Unterthanen vier Steuern bezahlen müßen, nur 132000 fl., an Grund- Herrengült- und Kapitalssteuern aber gar nichts, obschon sie

(*) Daß die Angabe des Freyherrn von Kreitmaiers wenigst um zwey Fünftel zu gering sey, läßt sich daraus abnehmen, daß öffentlichen Nachrichten zu Folge nach dem landschaftlichen Steuerfuße eine ganze Landsteuer 505575 fl. beträgt.

bey weitem die meisten einschichtigen Grunduntertha-nen, Gülten und Kapitalien besitzen (*).

Schon dadurch ist das allzugeringe Verhältniß zwischen Land- und Ständesteuern einleuchtend, noch um desto auffallender wird es, wenn man sich erinnert, daß der Ritterstand zu einer ganzen Ritteranlage gar nur 9000 fl., — nach abgerissenem Innviertel noch weniger — und da die gemeinen Unterthanen vier ganze Landsteuern mit wenigst 1200000 fl. erlegen, gemeiniglich höchstens 18000 fl., sohin beynahe den 67sten Theil nur bezahlen dürfe, wo doch eben dieser Ritterstand weit mehrere Güter und Einkünfte,

(*) Einem alten Berichte der baierschen Prälaten gegen das allererste baiersche Amortizationsgesetz zu Folge, hatte damals der Prälatenstand in ganz Baiern 250 Fundationshofmarken, weitere 80 Hofmarken, welche von dem Ritter- auf den Prälatenstand gekommen waren, und beyläufig 30 Sitze und Sedelhöfe in allem aber mit Einschlusse der auswärtigen Stifter und Klöster bey 11000 Unterthanen, und mußte zu einer Prälatensteuer 33000 fl. bezahlen, ohne Einrechnung der Steuern, welche die gemeine Priesterschaft und die auswärtigen Stifter und Klöster reichen mußten. Der Bürgerstand hatte damals 16724 Bürger und Unterthanen, und eine ganze Bürgersteuer betrug 26000 fl. Der Ritterstand endlich besaß über 900 Hofmarken, 124 Sitze und Sedelhöfe, und über 33000 Unterthanen. Er reichte zu einer ganzen Rittersteuer 8000 fl., wozu die übrigen Stände von den aus der Ritterschaft an sie gekommenen Gütern ihren Betreff auch beytragen mußten.

als die übrigen zwey Stände mit einander, und sicher den 8ten Theil so viel besitzt, als was die gemeinen Unterthanen inne haben, die doch davon noch andere schwere Landes- und grundherrliche Bürden tragen müssen, von denen allen die Ritter ganz frey sind, dabey an der Quelle der Einnahmen sitzen, und durch ihre Repräsentanten von den landschaftlichen Gefällen wieder weit mehr an sich reißen, als was sie alle miteinander bezahlen.

Den so erstaunenswürdigen geringen Betrag der Rittersteuern hat man bisher mit dem Personaldienste entschuldigt, welchen der Adel in Kriegs- und Friedenszeiten leistet. Diese Entschuldigung war in den Perioden der Heerbanns- und Lehenmiliz, wo der Adel unentgeltliche Staats- und Kriegsdienste leisten mußte, allerdings gültig; heut zu Tage hat sie ihren ehemaligen Werth schon längst verlohren. Man nenne den Edeln, der so viel Vaterlandsliebe besitzt, jetzt unentgeltlich dem Staate im Frieden und Kriege zu dienen, sich die Bedürfnisse hiezu selbst anzuschaffen u. s. w. Nur Aemter und Stellen, mit guten Besoldungen und Einkünften verbunden, sind die Gegenstände ihres Bestrebens, und diese wissen sie, unterstützt von ihren Hoftanten und Onkeln, andern würdigen Männern vom gemeinen Stande fast immer wegzuschnappen, unbesorgt, ob sie die hiezu erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten auch besitzen oder nicht. Mit den persönlichen Kriegsdiensten darf sich der Adel eben so wenig entschuldigen. Statt daß er sie, wie ehemals, unentgeltlich leistete, bekleidet er die einträglichsten Char-

chen; höchst selten macht ein adelicher Jüngling gemeine Dienste, und wenn er auch ein paar Jährchen darinn ausgehalten hat, so avancirt er auf den Oberofficier, und läßt gemeiniglich den würdigern verdienstvollern alten Krieger vom niedrigen Stande hinter sich. Kriegs- und Staatsdienste sind daher heut zu Tage keine Entschuldigung mehr in Rücksicht der zu mindernden Auflagen für den Adel, sondern sie sind ihm vielmehr neue Erwerbungsmittel, in Rücksicht deren seine Auflagen eher gehöhert, als verringert werden sollten.

Wenn der Adel wegen der persönlichen Kriegsdienste eine Steuerminderung verdient, so verdient sie der gemeine Mann gewiß weit mehr. Aus diesem besteht heut zu Tage die ganze Stärke der Kriegsheere. Sie werden durch Werbungen, bey Kriegszeiten aber größten Theils durch Rekrutenaushebungen aus den Söhnen der gemeinen Unterthanen, zusammen gebracht. Der gemeine Bauerssohn, den der Vater beym Pfluge bedarf, muß dann fort in den Krieg, und für täglich 5 Kreuzer und ein Stück schwarzes Brod sich todt schießen lassen, indessen der adeliche Officier eine gute Gage bezieht, und manchmahl schon lange genießt, ehe er noch dienstfähig wird.

Alles dieses mag hinlänglich seyn, um anschaulich dargestellt zu haben, daß die Steuerreichnisse der Stände mit jenen der gemeinen Unterthanen in gar keinem Verhältnisse stehen, und daß, weil alle vormalige Steuerfreyheiten durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz aufgehoben sind, künftig eine ächte verhältniß-

mäßige Gleichheit der Steuern zwischen den Ständen und gemeinen Unterthanen eingeführt werden müsse.

II.

Aufschlag.

Die erste Idee der Trankstener, die man in Baiern Aufschlag nennt, hat irgend ein durchtriebener Kammeralist ausgeheckt, ders vielleicht mit seinem Fürsten herzlich gut, und mit den Unterthanen eben auch so gar übel nicht meynte, der aber bey allem dem doch zu kurzsichtig war, die unzählbaren Uebel voraus zu sehen, die diese neue Auflage dem gemeinen Manne über den Hals ziehen würde. Wahrscheinlich dachte er so: Bey den veränderten Umständen, bey dem Verfalle der Heerbanns- und Lehenfolge, bey der Nothwendigkeit besoldeter Kriegsheere, u. a. werden die Staats- und Kriegsbedürfnisse immer größer; die vormahls nur selten, nur im äußersten Nothfalle bewilligten Beden und Steuern werden in der Folge bey ihrer Einfoderung Widerwillen, und manchmahl sogar Widersetzlichkeit beym Volke veranlassen. Schon der Nahme dieser Auflage ist, zumal jetzt, wo sie in eine Gewöhnliche auszuarten anfängt, verhaßt. Man muß also ihre Wiederkehr durch eine andere, minder fühlbare und weniger verabscheute, Auflage so selten als möglich zu machen suchen; und hierzu scheint kein schick-

lichers Mittel zu seyn, als ein mäßiger Aufschlag auf die Getränke. Wenn auch gleich der Eimer Wein, Bier, Meth u. s. w. um etliche Pfenninge theurer als sonst ist, darüber kann und wird sich Niemand aufhalten. Kein Mensch wird hierdurch Druck empfinden, und dennoch den Bedürfnissen des Staates sowohl, als der zu oftmaligen Erhebung der verhaßten Steuern abgeholfen seyn.

Diese Idee, auf so einleuchtende Gründe gestützt, fand bey manchen deutschen Höfen Eingang, und ward von den baierschen Ständen begierig aufgehaschet, als auf einem im Jahre 1543 zu Landshut gehaltenen Landtage das Land 600000 fl. Schulden zu bezahlen übernehmen sollte.

Zur Abstoßung dieser Summe bewilligten die Stände zum ersten Mahle den Aufschlag, und zwar auf jeden Münchner Eimer ein- und durchgehenden Meth und Wein einen Schilling Pfenninge, auf jeden Eimer baierschen Landwein im Lande 10 Pfenninge, und wenn er aus dem Lande geführt würde, 15 Pfenninge, und auf jeden Eimer Bier, welches ein- und ausgeführt würde, zwey Kreuzer. Niemand, sogar nicht der Hof, ward von diesem Aufschlage befreyt, die Stände aber erhielten die Befugniß, ihn einzubringen, welche sie, bis auf diese Stunde beyzubehalten, weislich verstanden.

Diese neue Auflage war nun anfänglich gewiß sehr klein, und dem Volke fast unmerkbar, auch dann, da sie im Jahre 1565 verdoppelt worden war, empfand man sie nicht viel, und dennoch ertrug sie

schon damahls nach Zeugniß der Landtagsakten vom Jahre 1593 ein Jahr in das andere 280000 fl. Wie oft und wie sehr seither der Aufschlag gehöhert worden sey, will ich nicht weiter detailiern, sondern verweise meinen Leser auf die deßfallsigen Mandaten, wo er auch finden wird, daß jetzt der Aufschlag von jeder Gattung Getränkes wenigst fünfzehn Mahl höher, als er anfänglich war, und von jedem Eimer des braunen Verschleißbieres allein schon mit Inbegriffe des neuen im Jahre 1777 eingeführten Bierpfenninges 1 fl. 17 kr. 1 hl. sey (*).

Hat der Aufschlag schon in den Jahren 1565 bis 1593, wo er nicht den siebenten Theil des Jetzigen einbrachte, 280000 fl. getragen, so sollte er dermahl ohne Einrechnung des erst im Jahre 1634 aufgekommenen Fleischaufschlages zur Bezahlung der Staatsschulden jährlich beynahe zwey Millionen Ausbeute geben, wenn er je richtig erhoben und verrechnet wird. Freylich trägt er auch dermahl noch viel weniger ein, weil der innländische Bieraufschlag des Unterschleifes und vieler anderer Inkonvenienzen wegen nicht mehr nach der Instruktion, sondern schon lange nach der Komposition eingebracht, auf diese letzte Art aber bey weitem nicht so hoch getrieben werden kann. Wenn indessen schon der Staat durch diese Gattung Auflage dasjenige nicht erhält, was er erhalten sollte, so muß doch das Volk, welches

(*) Die herrschaftlichen Bräuhäuser bezahlen etwas weniger.

die veraufschlägten Getränke genießet, immer noch den völligen Aufschlag, und ganz gewiß die jährlichen 2 Millionen, eine Summe, die mehr als 3 bis 4 ganze Landsteuern beträgt, bezahlen, weil der Aufschlag nicht etwa nach der Komposition, sondern nach der Instruktion schon auf den Satz und den Preis der Getränke geschlagen ist, folglich von den Brauern u. s. w. bey einem Häller eingenommen wird.

Schon das ist ein großer staatswirthschaftlicher Fehler, daß eine nunmehr so schwere, die verhaßten Steuern selbst übersteigende Auflage, wie der Aufschlag ist, bey weitem nicht ganz in die geeignete Staatscasse einfließt, sondern auf den unzähligen Kanälen während des Zuflusses großen Theils versiegt (*). Aber dieses ist nicht das einzige Uebel, weit mehrere zog der Aufschlag nach sich.

Das Brauwesen war von jeher ein sehr reichhaltiges Erwerbungsmittel, seit nicht Jedermann sich sei-

(*) Bey Wiedereinführung des vierten Bierpfenning im Jahre 1777 ward dieser überhaupts auf jährliche 150000 fl. angeschlagen. Nach dieser Angabe erhält also der Staat zur Tilgung der Schulden an Bieraufschlagsgefällen auch mit Einrechnung des vierten Bierpfennings alle Jahre ungefähr 600000 fl., sohin den dritten Theil dessen, was das Land an die Brauer, und brauenden Stände hierfür wirklich bezahlen muß, wenn man auch die Erträgniß des Wein- und Fleischaufschlages auf die gewiß zu große Summe von 200000 fl. ansetzen, und von obigen zwey Millionen abrechnen will.

nen Haustrunk selbst mehr braute, sondern von Andern zu kaufen anfing. Der Aufschlag schuf jenen, welche Bier brauen dürfen, eine noch weit ergiebigere Quelle des Reichthumes, sobald er nicht mehr nach der Instruktion, sondern nach der Komposition eingebracht zu werden begann. Bey der Composition gab jeder Brauer oder brauende Stand seinen Bierverschleiß so gering als möglich an, und bestrebte sich doch, seinen Verschleiß so hoch als möglich zu betreiben. Durch jenes erhielt er eine sehr geringe Aufschlagskomposition, und durch dieses freye Hand, von dem höhern Verschleiße den Aufschlag sich völlig zuzueignen (*).

Hierdurch wird nun das gemeine Volk, und Jeder, der nicht selbst zu brauen berechtigt ist, sogar von denjenigen, die dem Staate das Meiste zu kontribuiren verbunden wären, selbst auf die unverantwortlichste Art in Kontribution gesetzt, einer Seits, weil ein großer Theil des nur zur Tilgung der Staatsschulden bewilligten Aufschlages nicht zu diesem Zwecke verwendet, sondern gerade von Jenen, die ehehin schon genugsamen Gewinst von ihrem erzeigten Biere ziehen, zur eigenen Bereicherung in Händen behalten wird; anderer

(*) Durch geringe Bieraufschlagskompositionen und großen Bierverschleiß zeichnen sich manche adeliche brauende Stände vorzüglich aus. Die Meisten aus ihnen reichen jährlich kaum den sechsten, einige gar kaum den achten Theil dessen zur Komposition, was sie treffen würde, wenn sie den Aufschlag nach der Instruktion bezahlen müßten.

Seits, weil darum, daß nicht der ganze Aufschlag in die geeignete Casse fällt, selber weit höher seyn, und eingebracht werden muß, als er im umgekehrten Falle seyn, und eingebracht werden dürfte.

Nachdem ferner der Aufschlag einmal in eine beständige fortdauernde Auslage ausgeartet, man von der Unthunlichkeit der instruktionsmäßigen Einbringung überzeigt, und zur Komposition bemüßigt war, eröffnete sich für die Brauer, und besonders für die brauenden Stände, ein noch viel weiteres Feld zu gewinnsüchtigen Spekulationen.

Diese Letztere, gereizt von den Vortheilen, die das Bierbrauen für sich allein schon den Unternehmern verschafft, und noch mehr von den weit größern Vortheilen aufgefrischt, die aus einer geringen Aufschlagskomposition entspringen, erdachten unzählige Mittel, ihre Cassen auf Kosten des Staates, der Land- und bürgerlichen Brauer und des gemeinen Mannes zu füllen.

Viele Stände, besonders vom Adel, welche vorhin keine Braugerechtigkeiten hatten, wußten sich auf verschiedene Arten neue zu erwerben, diese und die schon mit ältern Braurechten versehenen Stände zwangen gegen die natürliche und bürgerliche Freyheit ihre Wirthe, ihr Verschleißbier bey ihren Brauhäusern abzunehmen, erhoben diesen widernatürlichen Zwang in ein ordentliches Recht, und verschafften sich durch verschiedentliche Austauschungen so viele Zwang- oder Nothwirthe, als es nur immer möglich war. Dadurch hatten sie sich eines großen Absatzes ihres Bie-

res versichert, und nicht nöthig, um dessen Beybehaltung durch Erzeigung eines guten Getränkes zu sorgen, weil ihre Nothwirthe ihr Bier ablangen müßen, es möge schlecht oder gut seyn.

Daher kömmts, daß das sonst so berühmte baiersche Bier, so theuer es auch ist, seither immer schlechter, und dem armen gemeinen Manne, dessen einzige Labung nach schweren Arbeiten ein Trunk guten Biers seyn sollte, sein Pfenning so selten mehr vergolten wird (*).

Wer alles dieses mit unbefangenem Gemüthe überlegt, der wird von der Schädlichkeit des Aufschlages, und von der dringendsten Nothwendigkeit überzeugt seyn, daß der Staat auf schleunige Mittel denke, diese nur die ärmste Menschenklasse allein drückende, nicht halb in die geeigneten Cassen fließende, und nur die Beutel habsüchtiger Spekulanten füllende Auflage aufzuheben, dagegen ihr eine andere, minder beschwerliche, dem Staate richtig zukommende, und verhältnißmäßiger ausgetheilte unterzustellen.

(*) Wer hiervon noch mehr wissen will, der lese den dritten Theil des Unterrichts eines alten Beamten.

12.

Schädlichkeit des ständischen Umlegungs- und Einhebungsrechtes der Steuern und Aufschläge (jus collectandi & subcollectandi).

Ich habe schon oben gezeigt, wann und wie die baierschen Landstände das Recht, die Steuern auf die unmittelbar landesherrlichen sowohl als ihre eigene Unterthanen umlegen, und diese so wie die Aufschläge selbst einheben zu dürfen, an sich gebracht haben. Hier muß ich also auch noch von der Schädlichkeit dieses Rechtes ein paar Worte sprechen.

Diese äußert sich in der Art der Umlegung und Einhebung der Steuern und des Aufschlages, und in den ungeheuren Summen, welche durch dieses Recht dem Staate entzogen werden. Gleichwie die Einhebung und Einforderung der Steuern von allen sowohl gefreyten als ungefreyten Landesunterthanen nur von den Landständen allein ohne Mitwirkung der Landesherrschaft besorgt wird, und diese dieß Falls mit der exekutiven Gewalt und der Macht begabt sind, nach ihrem Gutbefinden auch Nachlässe zu bewilligen; eben so haben sie das ausschließende Recht, die Steuern auf alle Unterthanen umzulegen. Das Sonderbarste bey diesem Rechte ist, daß sogar nicht einmal die unmittelbaren landesfürstlichen Grund- und Jurisdiktionsunterthanen von der Landesherrschaft, sondern nur von den

landschaftlichen Landsteuerern, die Unterthanen der Stände, als der Prälaten und Edeln aber von diesen ihren Herren selbst mit den Steuern belegt werden dürfen.

Daher die erstaunenswürdige Ungleichheit der Steuern zwischen landesfürstlichen und ständischen Unterthanen. Es giebt landesherrliche Unterthanen, welche zwanzig und noch mehrere Gulden zu einer ganzen Landsteuer bezahlen müßen, wohingegen Ständische, welche Güter von der nämlichen oder noch bessern Eigenschaft und Größe besitzen, manchmal nur 4, 5 oder 6 fl. reichen dürfen. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist, weil bey der Steuerbelegung der Landesfürst nichts zu sagen hat, und die Landsteuerer in Belegung der landesherrlichen Unterthanen nach aller Strenge verfahren, die Stände aber bey der Belegung ihrer eigenen Unterthanen immer vorzüglich auf ihren eigenen Vortheil bedacht sind, und die Steuern so gering als möglich auflegen, um ihre selbstige grundherrliche Forderungen desto höher spannen zu können.

Aus dem nämlichen Grunde erlangen die ständischen vor den landesherrlichen Unterthanen in Steuernachlässen, Freyjahren u. s. w. meist ansehnliche Vorzüge, und je nachdem ein Stand bey der Landschaft Macht und Ansehen besitzt, weiß er seinen Unterthanen auch oft übertriebene Erleichterung zu verschaffen, die er aber sehr wirthschaftlich wieder zu seinem eigenen Vortheile zu verwenden versteht, indessen die landesfürstlichen Unterthanen, von keinen Patronen und Fürsprechern unterstützt, meist nur erwarten müssen,

was

was ihnen ein frostiger, bey fremdem Unglücke unempfindlicher, Steuerbeamter zum Nachlasse begutachten, und die landschaftliche Verordnung in guter oder böser Laune vergünstigen wird.

Die Belegung des Aufschlages ist ebenfalls ein ausschließendes Geschäft der Landstände. Seitdem der Bieraufschlag durchaus nach der Komposition eingehoben wird, ist eine sehr große Ungleichheit in den Kompositionen. Wer Einfluß, Patronen oder Verwandte bey der Landschaft hat, erhält eine sehr geringe Komposition, sey es auch, daß sein großer Verschleiß aller Welt bekannt ist. Dagegen werden Jene, denen es an Unterstützung u. s. w. mangelt, so hoch als möglich hinaufgetrieben; diese sind aber meist nur die ohnehin wenigen zum Theile nicht sehr vermöglichen Landbrauer, und die bürgerlichen Brauer in Städten und Märkten, die doch weit eher, als die nun immer sich mehr anhäufenden und ihren Verschleiß erweiternden Stände, welche nicht, wie die Land- und bürgerlichen Brauer von ihren Gewerben leben müßen, Rücksicht verdienten.

Daß die landschaftlichen Versammlungen und Beamten ungeheure unnöthige Summen dem Lande kosten, habe ich bereits gesagt, nur muß ich noch hinzusetzen, daß durch das ständische Jus collectandi dem Staate noch weit größere entzogen werden, weil die Stände bey der Steuerumlegung auf ihre Unterthanen, und den Aufschlagskompositionen von ihren Bräuhäusern, nur auf ihren eigenen Vortheil sehen, und jenen des Staates offenbar hintansetzen.

Die dringendste Noth erfordert es daher, daß der Landesfürst, dieses von den Ständen so lang usurpirte und misbrauchte Recht wieder zurücke nehme, und durch seine ohnehin aufgestellte Kammeralbeamte richtiger und minder kostspielig besorgen lasse.

13.

Hofanlagen.

Die Anlagen in Baiern werden zwar nicht von den Landständen, sondern als Kammeralgefälle von der Landesherrschaft selbst durch ihre Beamten eingebracht, und unmittelbar auch zur Hofkammer verrechnet. Weil sie aber allgemeine Auflagen sind, von denen sich die Stände wie von den Steuern loszumachen wußten: so ist es nothwendig auch hiervon ein Paar Worte zu sprechen. Sie sind theils noch ein Ueberbleibsel von den in den Perioden der Heerbanns- und Lehenmilitz üblich gewesenen Auflagen, theils sind sie seither wegen immer größer angewachsenen Staatsbedürfnissen, und der Unzulänglichkeit der Steuern eingeführt werden. Unter jene gehören die Ordinar- und Jagdscharwerks- Fourage- und Vorspannanlagen, unter diese die Servis- Herdstätte- Menat- Rekruten- u. a. Anlagen.

Zu Zeiten der Heerbanns- und Lehenmiliz mußten alle gemeine Landesunterthanen die Heerbannsfolge sowohl in Kriegszeiten als bey Jagden auf die wilden

Thiere mit Frohnen leisten, und in Friedenszeiten dafür den Königspfenning u. a. entrichten, welche Auflagen man Angarien nannte. Das heutige Surrogat davon sind die Ordinarscharwerks- und Jagdscharwerksanlage, welche aber dem Landesfürsten nur mehr seine gerichtischen und kastenämtischen Unterthanen bezahlen, nachdem die Stände durch die ottonische Handfeste u. s. w. die Jurisdiktion über ihre Grundunterthanen an sich gebracht, hierdurch sich auch die Ordinar- und Jagdscharwerke zugeeignet, und dem Landesfürsten eines der ergiebigsten Gefälle entzogen hatten.

Die Fouragelieferung (Fodrum) und die Vorspann (Paraveredi) waren in den ältern Zeiten ebenfalls Auflagen aller gemeinen ansäßigen Landesunterthanen, indem sie zu Kriegszeiten die Hand- und Pferdefrohnen verrichten mußten. Diesen sind heut zu Tage die Fourage- und Vorspannanlagen untergestellt, welche zwar alle gemeine Landesunterthanen nach dem Hoffuße mit jährlich 8 fl. 15 kr. bezahlen müßen (*), wovon aber die gefreyten Stände völlig frey sind. Diese Freyheit läuft gerade wider Recht und Billigkeit, und gründet sich nicht einmal auf irgend ein Privilegium. Freylich durften in den Zeiten der Heerbanns- und Lehenmiliz die Stände kein Futter liefern, und keine Vor-

(*) Wenn die Angabe richtig ist, daß Baiern in allem 32000 Höfe enthält: so beträgt diese Auflage jährlich 264000 fl., und würde sicher noch weit Mehrers einbringen, wenn auch die Stände verhältnißmäßig darein zahlen müßten.

spann verrichten. Sie mußten aber dagegen mit ungleich größerer Beschwerlichkeit die persönlichen unentgeltlichen Hof- und Kriegsdienste leisten, von denen sie nun ganz frey sind, und für die sie, wenn sie sie leisten, reichlich bezahlt werden. Ist es also nicht die auffallendste Ungerechtigkeit, daß sie bey ihrer dermahligen gänzlichen Freyheit von unengeltlichen Kriegsdiensten die ganze schwere Last des Kriegswesens auf den gemeinen Mann allein hinüber wälzen, und noch obendarein, pochend auf den sogenannten großen Gerichtskauf, die Scharwerke ihrer Unterthanen zum Nachtheile des Fürsten sich zueignen?

Die Bequartirung der Kriegsvölker war von jeher eine Bürde der Städtebewohner. Es ist also billig, daß diese allein die derselben untergestellte Servisanlage tragen sollen, unbillig hingegen, daß sie nur von dem gemeinen Bürger, und nicht auch von den in Städten und Märkten mit Häusern versehenen Ständen eingefodert wird.

Die Herdstätteanlage ist auf jeden Herd mit jährlich 25 kr. geschlagen, ward einige Jahre her doppelt eingebracht, ist aber nun wieder aufs Einfache heruntergesetzt. Diese Anlage muß jede Familie, die einen eigenen Herd hat, sie mag in eigenen Häusern, oder in Zinsen wohnen, bezahlen; nur allein sind hiervon die Geistlichen, die adelichen Schlösser auf dem Lande sammt ihren Nebengebäuden, und jene arme Familien, welche vom gemeinen Almosen leben, befreyt. Aus welchem hinreichenden Beweggrunde gerade die Geistlichkeit und der Adel diese Freyheit habe er-

werden können, ist mir unerklärbar. Ich glaube, der Prälaten- und Ritterstand, jener auf die übel verstanstandene Immunität, und dieser auf seine unächt ausgelegte Freyheiten trotzend, werden sich der Einführung dieser Auflage mächtig widersetzt, und der Hof werde nachgegeben haben.

Indessen scheint es auch noch immer mit den Regeln der vertheilenden Gerechtigkeit nicht allerdings vereinbarlich zu seyn, daß der arme gemeine Mann, der von der schweren Händearbeit kümmerlich lebt, und die schlechteste Kost, manchmahl sogar nur eine elende ungeschmalzene Wassersuppe zu kochen hat, eben so viel oder wohl noch mehr bezahlen muß, als der reiche Edelmann, der prächtig speiset, und die herrlichsten Gastmahle giebt.

Die Rekrutenanlage ist das Surrogat der Militärauswahl. Diese muß der ungefreyte Landmann vom Hofe mit 3 fl. bezahlen. Der Adel giebt hiefür nichts, obschon er allein sie tragen sollte, weil er nach seiner ursprünglichen Bestimmung zu den Kriegsdiensten verbunden, und der gemeine Mann hierzu sogar unfähig war.

Allein auch diese Last, statt persönlicher Kriegsdienste andere Krieger unterzustellen, wußte der Adel auf den gemeinen Mann hinüber zu schieben, der nun statt seiner die Werbungen bezahlen, und dennoch seine Söhne hergeben muß, wenn bey Kriegszeiten durch die Werbungen nicht genugsame Mannschaft aufgebracht werden kann.

Die Pferdeanlage endlich ist das Surrogat der aufgehobenen Weggelder und Mittelmauthstationen im Lande; und diese allein ists, zu welcher die Stände wegen ihrer vielen Fuhren die sehr mäßige Summe von jährlich 8000 fl. beytragen.

Dieß Wenige mag genug seyn, um gezeigt zu haben, daß die Stände auch in Rücksicht der Anlagen dem Staate dasjenige bey Weitem nicht leisten, was sie nach den unverjährlichen Staatsgesellschaftsrechten schuldig sind, und daß sie also auch in Rücksicht dieser Gattung Auflagen zur künftigen genauen Beobachtung ihrer Pflicht zurücke gewiesen werden müßen.

14.

Mißbrauch der niedern Gerichtsbarkeit durch die Stände.

Durch welche Mittel und Wege die baierschen Stände die niedere Gerichtsbarkeit über ihre ehemalige bloße Grundunterthanen zu erwerben, und von Zeit zu Zeit zu erweitern gewußt haben, beliebe sich der Leser aus dem bereits Gesagten zu erinnern. Hier werde ich nur die Beschwernisse noch nachhohlen, welche dem Staate durch den Misbrauch derselben zugehen.

Die Effekte der ständischen niedern Gerichtsbarkeit bestehen hauptsächlich in Verwaltung der Justitz, in Besorgung der Polizey, und in der Scharwerk. Von

dieser werde ich in einem besondern Absatze handeln, und hier nur von jenen Misbräuchen reden, welche in die Justitz- und Polizeyverwaltung und die in diese oder jene einschlagenden Geschäfte und Handlungen eingeschliechen sind.

Der patriotische Verfasser des Buches: Unterricht eines alten Beamten u. s. w., hat ehehin schon die unzähligen Mängel und Misbräuche der baierschen Justitz- und Polizeyverwaltung umständlich angezeigt, und mir so wenig mehr übrig gelassen, daß ich nur Nachfolgendes hinzusetzen darf.

Einer der auffallendsten und schädlichsten Misbräuche der Justitzverwaltung ist, daß die Hofmarksherren gegen ihre Unterthanen um ihre grundherrliche Foderungen ohne Anrufung eines unpartheyischen Richters selbst verfahren, und den Richter in ihrer eigenen Sache machen dürfen; ein Mißbrauch, wodurch manche arbeitsame und nützliche Baurenfamilie das Opfer der Habsucht ihres Grundherrn, und vom Hause und Hofe getrieben, in eine Bande von Müßiggängern, Bettlern und Dieben umgestaltet wird. Freylich steht jedem Unterthan frey, gegen unrechtmäßigen Druck Schutz bey den höhern Gerichtsstellen zu suchen. Allein die vielfältige Erfahrung lehrt, leider! nur zu sehr, daß dergleichen Leute, auch wenn die Gründlichkeit ihrer Beschwerden offenbar am Tage liegt, oft schon ganz zu Grunde gerichtet sind, ehe sie es zu einem wirklichen Abschlusse bringen können. Zudem müßen die höhern Gerichte, wohin diese Beschwerden geeignet sind, nach Gesetzen, die nur mit Einstimmung der Stände ver-

faßt wurden (*), urtheilen, und sind größten Theils aus Räthen vom Ritterstande besetzt, die als selbst Hofmarksherren, und daher in dergleichen Fällen wenigst einigermaßen betheiligt, immer eher für ihre Mitstände als die gedrückten Unerthanen sprechen.

Ein fernerer Misbrauch der niedern Gerichtsbarkeit sind die Zwangrechte, welche die Stände nach und nach per fas & nefas zu erwerben gewußt haben, und welche sie als eine Folge, ich weiß nicht der Justitz- oder Polizeyverwaltung, obschon in jedem Betrachte sehr weit hergesucht, behaupten. Sie bestehen in den sogenannten Waiseljahren, oder dem Rechte, vermöge dessen die Gerichtsherren die Kinder ihrer Unterthanen zwingen könneu, bey ihuen ein oder mehrere Jahre als Knechte oder Mägde um Lohn zu dienen; in dem Anfeilungsrechte, Kraft dessen die Unterthanen ihr Vieh, Schmalz u. a., was sie verkaufen wollen, der Herrschaft am Ersten anfeilen müßen; in dem Bierzwange u. d. g.

Alle diese Zwangrechte laufen wider die natürliche und bürgerliche Freyheit, und geben vielfältigen Anlaß zur widernatürlichen Despotie, und zum beschwerlichsten Drucke des armen Unterthans.

Die ersten zwey Gattungen werden zwar in den Gesetzen, vermuthlich wegen des Einflusses der Stände auf die Gesetzgebung, da, wo sie Herkommens wa-

(*) Ueber den Einfluß der baierschen Landstände auf die Gesetzgebung wird eine besondere Abhandlung nachfolgen.

ren, nicht mißbilliget, sie arten aber nicht selten in die drückendste Beschwernisse aus. Ist irgend ein Hofmarksherr ein ordentlicher friedfertiger Hausvater, dann bekömmt er um angemessenen Lohn und ehrliche Kost immer Dienstbothen genug, ohne zum Zwange der Kinder seiner Unterthanen Zuflucht nehmen zu müßen. Ist er aber ein Knicker, Poltron u. s. w., dann wehe den armen Bauernpurschen und Dirnen. Sie werden, wie Sklaven an der Küste der Barbarey, zusammen getrieben, mit den schwersten Arbeiten beladen, mit der schlechtesten Kost, manchmahl statt dieser mit Schlägen gefüttert, und nicht selten am Ende statt des Geldes mit Stock und Geige belohnt, indessen ihre arme oft schon sehr alte Aeltern die kraftvollen Hände ihrer Kinder entbehren, und ihre eigene Haus- und Feldarbeit mit größtem Schaden ihrer Güter versäumen müßen. Es sollte mir nicht schwer fallen, hierüber auf der Stelle ein Paar Dutzend Beyspiele zum Beweise anzuführen, wenn es der enge Raum und der Plan dieser Abhandlung gestattete.

Das Anfeilungsrecht giebt manchem geldgierigen Hofmarksherrn die schönste Gelegenheit zu gemeinschädlichen Fürkäufen und Spekulationen, und während dem der Unterthan seinem Herrn anfeilt, und dessen Entschluß, ob und wie er kaufen wolle, abwartet, entschlüpft ihm oft die beste Gelegenheit, sein mit saurem Schweiße gesammeltes Gut mit Vortheil oder ohne Schaden abzusetzen.

Der Bierzwang endlich ist das schädlichste aller Zwangrechte, das Verderben der ständischen Wirthe,

und die Hauptursache des immer allgemeiner werdenden schlechten Bieres, das man doch ehemals als das Beste im ganzen Deutschlande lobpries, und das die einzige kraftvolle Labung des arbeitsamen gemeinen Mannes war. Bis auf das Jahr 1726 wußte man in Baiern von diesem Zwangrechte, wenigst im Allgemeinen, noch nichts, und erst in diesem Jahre haben es die Stånde durch ihren nachtheiligen Einfluß auf die Gesetzgebung, zum unaussprechlichen Schaden ihrer Wirthe, der Land= und bůrgerlichen Brauer, des armen gemeinen Mannes, und ůberhaupts des ganzen Vaterlandes, an sich gerissen, seither durch verschiedene Kunstgriffe z. B. Kauf= und Eintauschung mehrer ehemaliger Freywirthe, immer erweitert, und endlich ganz unertråglich gemacht. Daß der Bierzwang, so wie obige Zwangrechte ůberhaupts, wider alle Rechte laufe, werde ich in der Abhandlung ůber den Einfluß der Stånde auf die Gesetzgebung beweisen; hier mag es genug seyn, dessen Schådlichkeit angezeigt zu haben (*).

In die ståndische Polizeyverwaltung haben sich nicht minder die nachtheiligsten Misbråuche eingeschlichen. Aus ihrer ungeheuren Menge will ich nur einige der Schådlichsten und Allgemeinsten ausheben.

Die Ertheilung der Handwerksgerechtigkeiten wird als ein Polizeygegenstand fůr einen Effekt der niedern Gerichtsbarkeit betrachtet, und aus diesem Grunde

(*) Ich verweise ůbrigens meine Leser mehrmahls auf den Unterricht eines alten Beamten.

glaubt sich jeder Hofmarksherr berechtigt zu seyn, alle Gattungen der Handwerker in seine Hofmark aufnehmen zu dürfen, wenn auch schon vorhin von dieser oder jener Gattung noch keiner vorhanden gewesen war. Jedermann weiß, daß durch dieses anmaßliche Recht der Stände die Städte und Märkte in Baiern, deren Bürgerschaften größten Theils in Gewerbs- und Handwerksleuten bestehen, und wohin auch die Letzten außer nur Jener, die der Bauersmann auf dem Lande bedarf, nach der ältern Landesverfassung allein gehörten, von ihrem ehemaligen Wohlstande sehr weit herunter gebracht worden sind. Aber nicht Jeder betrachtet das unübersehbare Unheil, welches eben dieses anmaßliche Recht über das ganze Land ausgebreitet hat.

Es giebt eine Menge Hofmarksherrschaften in Baiern, welche jeden dahergelaufenen Handwerkspurschen aufnehmen, und heurathen lassen, unbekümmert, wie er sich nähre, und nur dafür besorgt, daß er seinen Einkauf, das jährliche Schutzgeld, die Steuern, Stift und das Plätzchen richtig bezahle, worauf er sich ein Häuschen baut.

Eine Menge Hofmarken giebt es, die mit wenigen ordentlichen Bauerngütchen besetzt, dagegen aber mit desto mehrern solchen Handwerks- und sogenannten Leerhäuschen angefüllt sind, von deren Bewohnern kaum der dritte oder vierte Theil genugsame Arbeit findet, um sich und die Seinigen ernähren zu können. Die meisten solcher überflüßiger, übersetzter Handwerker in Dörfern und Hofmarken müßen daher feyern, müßig gehen, betteln, stehlen u. s. w. Ihre Kinder erhalten

keine Erziehung, lernen nicht arbeiten, wachsen auf wie das Vieh, schämen sich obendrein noch als Söhne und Töchter von, ihrer Einbildung nach, bessern Aeltern, den Bauern zu dienen, und werden am Ende Diebe, Räuber und die größten Bösewichte.

Daher die großen Räuberbanden, welche in Baiern die Galgen anfüllen, die Blutrichter beschäfftigen, und das sonst so wackere Baiervolk im Auslande so verschreyt machen, als wenn es das roheste, wildeste, ungesittetste Völkchen unter der Sonne wäre.

Diesen schändlichen Mißbrauch der niedern Gerichtsbarkeit suchen Einige damit zu entschuldigen, daß hierdurch doch auch die Bevölkerung befördert werde, welche in Baiern mit dem Flächeninhalte und der möglichen Cultur noch lange nicht im Verhältnisse stehe.

Diese Entschuldigung ist kaum einer Widerlegung würdig. Was ist ein Land voll Taugenichtse und Müssiggänger, die schon von ihren Aeltern keine Arbeit gesehen, noch gelernt haben, und erwachsen auch keine mehr ergreifen werden? Eine Wüste und ungeheure Mördergrube von Ausländern gefürchtet, und von redlichen Innländern, die es vermögen, verlassen.

Zehen Arbeiter sind immer mehr werth, als Millionen Müssiggänger; nur Schade, daß Baiern dieser aus der eben angezeigten Ursache zu viel, und jener zu wenig hat!

Aber auch eben der Mangel der Arbeiter, besonders auf dem Lande, und daher der nützlichen zweckmäßigen Bevölkerung liegt großen Theils den Ständen zur Last.

So willkürlich diese mit Aufnahme überflüßiger Handwerker, sogar auch herumziehender Landkrämer u. s. w. verfahren, so sehr wird den Gemeinden und Bauern auf dem Lande die Aufnahme der nöthigen Tagwerker erschwert.

Es bedarf immer eine Menge gerichtlicher Feyerlichkeiten, Vernehmungen, und Gelobungen, bis irgend eine Gemeinde, und noch vielmehr, bis ein einzelner Bauer irgend einen Tagwerker heurathen lassen darf, der doch dem Bauer zur Besorgung seiner Feldarbeit manchmahl ganz unentbehrlich ist, und der, nun einmal schon an stete Arbeit gewöhnt, und keiner andern, als der Bauernarbeit kündig, seine Kinder auch zu dieser anleitet, folglich keine Müßiggänger, sondern fleißige Bauernknechte und Mägde erzieht.

Von so mannigfaltigen Schwierigkeiten, Sporteln u. a. die mit der Aufnahme der Tagwerker verbunden sind, abgeschreckt, behelfen sich die Gemeinden und großen Bauern meist so gut sie können, indessen arbeitsame Pursche und Dirnen, denen das Heurathen auf dem Lande zu sehr erschwert wird, in die Städte wandern, dort den Pöbel häufen, nach erlangtem Beysitze als Stadttaglöhner heurathen, und Kinder hinsetzen, die, weil sie keine Bauernarbeit lernen, ihrer zu groß anwachsenden Menge wegen am Ende auch die Zahl der Müßiggänger zu vermehren gezwungen sind.

Daher der Mangel an den so äußerst nöthigen Bauerndienstbothen und Feldarbeitern, worüber der Landmann, besonders jetzt allgemein klagt, in welcher Menschenklasse jedoch die einzig nothwendige und nütz-

liche Bevölkerung eines Staates bestehet, der, wie Baiern, seiner politischen und geographischen Lage nach beynahe keine andere, wenigst keine vortheilhaftere Anlage zur Industrie, als den Ackerbau, und zu diesem die herrlichsten Gegenden in ganz Deutschland besitzt.

Wie wenig in solchen Umständen die Landescultur befördert, wie sehr hingegen gehindert und unterdrückt werde, begreift Jedermann. Aber auch dieser setzen die baierschen Stände noch manche andere Hindernisse in den Weg. Baiern hat gewiß so schöne und gute Culturgesetze, wie immer irgend ein anderer deutscher Staat, nur mit dem Unterschiede, daß sie hier sehr wenig und selten befolgt werden, und daß die Stände hieran am meisten Schuld sind.

Wie viele öde Bauerngüter und Höfe giebt es nicht allenthalben, welche oft nur deßwegen verödet sind, weil die Besitzer mit grundherrlichen Bürden zu sehr belegt waren, die der Grundherr nicht herunter setzen, und den Unterthan unterstützen wollte?

Es mag der Unterthan ein guter oder schlechter Wirth seyn, so ist er allemal der geschlagene Mann. Dieser muß den Abschleif bezahlen, und wird gemeiniglich mit Weib und Kindern vom Gute gestoßen. Bringt jener das Gut in bessern Stand, so wird es nach seinem Tode auch höher geschätzt, und seine Kinder müßen dann auch für die Laudemien weit mehr bezahlen. Niemahl kann auch der fleißigste ständische Unterthan sagen: tibi aras, tibi occas, tibi seris, tibi eidem & metis; und das ist die Ursache, daß die ständischen Bauern meist träge sind, und selten auf

Verbesserung ihrer Güter und Gründe sich befleißen, weil sie ehehin wissen, daß der Nutzen nicht ihren Kindern, sondern der Grundherrschaft zu Guten gehen werde.

Hat irgend eine Gemeinde einen öden Grund, der einer Verbesserung fähig, und wozu sie selbst geneigt wäre, dann mischen sich gemeiniglich ihre Grund- und Hofmarksherrschaften darein, und suchen sich unter verschiedenen Scheintiteln die beßten Plätze heraus, worüber zwischen diesen und jener nicht selten kostbare Prozesse entstehen, während welchen den Bauern der Muth zur Cultur vergeht, und auf solche Weise bleiben oft die schönsten Plätze, wie von jeher, öde liegen.

Aus dem Bisherigen erhellet genugsam, wie sehr die baierschen Landstände die niedere Gerichtsbarkeit mißbrauchen, welch erstaunlichen Schaden sie hierdurch dem Lande zufügen, und wie nöthig es also sey, dieses, wie die fürchterlichste epidemische Seuche in den Eingeweiden des Staatskörpers herumwühlende, immer weiter um sich greifende, Uebel aus der Wurzel zu vertilgen. Ich will übrigens dermahl noch schweigen von den Mißbräuchen der Gerichtsbarkeit in den Städten, besonders den Hauptstädten, wo allgemach eine unvermerkte Art von Patriziat sich einschleicht, Nepotismus, Parteylichkeit, Cabale u. s. w. herrscht, der manchmahl nur durch Schleichwege ohne Verdienst und Kenntniß auf seinen Posten hinaufgehobene Vorsteher seine Mitbürger despotisirt, und der Magistrat sich für den Herrn der Stadt, der Kammercassen, der milden Stiftungen, und der bürgerlichen Gerech-

tigkeiten betrachtet, den Bürger aber wie seinen Unterthan behandelt, welcher nur aus bloßer Herrengunst sein Daseyn habe.

15.

Scharwerk oder Frohndienste.

Den Ursprung der Scharwerks = oder Frohndienste bemühen sich einige Rechtsgelehrte aus den vorigen Jahrhunderten, welche, um ihre Erudition zu zeigen, ihren Werken gerne einen römischen Zuschnitt gaben, und dadurch die alten Rechte der Deutschen so sehr verunstalteten und unkenntlich machten, von den Knechten und Freygelassenen der Römer herzuleiten.

Was sie aber in der Ferne vergeblich suchten, hätten sie in der Nähe und bey ihnen selbst viel gewisser finden können. Nirgends als in der Periode der Heerbannsmiliz darf man den Ursprung der Frohndienste suchen.

Ich habe schon in dem zweyten Abschnitte dieser Abhandlung gezeigt, daß die gemeinen Landesunterthanen die Handfrohnen (Angarien, Parangarien) und die Pferdefrohnen (Paraveredi) in gewöhnlichen Landesangelegenheiten und außerordentlichen Nothfällen, z. B. gegen die wilden gefährlichen Thiere, in Kriegszeiten, bey allgemeinen Ueberfällen u. s. w. verrichten mußten. Sie waren in Gaue, welchen Gau-

grafen

grafen (landesherrliche Beamte) und diese manchmahl wieder in Zenten, welchen Zentgrafen (geringere den Gaugrafen untergeordnete Beamte) vorstanden, eingetheilt.

So oft z. B. ein Krieg entstand, ließen die Herzoge die Gaugrafen, und diese die Zentgrafen, Ritter und Edeln in ihren Gauen und Zenten mit ihren Waffen und Rüstungen, die Unterthanen aber wegen der Hand- und Pferdefrohnen zum Heerbann oder zur Heersfolge aufbiethen.

So lange die Gau- und Zentgrafen noch bloße Beamte (Ministeriales) waren, gab es noch keine andere Frohndienste als zu Landesangelegenheiten.

Nachdem aber je Einer nach dem Andern, besonders in der Periode der Lehenmiliz, ihre Gaue sich selbst erblich zu machen, einander zu befehden, manchmahl sogar selbst ihre ehemalige Herren zu bekriegen anfingen, dann bekam es auch mit den Frohndiensten eine ganz andere Gestalt. Jeder benützte die Frohne der in seinem Gaue befindlichen gemeinen Leute, die ehemahls nur zu allgemeinen Landesbedürfnissen statt gefunden hatte, insbesondere für sich, und nach und nach mußten diese Leute, welche nun die Grafen für ihre eigenen Unterthanen, und sich für deren Erbherren ansahen, auch außer den Kriegen und Fehden ihren neuen Herren die Frohndienste bey ihren Burgen, Jagden, dem Ackerbau u. s. w. verrichten hh).

hh) Ueber den Ursprung und die Beschaffenheit der Frohndienste in den ältern und neuern Zeiten wird

Hierdurch arteten die ehemahls nur zum allgemeinen Landesbesten bestimmten und geleisteten Frohndienste allmählig in Effecte der Gerichtsbarkeit aus, und würden eben zur Zeit des großen Gerichtsverkaufes aus einem zwar allgemeinen, aber wie aus dem Gesageten erhellet, sehr großen Irrthum allgemein für solche gehalten ii).

Eben damahls, nämlich um das Jahr 1311 waren aber die alten Gaue und die Gau= und Zentgrafen in Baiern schon lange wieder in Abgang gekommen, und die Herzoge aus dem durchlauchtigsten Hause Wittelsbach hatten nun in dem kleinen Reste des ehemahligen so großen eben durch die aus bloßen Beamten in Erb= und nachmahl sogar Territorialherren der Gaue sich empor geschwungenen Grafen so sehr zertrümmerten Herzogthums Baiern die völlige Gerichtsbarkeit bis auf einige wenige Hofmarken, als Ueberbleibsel der Zentgrafschaften, allein wieder auszuüben, und genossen mit dieser auch die Frohndienste der Unterthanen allein, bis endlich König Otto von Hungarn, als Herzog in Niederbaiern, den Ständen die niedern Gerichte über ihre Grundunterthanen abtrat.

ein verdienstvoller Gelehrter, der mehr Muße und Hülfsmittel hat als der Verfasser, eine eigene Abhandlung herausgeben.

ii) Der Verfasser hat sich hier geirret. Nicht schon damahls, sondern erst in spätern Zeiten, fing man an, die Frohndienste für Effecte der niedern Gerichtsbarkeit zu betrachten, wie man ein anders Mahl beweisen wird.

Von dieser Zeit fingen die Stände an, die Frohndienste für Effecte der niedern Gerichtsbarkeit durchgehends zu betrachten, und ihre Unterthanen hierzu anzuhalten, ungeachtet sie ausdrücklich nicht in dem Kaufe begriffen waren kk).

So einträglich die Frohndienste nun den Ständen sind (*), so unermeßlich viel hat die Landesherrschaft dadurch verlohren. Die Stände besitzen wenigst 50,000 Unterthanen in Baiern, welche ihnen die Frohndienste verrichten oder an Geld bezahlen müßen. Der Landesherr läßt sich von seinen Unterthanen die Frohndienste durchgehends bezahlen, und nimmt für die Jagdscharwerk vom Hofe 2, für die übrigen Scharwerke aber vom Hofe 6 = 7 = 8 bis 10 fl.

Schlägt man die Jagd = und ordinäre Scharwerk der ständischen Unterthanen von jedem nur auf 2 fl. an, so entgehen dem Landesherrn jährlich wenigst 100,000 fl. Die Stände hingegen haben davon einen ungleich grössern Gewinst.

Sie lassen sich, wenn sie auch die Frohndienste nicht wirklich fodern, nach dem Beyspiele der Landesherrschaft zum Scharwerkgelde vom Hofe nicht mit 6 = 7 = 8 fl. begnügen, sondern fodern gemeiniglich vom

kk) Hier wird sich auf obige Erinnerung bezogen.

(*) Alle Rechtsgelehrte, und besonders die Commentatoren der baierschen Rechte, selbst Freyherr von Kreitmaier betrachten die Scharwerk für den vornehmsten Effect der niedern Gerichtsbarkeit, und für das größte Kleinod eines Landguts.

Hofe 16 bis 18 und noch mehrere Gulden, und die Unterthanen müßen gleichwohl noch sonderbar die Jagdfrohnen und an einigen bestimmten Tagen die ordinäre Scharwerk verrichten.

Mit dieser großen, das landesherrliche Scharwerkgeld meist zweyfach übersteigenden, Auflage sind die ständischen Unterthanen gemeiniglich sehr wohl zufrieden, wenn sie nur nicht die Naturalscharwerk selbst leisten müßen, und ihrer selbstigen Feldarbeit ungestört abwarten können.

Bey Hofmarken aber, wo das Scharwerkgeld, dessen Aufhebung fast immer von der Willkür der Herrschaft abhängt, nicht eingeführt ist, wird die Scharwerk manchmal ganz unerträglich, besonders, wo die Ungemessene Herkommens ist, und wo ist diese nicht Herkommens? Je nachdem die Herrschaft mehr oder weniger Menschengefühl besitzt, oder auf ihren Vortheil sieht, oder die Landwirthschaft anzuordnen versteht, werden auch die Unterthanen mehr oder weniger mit der Scharwerk belästigt. In manchen Orten müßen sie so oft und viel Frohndienste leisten, daß sie ihre eigene Haus- und Feldarbeit verabsäumen, ihre Güter und Gründe wider Willen vernachläßigen, und am Ende zu Bettlern werden ll). Gemeiniglich entstehen in sol-

ll) Das Schicksal der heutigen ständischen Unterthanen, die man für freye Mitglieder der Nation hält, ist weit härter, als bey den alten Deutschen, den Allemannen, Bajuvariern und Franken, jenes der Sklaven war, die doch, als im Kriege unterjocht, nicht einmahl zur

chen Fällen Prozesse über Excesse, ungebräuchliche Scharwerk u. s. w., welche am Ende die Folge haben, daß die Unterthanen noch vor ihrem Ende meist schon ganz zu Grunde gerichtet sind, oder die Urtheile nicht zur Execution kommen, wieder neue Prozesse über neue Excesse entspringen, und so die armen Unterthanen in einem ewigen Zirkel herumgetrieben werden.

An allem dem, tragen sicher die durch den Einfluß der Stände auf die Gesetzgebung ihr Daseyn habenden zu unbestimmten Scharwerksgesetze die meiste Schuld, welche daher auch mehr bestimmt, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Stände und Unterthanen in Absicht der Frohndienste besser auseinander gesetzt werden sollten, damit künftig die armen, uns Alle nährenden, Unterthanen, vor dem willkürlichen Drucke ihrer Herrschaften gesichert, und die gemeinschädlichen Prozesse zwischen diesen und jenen vermieden werden.

Nation gehörten, sondern unter Sachen gerechnet wurden. Die ungemessene Scharwerk war damahls so unbekannt, daß sie nicht einmahl diese so tief hinabgewürdigte Sklaven verrichten durften, sondern ihren Herren jede Woche nur einen, zwey, höchstens drey Tage fröhnen mußten. Lang S. 67 und 68.

16.

Laudemien.

Welch grobe Mißbräuche in Behandlung der Laudemien, Leibgelder u. a. eingeschlichen sind, hat schon der Verfasser des Unterrichts eines alten Beamten u. s. w. umständig anzeigt, auf welchen ich mich berufe, und nur noch hinzusetze, daß es in ältern Zeiten in Baiern nur zinsbare Güter (bona censitica) gab mm), und man damals vom Erbrechte, Leibrechte, Laudemien, Leibgeldern u. s. w. nichts wußte, bis die Rechtsgelehrten die alten römischen Rechte aus Italien mit sich nach Deutschland brachten, und die Lehre von Emphyteusis, Laudemien s. a. einführten.

Diese Lehre behagte den deutschen Gutsherren ungemein, weil sie weit einträglicher, als die alten Zinsrechte waren, und bey Todfällen, Veränderungen u. s. w. eine reichhaltige Goldgrube abgaben.

Daher kömmts, daß heut zu Tage in Baiern, besonders in den ständischen Hofmarken so viele Erbrechts- Leib- und Freystiftsgüter, dagegen aber nur noch sehr wenige bloße Zinsgüter vorhanden sind.

Aus diesen verschiedenen Gattungen grundbarer Güter sind die Erbrechtsgüter immer noch die besten, so sehr ihre Besitzer und besonders deren Erben bey

mm) Zu den Zeiten des Faustrechtes sind auch die Vogtgüter (bona clientelaria) hinzugekommen. Hierüber ein anders Mahl mehrers.

Todfällen, Veränderungen, Uebergaben u. s. w. mit Laudemien, Gülten, Nachrechten, Briefsporteln u. a. m. gequälet werden. Wenn schon der größte Theil dessen, was irgend ein Erbrechter durch seinen sauern Schweiß in 20 und 30 Jahren erworben hat, nach seinem Tode von dem Grundherrn, Richter, Schergen, den Schreibern, Schätzleuten, Zeugen u. m. a. weggeraft wird, so bleibt doch den Kindern noch immer der Trost, daß sie nicht vom Gute getrieben werden dürfen, sondern Eines aus ihnen zum Maier angenommen werden müße, welches den Uebrigen ihre, freylich nicht beträchtliche, Erbtheile hinauszugeben habe.

Ein bloßer Leibrechter und Freystifter kann aber auch nicht einmal diesen traurigen Trost seinen Kindern gewähren, und darf immer nur denken: Sic vos non vobis fertis aratra boves. Dieser kann alle Jahre auch ohne mindeste Ursache abgestiftet werden; und jener hat das Recht nur, so lange er lebt. Ist irgend ein Freystifter oder Leibrechter ein fleißiger Landwirth, der das Gut verbessert, und sein Grundherr habsüchtig, so sucht dieser solches selbst an sich zu bringen, und daraus noch mehr Vortheile, oder durch selbstigen Beschlag oder durch theuern Verkauf, zu ziehen. Seinen Zweck zu erreichen, stiftet er also den Freystifter ab, und giebt den Kindern des Leibrechters, auch um doppeltes und dreyfaches Geld keine neue Gerechtigkeit, bis der Leib heimstirbt.

Die Kinder müßen dann gemeiniglich das Gut, welches ihre Aeltern so lange Jahre gebaut, und gut hergerichtet haben, zum Lohne mit dem Rücken ansehen,

und sich mit der bloßen Fahrniß begnügen, oder wenn sie es je vermögen, jenes neuerdings zu kaufen, gerade so, als wäre es ein ganz fremdes Gut, woran ihre Aeltern niemal Theil gehabt hätten.

Fürwahr eine schlechte Aufmunterung des armen Bauernvolkes zur Industrie, und ein Mißbrauch, der eben so sehr, wie immer irgend ein anderer, einer Abstellung bedürfte!

17.

Vorschläge.

Wer alle die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern, die ich hier gleichsam nur wie einen kleinen Schatteuriß hingekritzelt habe, die aber von dem Volke nun allgemein schon als das abscheulichste Ungeheuer geschildert werden, mit unbefangenem Auge betrachtet, der muß einsehen, daß es unmöglich länger so fortgehen könne. Der Bogen ist zu gespannt, er muß brechen. Nur ist es nothwendig, daß man einem gewaltsamen Bruche vorbeuge (*).

(*) Ich hatte diese Abhandlung schon längst vollendet, und das Manuscript aus den Händen derer, die es zu recensiren die Gefälligkeit hatten, erst nach einigen Monaten zurückerhalten, als mir in der Zwischenzeit eines Ungenannten freymüthige Gedanken über die allerwichtigsten Angelegenheiten

Die besten Mittel scheinen mir diese zu seyn:

1) Ein Landtag; der erste, der diesen Namen verdient; denn die bisherigen waren weiter nichts als Ständetage.

2) Eine wahre Repräsentation der Unterthanen auf diesem Landtage, und für alle folgende Zeiten.

3) Die Unterthanen müßen sich unter der Aufsicht der Landesherrschaft ihre Repräsentanten selbst wählen dürfen.

4) Weil die Unterthanen bey weitem der größte Theil der Landesbewohner sind, und alle übrige nähren müßen: so sollen sie auch auf dem Landtage und bey den landschaftlichen Versammlungen

Deutschlands, dritte Auflage von ungefähr zu Gesichte kam. Dieser vortreffliche Schriftsteller beweiset die gerade jetzt am meisten nothwendige und thunliche Verbesserung der deutschen Staatskonstitution bis zur Ueberzeugung.

„Auch in dem Staat, sagt er Theil 1. S. 122., der „eine Verfassung hat, — — ist es Pflicht derer, „die am Ruder sitzen, in Zeiten darauf zu denken, „durch weise, zweckmäßige Abänderungen, diese Ver„fassung dem vernünftigen Geiste unsers Zeitalters, „und dem gegenwärtigen Bedürfnisse des Volkes an„zupassen. Nur dadurch kann solchen gewaltsamen „Revolutionen vorgebeugt werden, von denen unsere „Nachbarn nun seit sechs Jahren uns so schrecklich „belehrende Beyspiele gegeben haben, und an denen „allemal die Regierung schuld ist.“

wenigst eben so viele Repräsentanten und Stimmen haben, als die drey gefreyten Stände miteinander.

5) Die Gegenstände der Berathschlagungen des Landtags sind alle oben berührte Beschwernisse der Unterthanen, und deren bestmöglichste Abstellung.

6) Vor allem sollte die gnädigste Landesherrschaft geruhen, aus rechtschaffenen und einsichtvollen Männern, die keinem der drey gefreyten Stände beygethan, und gebohrne, von ihrem Vaterlande gute Kenntniß besitzende Baiern sind, eine Commission zusammen zu setzen, welche den Plan zum künftigen Landtage, zur Wahl

„Der jetzige Zeitpunkt, schreibt er ferner S. 331., „ist zu weisen Verbesserungen der günstigste. Vielleicht erlebt, wenn dieser unnütz verschwindet, unser Vaterland nie wieder einen ähnlichen.“

„Die furchtsamen Freunde der Verbesserung vereinigen zwar ihre Stimmen mit den Feinden derselben, um die Fürsten zu überreden, daß jetzt „keine Zeit zu Veränderungen, und jede Neuerung „gefährlich sey. Aber wenn man nicht kann, daß „sich Mißbräuche eingeschlichen haben, so begreife „ich nicht, wie es gefährlich seyn kann, über die „Art, wie diese Mißbräuche abgeschaft werden sollen, zu berathschlagen. Wer würde, wenn alles „zum Löschen bereit ist, das Feuer unter seinem „Dache fortglimmen lassen, aus Furcht ihm Luft „zu machen? Die Vereinigung ist gewiß der Be-

der Repräsentanten der Unterthanen, zu den Berathschlagungen, den Gegenständen, Beschwerden, Abschlüssen u. s. w. zu entwerfen, und der höchsten Landesherrschaft vorzutragen hätte, u. s. w.

„rathschlagung, und jene der Ausführung nicht so „nahe, daß, weil Behutsamkeit bey dieser nöthig „ist, man auch jene nicht wagen dürfe. Wer „die Mißbräuche gern länger zu seinem Vortheile „benutzen will, der wird immer finden, daß es „nicht Zeit zu deren Abstellung sey, bis es zu spät „seyn wird, an eine Abstellung derselben zu denken. „Gerade so machten es Frankreichs Aristokraten, „die, wenn sie früher ein kleines Opfer zu bringen „gewußt hätten, sich sehr große, ihrem Könige den „Tod auf dem Schafot, und ihrem Vaterlande alle „die Greuel erspart hätten, die es schänden.“

18.

Beschluß.

Und nun hätte ich denn mein Versprechen erfüllt! Daß ich vom Anfange bis ans Ende der Geschichte getreu geblieben bin, und nichts übertrieben habe, wird, denke ich, kein Sachkündiger läugnen. Niemand, der gesunde Augen hat, wird ans hellscheinende Sonnenlicht hinschauen, und aufrufen: Es ist stockfinstere Nacht! Ob aber meine Vorschläge auch die ächten und zweckmäßigsten sind, lasse ich Klügere urtheilen, ganz mit dem Bewußtseyn zufrieden, zum Nutzen meines lieben Vaterlandes eine, auch noch so unreife, Idee, zur Abstellung so mancher Mißbräuche angegeben, und in keinem Stücke mich wider die Religion, die guten Sitten, und den Staat versündigt zu haben.

Anhang.

Diese Schrift hatte verschiedene Schicksale, bis sie zum öffentlichen Drucke kam. Zu schüchtern sie gleich von der Geburt her den schlüpfrigen Weg der Publizität antreten zu lassen, ließ sie der Verfasser ein paar Jährchen unter den Augen seiner gelehrten Freunde herumwandeln. Alle, bis auf den Einzigen A — — hielten sie der öffentlichen Bekanntmachung würdig; nur dieser Einzige mißrieth sie als ein Wagestück, das andere, als die bezweckten Folgen nach sich ziehen könnte. Daraus entstund eine kleine gelehrte Fehde zwischen ihm und B — —, die hier als Anhang der unbefangenen Beurtheilung des Publikums vorgelegt wird.

A. — — Die Schrift, in welcher die Mißbräuche der Landstände gerüget werden, ist empörend.

B. — — Es sind also auch die Schriften eines Schlötzers, Ewalds, Possets, Meiners, Spittlers, Eberhards, Garves, des Verfassers der freymüthigen Gedanken, Schmettows, die Debatten im englischen Parlamente und alle Schriften, welche wider das Zunft-

wesen, wider Beamte, Geistliche, Jäger, Mönche u. d. g. erschienen sind, empörend. Die Schrift, über welche dieses harte Urtheil gesprochen wird, bestreitet nicht im Geringsten die fürstlichen Rechte, sondern nur die Mißbräuche des Adels und der Geistlichkeit. Die meisten andern politischen Schriften, deren Verfasser ich zum Theile oben genannt habe, gehen viel weiter, und wagen es sogar, die willkürliche Gewalt der Fürsten zu beschränken, und ihnen den Vorschlag zu machen, daß sie sich selbst freywillig die Hände binden sollen, damit ihre Nachfolger, Minister und Räthe, den Völkern nur Gutes nicht Böses thun sollen. Und dennoch fällt es Niemanden ein, diese Schriften für empörend zu erklären.

A. — — Öffentliche Druckschriften sind bey weitem nicht das Mittel, die ungerechten Anmaßungen und Bedrückungen zu heben.

B. — — Dieser von einem Gelehrten nicht zu erwartende Satz, widerspricht der Meynung der ganzen gelehrten Welt. Die Preßfreyheit und Publizität ist noch das einzige kräftige Mittel, das den Despotismus hindert, oder mindert. Man hat Jahrhunderte geschwiegen, aber das Uebel ward immer ärger. Lange waren Fürsten, Minister, Räthe und Landstände; aber die Bedrückungen des Volkes haben sich stets vermehrt, und vergrößert, und Niemand vertheidigte die Rechte der Menschheit. Die Landstände willigten in alle Begehren der Fürsten, wenn diese ihre Privilegien vermehrten, und ihre aristokratische Vorschläge und Handlun-

gen begnehmigten. Minister und Räthe setzten sich eben sowohl neben den Fürsten auf den Thron, als es in manchen Orten die aristokratischen Landstände thaten. Unwissenheit und Dummheit waren bisher der Schild des Despotismus. Die Zeit der Finsterniß ist vorbey, und jetzt noch das Stillschweigen gebiethen wollen, wäre ein Beweis, daß man nicht wisse, was in der Welt vorgehet, und geschieht. Die Maxime, daß man die Bedrückungen nicht öffentlich bekannt machen dürfe, kommt viel zu spät. Die Menschheit will nicht warten, bis sich die Minister, Räthe und Landstände vereinigen, um das allgemeine Uebel zu heben. Erfahrung und Menschenkenntniß lehren, daß sie dieses Uebel seit Jahrhunderten nicht gehoben haben, und nie heben werden, sondern vielmehr immer vergrößern lassen. Wer einmal auf dem Bret sitzet, ist insgemein zufrieden, daß er darauf sitze, und bekümmert sich um die übrige Welt nicht mehr, wenn nur er auch ein Geschäft bey der Regierung hat. Es mögen die Minister, oder die Landstände den Sieg erhalten, der Menschheit ist dadurch nie geholfen. Die willkürliche Gewalt in der Hand des Fürsten, oder der Aristokraten ist verderblich. Die Aristokratie ist ein Uebel, aber auch der beste Fürst, wenn er willkürliche Gewalt hat, wird zu Zeiten durch Leidenschaften, von denen auch ein fürstlicher Mensch nicht frey ist, oder durch seine Minister und Räthe irre geführt. Minister und Räthe können nur bey guten und weisen Fürsten die Vertreter des Volkes seyn, bey welchen es ohnehin keine bedarf. Solchen Falls wäre es sogar möglich, daß der

gute Fürst bey seinen Ministern das Volk vertreten müßte. Die Philosophie hat, Gott Lob! das Eis gebrochen. Sie hat ihre Stimme weit und breit erhoben. Sie bewirkte Aufklärung und Publizität, und riß dem Egoismus der Minister, Räthe und Landstände die Larve ab!

A. —— Oeffentliche Druckschriften empören, und zünden Feuer an. — —

B. —— Dergleichen Druckschriften sind schon zu hunderten da; dieß kann man nicht widersprechen, wenn man nicht gestehen will, daß man mit der ganzen gelehrten Welt unbekannt sey. Sie haben aber kein Feuer angezündet, sondern nur so viel bewirkt, daß die Minister und Landstände endlich einmahl mit Ernst auf Hebung der Bedrückungen bedacht sind, und daß man deren schon viele in manchen Orten, wie im Holsteinischen, Hildesheimischen, Braunschweigischen, Hanoveranischen u. s. w. gehoben hat. Wenn das Volk die Bedrückungen leiden kann, ohne sich zu empören, so wird es auch Druckschriften, in welchen man um Abstellung derselben im Namen der Menschheit bittet, ohne Empörung lesen können. Es wird sogar sein hartes Schicksal ruhiger und geduldiger tragen, weil es sieht, daß sich seiner gelehrte Männer und selbst die Großen der Erde annehmen, und auf Erleichterung seiner Bürde dringen. Das Volk hofft dermahl mehr, als es jemals gehofft hat, und so lang es hofft, ist keine Empörung zu befürchten.

A. ——

A. — — Unerschütterliche Ehrlichkeit, Kälte, Bescheidenheit und anhaltender Ernst von Seite derjenigen, die die Sache des Fürsten gegen die Landschaft zu führen haben, sind das einzige Mittel — —

B. — — Diese Tugenden wird den Herren Commissarien Niemand absprechen, sie werden sich aber auch nicht für beleidiget halten, wenn man sie nicht für allwissend und ganz von Leidenschaften frey, kurz, für Menschen hält. Sie kennen die Landesverfassung unstreitig am Besten, theils, weil sie die einschlägigen Documente und Schriften ausschließend in ihren Händen haben, theils, weil sie sich damit fast ganz allein abgeben. Ob sie aber euch im höhern Grade, als alle übrige Gelehrte, das deutsche Staatsrecht, das Naturrecht, die Geschichte, die Staatskunst, die Menschenkenntniß und Philsophie, die zu ihrem Geschäfte unentbehrlich sind, besitzen, daran wird man ja doch ein wenig zweifeln dürfen. Pütter, Schlözzer, Schmalz, Eberhard sind, auch ohne baiersche Documente, große Männer, und ihr Urtheil wäre wenigst von großer Wichtigkeit. So lange die Mysterien nur unter den Händen der Eingeweyhten sind, können diese, so rechtschaffen und gelehrt sie auch sind, nie mehr als Glauben und Trauen fodern und hoffen. Alle Wissenschaften und Wahrheiten sind bisher nur durch öffentliche Druckschriften in das helle Licht gesetzt worden. Und endlich können uns die Herren Commissarien mit Gewißheit versprechen, daß sie in diesen Streitfragen, wovon das

Publikum und diejenigen, die der Handel am meisten interessirt, nach ihrer Meynung nichts wissen sollen, den Sieg erfechten werden, einen Sieg, dessen Folgen nicht blos für den Landesherrn, sondern auch für den Staat heilsam und ersprießlich wären? Werden diese glückliche Folgen dauerhaft und so dauerhaft seyn, daß sie mit der Zeit unter andern Commissarien und Umständen nicht geschmälert werden können? Wird die Aristokratie mit der Zeit nicht neuer Dings auftreten, und das, was sie dermahl verloren hätte, durch neue Schikane und Kunstgriffe zu erobern trachten? Was seit dreyhundert Jahren öfters geschehen ist, das kann man auch künftig nicht für unmöglich halten.

A. — — Die Aufhetzung des Volkes ist unter aller Würde. — —

B. — — Wer die Bedrückungen der Unterthanen dem Publikum vor Augen legt, und um Abstellung derselben bittet, ist kein Aufhetzer, oder es müßten die rechtschaffensten, ehrlichsten, und gelehrtesten Männer auch Aufhetzer seyn. Er ist ein redlicher Rathgeber des Fürsten und Edeln, und ein Freund der Menschheit. Wie kann man mit Wahrheit und Vernunft denjenigen einen Aufhetzer nennen, der nicht im Geringsten aufhetzet, sondern nur die Ungerechtigkeit in ihrer abscheulichen Gestalt, so wie sie es verdient, darstellt? Wo, oder wann, sind je Mißbräuche gehoben worden, die nicht zuvor öffentlich gerüget, und vor den unpartheyischen Richterstuhl des Publikums gebracht worden sind? Dikasterien und Rathskollegien wissen

selten, was auf dem Lande geschieht. Diese Unwissenheit ist noch das Einzige, womit man sie einigermaßen entschuldigen kann. Oder man sage mir, warum sind so viele tausend Morgen Aecker, Wiesen und Holzgründe in die Hände der Aristokraten, die davon keine Abgaben reichen, gefallen, und von den Höfen oder Gemeinden weggerissen worden? Warum hat man die Rechte der Zehendherren immer erweitern, die Frohndienste vermehren, das Wirrwar der Taxen und Nachrechten einschleichen, die Förste zu Grunde gehen, die Laudemien und Gülten so hoch treiben lassen, daß viele Unterthanen die landesherrlichen Abgaben nicht reichen, und ihre Gründe nicht kultiviren können? Warum richten noch heut zu Tage die Jagdherren das kostbare Getreide häufig zu Grunde, und wissen es dahin zu bringen, daß Obrigkeiten und Unterthanen auf ihre Beschwerden darüber keine Abstellung bewirken können? Wenn die Publizität nichts anders kann: so wird sie doch die Schlafenden aufwecken, die Despoten schrecken, die Heuchler und Betrüger beschämen. Ich will es glauben, daß man diese Schrift vor hundert Jahren, da blinder Gehorsam und knechtische Duldung für Tugenden galten, und das Gefühl menschlicher Würde für strafbar gehalten wurde, als eine Aufhetzung der Unterthanen angesehen haben möchte. Aber die Zeiten, die Menschen und ihre Denkungsart, haben sich geändert. Man kann dermahl der Philosophie und der wohlthätigen Aufklärung nicht Hohn sprechen, ohne sich vor der vernünftigen Welt als ein Pedant lächerlich zu machen. Die Schlüsse und Grundsätze der Philoso-

phie sind mächtiger geworden, als alle Kriegsheere der Könige!

A. —— Selbst der Gedanke, dem Volke auf einem Landtage eine von den drey Ständen abgesonderte Stimme zu geben, kann und darf nie exequirt werden.

B. —— Ich will mich hier nicht auf die Streitfrage einlassen, ob dieß geschehen soll, wiewohl es mir aus der Natur des Geschäftes, und weil das Volk das Meiste zahlt, folglich am Meisten interessirt ist, zu folgen scheint. Daß dieß aber nicht geschehen könne, oder dürfe, ist mir unbegreiflich. Es giebt Staaten in und außer Deutschland, wo der Bauernstand auf dem Reichs= und Landtage Sprecher und Anwälde hat. Dieser Vorschlag muß also nicht gar so abentheuerlich seyn, daß er gar nicht exequirt werden könne, oder dürfe. Der Repräsentant muß deßwegen kein Bauer seyn, wenn er nur die Sendung des Bauernstandes hat (*).

A. —— Man muß das Interesse des Volkes mit jenem der Stände zu verbinden suchen.

B. —— Dieses zu bewirken scheint mir weit unmöglicher als die Repräsentation des Bauernstandes

(*) Wer die vortreffliche Abhandlung des Herrn Posse über Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände (Rostock und Leipzig 1794) lesen will, wird sich von dem Paradoxen dieses angeblichen Paradoxons ganz überzeugen.

zu seyn. So lange die Stände Stände sind, und eigene, ausschließende, Realprivilegien haben, ist kaum zu hoffen, daß sie insgesammt und jederzeit redliche und eifrige Vertreter des Volks seyn werden. Das Volk kann auf sie kein Vertrauen haben, und wegen Verschiedenheit der Interessen hat die Vermuthung nicht statt, daß das Volk sie als seine Vertreter ansehe, oder anerkenne.

A. —— Durch abgesönderte Stimmen entstünde Trennung, und durch die Trennung naht sich die Gefahr der Empörung.

B. —— Die Erfahrung beweist in andern Ländern gerade das Gegentheil. Die Stände, deren jeder eine besondere Stimme hat, sind darum nicht getrennt. Wo gleiche Rechte und keine Vorzüge sind, da herrscht das Gleichgewicht, und kein Theil kann unterdrückt werden. Nur die Unterdrückten gerathen endlich in Verzweiflung, und da sie alles für verlohren halten, so fürchten sie sich auch vor den schrecklichen Folgen der Empörung nicht. Die Gefahr der Empörung ist also weit geringer, wenn jeder Stand seine eigene Stimme hat; denn solchen Falls kann keiner so sehr in den Abgrund sinken, daß er das größte aller Uebel, die Empörung für gleichgültig halten kann. Wenn Empörung zu fürchten ist, so wäre es vorzüglich in dem Falle, wo der große Haufe, der das Meiste zahlt, gar nicht gehört, oder nur durch einen Anwald vertreten wird, dessen Interesse von jenem des Volks verschieden ist.

A. — — Man muß die Ursachen heben, welche die Trennung der Interessen, und folglich die Gefahr der Empörung veranlassen; und diese Ursachen sind beynahe keine andere, als die Ueberwälzung aller Bürden auf das Landvolk, und der Mißbrauch, oder auch Gebrauch der Freyheiten und Gnaden.

B. — — Wenn dieß möglich gemacht werden könnte: so wäre freylich wider die Repräsentanten weniger einzuwenden. Ich sage: Weniger; denn sie sind von dem Volke nicht gewählt, und die Art, wie sie zur Repräsentation kommen, wäre so beschaffen, daß man die Sendung des Volkes nicht vermuthen könnte. Ich will dieß indessen bey Seite lassen, und frage also nur, ob es so weit kommen werde, daß der Adel und die Geistlichkeit gleiche Bürden mit dem Volke tragen werde, und ob ihnen alle Privilegien und Gnaden, die dem gemeinen Wesen schädlich sind, genommen werden können? Das wäre mehr als herculeus labor. Die Einnahmen des Adels und der Geistlichkeit sind meisten Theils reiner Gewinst; denn sie pflügen und säen nicht. Der Bauer, der jährlich tausend Gulden einnimmt, gewinnet dabey kaum dreyßig oder fünfzig Gulden. Der Zehendherr, der nur den zehnten Theil der Früchte nimmt, hat weit mehr Nutzen, als der Bauer, der neun Theile erhält. Wenn der Adel und die Geistlichkeit dem Staate von den Gründen, die sie selbst besitzen, eben so viel bezahlten, als die Bauern: so wäre dadurch der Endzweck noch bey weitem nicht erreicht. Sie haben Mittel genug in ihren Händen,

den Regreß bey den Unterthanen durch Laudemien, Gülten, Scharwerk, Strafen, Taxen u. s. w. zu suchen, und zehnfach zu finden. Den Unterthanen sind nur seit 50 Jahren viele hundert Morgen Wiesen, und Holzgründe, besonders von Gemeinwaldungen, entzogen worden. Den Herren Commissarien ist dieß nicht unbekannt, sie wissen aber nicht, wie, wo und auf wie vielerley Art es geschehe. Wenigst in dieser Hinsicht wäre es also nothwendig, daß die vielen Mißbräuche öffentlich gerüget, und besondere Repräsentanten des Bauernstandes gewählt würden.

A. —— Die jetzigen Herren Commissarien sind in jedem Betrachte vortreffliche Männer, arbeiten schon viele Jahre bey diesem Geschäfte, haben viel gelesen, alles überdacht, und aus den Urquellen der im Publikum noch ganz unbekannten Landtage des 14ten und 15ten Jahrhunderts zu schöpfen Gelegenheit gehabt. ——

B. —— Herrliche Vorzüge, auf die kein Gelehrter in ganz Deutschland Anspruch machen kann! Wenn die künftigen Herren Commissarien nach dem angenommenen Plane fortarbeiten, immer unerschütterlich, ehrlich, bescheiden, uneigennützig und bieder sind; wenn die Landesherren immer standhaft das Volk mehr als die privilegirten Individuen, von denen sie umgeben sind, lieben; wenn sie keine schädliche Dispensationen und Gnaden ausspenden, sondern ohne Leidenschaften allezeit das Beste des Staates beabsichten, wenn — wenn —: so möchten die jetzigen Herren

Commissarien der baierschen Nation einen Dienst leisten, wofür sie die späteste Nachkommenschaft noch segnen wird. Indessen wäre doch zu wünschen, daß die Urquellen und das, was man aus denselben geschöpft hat, bekannt würden. Die Wahrheit, die Gerechtigkeit und der Staat würde sicher dabey gewinnen. Man würde auf solche Art auch die mehr ausgebreiteten Einsichten eines Pütters u. a. benutzen können; und die Sache würde nicht bloß auf Glauben und Trauen der Herren Commissarien beruhen. Allgemeine Ueberzeugung und Beyfall würde ihr Lohn seyn, und der gehoffte Endzweck viel eher und leichter erreicht werden.

A. — — Die Existenz der Landstände ist nicht so kolossalisch, als man sie ansah.

B. — — Wodurch hat sie sich denn so lange Zeit und immer erhalten? Dieß erwecket Mißtrauen gegen die vorigen Herren Commissarien, und man möchte wohl auch für die Zukunft nicht ohne Sorgen seyn dürfen, besonders wenn man die Publizität verabscheuet. Die Herzen und Meynungen der Menschen, worunter ich auch Minister und Räthe verstehe, sind veränderlich und verschieden, und eben darum soll die Existenz der Landschaft wirklich und wahrhaft kolossalisch seyn. Kein Redlicher streitet wider die Existenz der Landstände, sondern nur wider die Mißbräuche, die sich unter denselben eingeschlichen haben, oder mit der Natur ihres Geschäftes nicht bestehen können.

A. — — Die Existenz der Landstände ist nicht so drückend, als man sie von Seite des Hofes ansah.

B. — — Die Existenz ist nicht drückend; sie ist heilsam und wohlthätig. Aber die dermalige Verfassung derselben, mit so vielen widernatürlichen Mißbräuchen begleitet, ist gewiß drückend. Ist es denn keine Bedrückung, wenn diejenigen, welche den Nutzen und die Früchte des Schweises fast allein genießen, wenig oder nichts zu den Bedürfnissen des Staates beytragen, wehrend dem Andere so viel beytragen müßen, daß sie ihre Gründe nicht gehörig cultiviren können, und ein armseliges Leben zu führen gezwungen sind?

A. — — Die geträumte Repräsentation des Unterthanen durch die gefreyten Stände wird ohnehin von dem Gelehrten schon verlacht.

B. — — Diese Gelehrte haben also auch die Mißbräuche und Bedrückungen gerüget, ohne darum eine Empörung verursacht, oder dazu einen Anlaß gegeben zu haben. Wenn nun diese Repräsentation nur geträumt ist, wer repräsentirt denn also das Volk?

A. — — Die erste Eigenschaft der baierschen Landstände ist, daß sie dem Fürsten, so oft er es fodert, rathen müßen; denn ein weiser Landesfürst wird sie in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen, so bald er sieht, daß er es mit rechtschaffenen Männern zu thun hat, in welchen weder Eigendünkel, noch Aufhetzung, noch Widersprechungsgeist, noch schäd-

liches Interesse, sondern wahre Vaterlandsliebe herrscht. — —

B. — — Auf solche Art regiert der Fürst unumumschränkt und willkürlich. Er darf nur behaupten, die Landstände seyn vom Eigendünkel oder Widersprechungsgeiste geblendet, und so verwirft er ihren Rath. Kann nicht auch der Fürst durch Leidenschaften z. B. durch den Eroberungsgeist hingerissen, oder auch aus Schwachheit durch Minister und Räthe irre geführet werden? Wer entscheidet hier über Recht oder Unrecht? Wenn die Repräsentanten nur rathen dürfen, wann es der Fürst fodert; wenn ihr Widerspruch auch bey den wichtigsten Angelegenheiten z. B. bey der Frage, ob Krieg geführt, oder ein Theil des Landes veräußert werden solle oder nicht, blos als ein Rath angesehen wird, den der Fürst befolgen, oder verwerfen kann: so lohnt es der Kosten nicht, daß das Land Landstände habe, und besolde. Ist der Fürst weise und gut, so braucht es keine Landstände. Ist er es nicht, oder handelt aus Leidenschaft, oder wird von seinen Ministern und Räthen irre geführt; dann sind Repräsentanten freylich nothwendig. Allein, wenn man sie um Rath fragen kann oder nicht; wenn man ihren Rath befolgen, oder verwerfen kann: so ist das Geringste, das daraus folget, dieses, daß man die Landstände los zu werden trachte, und sich in den Arm des Fürsten werfe, der, wenn er gut ist, auch ohne Landstände gut regieret, oder, wenn er böse ist, die Landstände bey Seite setzt.

A. —— Die zweyte Eigenschaft ist, daß die Landstände als Grundherren ihrer Unterthanen zur Besteuerung derselben angegangen werden müßen, außer wenn die Besteuerung zur Reichs- und Landesdefension aus kaiserlicher Macht herrühret.

B. —— Da die Stände nur in einigen Fällen der Besteuerung in andern aber gar nicht angegangen werden müßen: so wird ihre Einwilligung oder Nichteinwilligung wenig zu bedeuten haben, besonders da die Abgaben eben nicht allein unter dem Titel der Besteuerung, sondern auch in anderweg vielfältig gefodert werden können. Als Grundherren können sie ohnehin nie wahre Repräsentanten seyn. Ein Repräsentant muß entweder gewählt seyn, oder wenigst mit dem den er vertritt, ein gemeinschaftliches Interesse, folglich die Vermuthung haben, daß er ihn treu und redlich vertrete. Der Landstand, der als Grundherr zur Ergänzung der Deficits beytragen muß, wird das Volk nicht schonen. Und wenn er auch wirklich als Grundherr einen beträchtlichen und billigen Beytrag machet: so weiß er wieder als Grundherr in anderweg den Regreß zu suchen (*).

(*) Nach den Reichsgrundgesetzen, nämlich der Exekutionsordnung vom Jahre 1555, den Reichsabschieden von den Jahren 1559, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594, und 1654, und der kaiserlichen Sanction vom 3ten Hornung 1671 können die sowohl gefreyten als ungefreyten Unterthanen der Reichsstände regelmäßig zu mehrerm nicht angehalten werden, als was 1) das

A. — — Die dritte Eigenschaft ist, daß die Landstände mit Privilegien, und Gnaden begabte Personen sind, welche aus landesfürstlicher Bewilligung zur Erhaltung ihrer Freyheiten ein Corpus bilden.

B. — — In dieser Eigenschaft erscheinen sie bloß für sich selbst, und haben gar kein Recht, sich Repräsentanten zu nennen. Sie werden dadurch sogar unfähig zur Repräsentation, besonders wenn es um Realprivilegien zu thun ist.

A. — — Bey den kastenämtlichen, kirchen- und eigenen Unterthanen haben die Stände kein Recht ihre Einwilligung zu den Steuern zu geben.

Reich pro securitate publica bewilliget, 2) die Exekutionsordnung vermag, und 3) die Landesdefension gegen jeden Angreifer dem Herkommen und der Nothdurft nach erfodert. Die deutschen Landesherren sind also berechtiget, von ihren gefreyten und ungefreyten Unterthanen die Reichs- Kreis- und Landesdenfensionssteuern nach dem Herkommen zu fodern, ohne daß sie hierzu die Einwilligung der Unterthanen, oder irgend einer Klasse derselben bedürfen. Soferne hingegen die Landesfürsten von ihren Unterthanen außer obigen Bedürfnissen noch andere Steuern oder Abgaben nothwendig haben, dürfen sie solche nach den angezogenen Reichsgesetzen ohne der Unterthanen Einwilligung nicht fodern. In Rücksicht eben dieser letztern Abgaben sind nach der deutschen Reichsverfassung die gemeinen Unterthanen eben so gut steuerfrey, wie immer die Landstände. Wenn daher hierzu die Einwilligung der Stände nicht umgangen werden darf,

B. — — Es scheint, daß man dieses Hohheitsrecht als ein Kleinod der baierschen Regierung ansehe. Glücklicher Weise kann es bey uns keine schädliche Wirkung haben, weil die Unterthanen, Einer wie der Andere, besteuert werden müßen. Gesetzt aber es wären viele, oder die Meisten, oder alle Unterthanen kastenämtlich, das Kleinod wäre alsdann, so betrachtet, weit größer; denn der Fürst hätte solchen Falls eine ununschränkte Gewalt im Steuerwesen. Ein solches Kleinod wünschet aber die Menschheit nicht, und die Gerechtigkeit erkläret es als ein Unrecht (*); denn Willkühr ist die wesentliche Eigenschaft des Despotismus.

so ist solche auch von den gemeinen Unterthanen nothwendig. Nach der selbstigen Behauptung des Herrn A. — — müssen in diesen Fällen die Landstände nur als Grundherren ihrer eigenen Grundunterthanen zur Besteuerung angegangen werden. Wer vertritt nun aber in eben diesen Fällen jene gemeine Unterthanen, die frey eigene Güter besitzen, oder unmittelbare landesfürstliche, oder Grundholden von Kirchen, oder andern nicht ständischen Grundherren sind? Die Stände nicht, weil diese nur sich selbst, und höchstens ihre eigene Grundunterthanen repräsentiren, und ein ganz entgegen gesetztes Interesse haben; der Fürst nicht, weil dieser fodert, folglich ohne offenbaren Widerspruch nicht zugleich den Zahler vertreten kann; also gar Niemand. Ein aufgelegter Beweis, daß den Reichsgrundgesetzen und der Natur der Sache gemäß den gemeinen Unterthanen nothwendig die Wahl eigener Repräsentanten gegönnet werden müße.

(*) Kaiserliche Resolution vom 3ten Hornung. 1671.

Hier muß ich gelegenheitlich die Frage aufwerfen: Warum leidet es der Fürst, daß ein Unterthan, der das Glück hat, das vollkommene Eigenthum seines Gutes zu erhalten, von der Landschaft höher besteuert werde? Wenn zur Besteuerung einiger Unterthanen die Einwilligung der Stände nicht nöthig ist: so stehet diesen noch viel weniger zu, daß sie eigenmächtiger Weise und ohne ausdrückliche Einwilligung des Fürsten die Steuern des eigenen Unterthans erhöhern dürfen.

Neuer Anhang

zur

zweyten Auflage.

Beantwortung

der

in der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung vom Jahre 1797 St. CXXI. enthaltenen Recension.

Respondebo tibi, ut, siquam male dicendo voluptatem cepisti, eam male audiendo amitas.

Salust.

Die der oberdeutschen Litteraturzeitung vom 11ten October 1797 St. CXXI. S. 689 seq. eingerückte Recension ist zu arrogant und anzüglich, als daß sie der Verfasser mit Stillschweigen umgehen konnte.

Selbst dem, nach Wahrheit forschenden, Publikum liegt daran, daß ihr Werth oder Unwerth genau geprüft werde. Dieß zu leisten wird man sich im gegenwärtigen Anhange bemühen. Einsichtigere mögen urtheilen, auf welche Seite die Wagschale der Wahrheit sich neige.

Gleich im Eingange verspricht der Recensent nichts geringers, als — den eigentlichen Werth der gegenwärtigen Schrift genauer zu bestimmen; ein Versprechen, welches viel gesagt haben will, und welches Jeden, der es lieset, sogleich zum Aufrufe anreitzen muß: Quid dignum tanto feret hic promissor hiatu! Nur Schade, daß der Mann sein Versprechen so wenig erfüllte, daß er vielmehr, in einem Geschreibe von nicht einmahl einem halben gedruckten Bogen, gegen die Geschichts- und

Staatskunde weit mehrere grobe Schnitzer gemacht, und sich selbst wenigst so oft widersprochen hat, als viel er in der ganzen Schrift, die er zu beurtheilen wagte, Fehler und Widersprüche gefunden zu haben wähnt.

So einem Recensenten gebricht es schon an der wesentlichsten Eigenschaft eines kompetenten Kunstrichters, an der Genauigkeit, vielleicht auch Redlichkeit, das Gute, Wahre, Unwidersprechliche anzuzeigen, und das Unrichtige, Fehlerhafte, Falsche als solches mit überzeugenden Gründen zu bezeichnen; sey es auch, daß er in allem Uebrigen dem Amte, das er auf sich nimmt, vollkommen gewachsen seyn möge.

Das lesende und denkende Publikum, dessen grösster Theil diese Schrift mit Beyfall aufgenommen hat, und von so vielen, wichtigen, unwidersprechlich darin enthaltenen, Wahrheiten sich durchdrungen fühlt, läßt sich ein Urtheil, das selbst nicht fehlerlos ist, nicht für einen Götterspruch aufheften; es will Wahrheit, Gründlichkeit, Ueberzeugung.

Gleich beym ersten Anblicke dieser Recension sieht man, weß Geistes Kind sie sey. Vorliebe für eine gewisse Gattung privilegirter Menschen, vereint mit bitterm Unwillen, daß irgend ein Uneingeweiheter ihm vorgegriffen, und, unaufgerufen, den Sauerteig veralteter Mißbräuche aufgerüttelt habe, ist die unverkennbare Ursache ihrer Entstehung. Leider! daß heut

zu Tage das, vormahls nur bey Schöngeistern allein bekannt gewesene, genus implacabile vatum auch unter politische Schriftsteller sich einschleicht, und, ohne manchmahls es selbst zu merken, dem lieben Publikum den geraden, offenen Eingang zum Tempel der Wahrheit versperret!

Nach der zuversichtlichen Angabe des Recensenten „muß man in dieser Schrift den gelehrten oder staatts„rechtlichen Theil von dem bloß raisonirenden wesent„lich unterscheiden. Wenn," sagt er, „der Verfas„ser durch letztern zwar manchen Beyfall erhält, so „verdient er denselben keineswegs als Staatsrechtsken„ner. Er erzählt nicht nur nichts Neues, sondern be„thet wieder fleißig die alte, von dem römischen Oehle „riechende Fabellehre der ständischen Gerichtsbarkeit nach. „Unkunde der baierschen Staatsverfassung leuchtet „überall heraus, und obgleich der Verfasser selbst das „Studium des Mittelalters für eine wahre Wohlthat „erkennet, so schreibt er doch gegen alle Kenntniß des „Mittelalters."

Diese sind nun freylich sehr starke, wichtige Behauptungen; es kömmt nur darauf an, ob und wie sie bewiesen sind.

Ehe der Verfasser zu diesen vermeynten Beweisen übergehet, findet er für nöthig, folgende allgemeine und besondere Bemerkungen vorauszusetzen.

Recensent hat die Schrift **über den Werth u. s. w.** aus einem ganz falschen Gesichtspunkte betrachtet, und nur deßwegen allein schon mit seinen kunstrichterlichen Aussprüche die ganze Scheibe verfehlt. Jedermann, der diese Schrift unbefangen betrachtet, muß gestehen, daß der Verfasser keinen andern Zweck hatte, als zu beweisen, daß die Freyheiten der baierschen Stände heute zu Tage keinen Werth mehr haben; daß sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht mehr entsprechen; daß sie keine wahre Vertretter des Volkes sind; daß sie zu den Staatsbürden weder durch persönliche Dienste, noch durch Abgaben dasjenige leisten, wozu sie nach den unverjährbaren gesellschaftlichen Rechten verbunden wären; daß es also die höchste Noth erfodere, diesen und mehrern angezeigten Mißbräuchen, so bald und so gut als möglich, zu steuern u. m. a.

Diese Beweise glaubt der Verfasser hinlänglich und so einleuchtend hergestellt zu haben, daß sich dagegen mit Grunde nichts wird einwenden lassen. Recensent getraute sich auch darüber mit keiner Silbe zu mucksen. Warum? Ganz gewiß, weil er sich von der Unwiederleglichkeit dieser Beweise allzu sehr überzeugt fühlte.

Damit er aber doch, anschaulich um irgendwo Ehre einzulegen, Etwas über diese ihm so verhaßte Schrift sagen konnte, so ließ er den Kern unberührt, und begnügte sich blos an der Schale zu nagen. Er beschuldigte den Verfasser der Unkunde des baierschen Staats-

rechts, der Geschichte des Mittelalters u. s. w., und dieß in keiner andern Hinsicht, als weil er über die ständische Gerichtsbarkeit unrichtige, nach der alten römischen Fabellehre riechende, einem Ertl und Chlingensberg bloß nachgebethete, und, freylich nach dem Systeme des Recensenten, falsche Begriffe aufgestellt habe.

Gesetzt nun auch, der Verfasser hätte sich in den Begriffen über die ständische Gerichtsbarkeit wirklich geirret, welches er dem Recensenten sogleich auf sein Wort zu glauben, doch nicht schuldig seyn wird; er hätte einem Ertl und Chlingensberg bloß nachgebethet, was doch, wie jeder Kenner bemerken muß, offenbar falsch ist; er hätte aus der unlautern Quele des römischen Rechtes geschöpfet u. s. w.; wäre ihm deßwegen gleich alle Kenntniß der baierschen Staatsverfassung und Geschichte des Mittelalters abzusprechen? Fürwahr ein sehr strenges Urtheil, wodurch Recensent die wahre Geschichts- und Staatskunde nur sich allein zuerkennet, und sie nicht bloß dem kleinen noch unbekannten Verfasser, sondern auch allen großen Männern und Schriftstellern in Baiern, einem Aventin, Adelzreiter, Brunner, Schmid, Kreitmayr, Lori u. m. a. völlig abspricht! Der Verfasser kann sich indessen damit trösten: juvat socios habuisse — — ! Hätte übrigens Recensent mit kälterm Blute, und wenigerer Partheylichkeit erwogen, daß die ältere Gerichtsbarkeit in Baiern eigentlich nicht in den Plan dieser Schrift gehörte, sondern bloß allein nur nebenher wegen des Zusammenhanges der Geschichte berührt wurde, in keinem Be-

trachte aber der Gegenstand einer nähern Untersuchung war: so würde er mit seinem übereilten Urtheile klüger an sich gehalten, und, nicht so fast den Verfasser, der jede gründliche Belehrung gerne annimmt, als vielmehr alle ältere baiersche Schriftsteller dieser Art, aus denen jener schöpfte, mit einem so auffallenden Unglimpfe verschonet haben.

Und warum sollte sich endlich der Verfasser in eine planlose nähere Entwickelung der ältern baierschen Gerichtsverfassung eingelassen haben, nachdem über diesen Gegenstand bereits die Schriften der Herren von Seyfried und von Krenner vorhanden sind? Er ist nicht gewöhnt, Andern in ihre einmahl gewählte Fächer einzugreifen, hat auch in seiner dermaligen Lage nicht Muße genug, die Arbeiten dieser Herren mit der dazu gehörigen Pünktlichkeit durchzuprüfen; vor der Hand aber will er ihren angenommenen Grundsätzen, von denen es ihm hier und da bisher noch an Ueberzeugung mangelt, auf Gerathewohl nicht gänzlich beypflichten, sondern seinen eigenen Begriffen getreu bleiben, die er mit unverfälschten Urkunden, sogar zum Theile selbst mit dieser Herren Lehrsätzen übereinzustimmen glaubt, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Ferner meynt Recensent, den Verfasser in den Augen des Publikums vollends recht tief herunter zu setzen, wenn er ihm das Verdienst der Neuheit abzusprechen sich bemühet. Freylich ist in der ältern Geschichte nichts Neues, alles ist alt, alles beruhet auf schon

längst vergangenen Thatsachen, und in dieser Rücksicht hat auch Recensent recht, daß der Verfasser nichts Neues erzählt habe. Gott bewahr' ihn vor einer Neuheit, die er selbst für die unverschämteste Lüge halten müßte! Wenn er aber aus alten, wahren, sogar auch allgemein bekannten, Geschichten und Thatsachen neue, noch unbekannte, wenigst noch nie öffentlich gesagte und geschriebene, richtige Resultate abgezogen, und in ein solches Licht hingestellt hat, daß ihre unwidersprechliche Wahrheit Jedermann einsehen, und, so zu sagen, mit Händen greifen muß: wer, als nur irgend ein Lichtscheuer, dem es besser behagt, wenns finster bleibt, kann ihm dann noch das Verdienst der Neuheit zu rauben suchen? Dieses Verdienst, glaubt der Verfasser Trotz dem ungünstigen Urtheile des Recensenten, in den Augen jedes Unbefangenen erworben zu haben, und seinem Wahlspruche: Indiciis monstrare recentibus abdita rerum, treu geblieben zu seyn.

Nun zur Beleuchtung der von dem Recensenten aufgestellten Beweise! S. 6. sagt er, habe der Kammeralist (dessen unächt abgedrucktes Beywort, schäbiger, statt, schädlicher er auf die Rechnung des Verfassers setzet,) zum König Otto gewiß nicht so gesprochen. Und warum nicht? Recensent behauptet doch selbst in der nähmlichen Stelle, daß es damahls dreyerley Arten der Gerichtsbarkeit in Baiern gegeben haben solle, eine Hohe, d. i. Landgericht, eine Mittlere, d. i. Hofmark, und eine Niedere, d. i. Dorfgericht.

Nach dem Zeugnisse aller baierschen Geschichtschreiber hat der Kammeralist dem bedrängten Könige den Rath ertheilt, zur Beyschaffung der nöthigen Kriegsmittel mit den Grundherren in Unterhandlung zu treten, und ihnen irgend etwas von der, ihm bis dahin zugestandenen, völligen Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen sammt der Steuerfreyheit anzubiethen. Da nun nach des Recensenten selbstiger Angabe damahls dreyerley Gattungen der Gerichtsbarkeit, und hierunter ausdrücklich die Niedere, in Baiern vorhanden gewesen seyn sollen, wie kann er wohl so zuversichtlich dahin schreiben, daß der Kammeralist gewiß nicht so gesprochen habe? Wenigst hat er, auch nach des Recensenten eigenen Grundsätzen, nach aller Wahrscheinlichkeit so sprechen können, und dann wäre der gerügte, ungestanden auch unrichtige, Satz in einer Schrift, die einen ganz andern Gegenstand, als die Gerichtsbarkeit, behandelt, kein Fehler, minder ein solcher, den ein redlicher Kunstrichter nur mit einem Wörtchen berühren sollte. Zudem war damahls die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in Hohe, Mittlere, und Niedere, wenn sie je Grund hatte, doch bey Weitem so allgemein nicht, wie sie Recensent angiebt, noch weniger hatte man schon eine so bestimmte Terminologie, daß man jetzt behaupten könnte, der Verfasser hätte den Kammeralisten mehr technisch sprechen, und die mittlere Gerichtsbarkeit in Vorschlag bringen lassen sollen.

Noch mehr! Gerade zur Zeit der ottonischen Handfeste war die Eintheilung der Gerichte in Hohe und

Niedere (majora & minora judicia) die eigentlichste und gemeinste. Der Beweis hierüber ist Herzog Ludwigs Blutbannsconcession zu Pettmös, vom Jahre 1310 im von Kreunners Urkundenbuche über Land = Hofmark = und Dorfgerichte S. 53 Lit. B. und im Texte S. 13.

Daß aber vor der ottonischen Handfeste die Benennung, Hofmark, keineswegs eine Privat = oder, wie Recensent will, mittlere Gerichtsbarkeit angezeigt habe, wenn nicht Beweise vorhanden sind, daß sie dem Hofmarksbesitzer über die Hofmark besonders verliehen worden sey, hat schon von Seyfried behauptet. Gesch. der stånd. Gerichtsbarkeit in Baiern Th. I. S. 51. Der Verfasser hat also den Kammeralisten aller Dings recht sprechen lassen, und hätte ihn nicht wohl füglich anders sprechen lassen können.

Endlich mußte er seinem Plane gemäß an das heutige Publikum, nicht mit ehemaligen, schon långst veralteten, höchstens einigen Geschichtskündigern verständlichen, vielleicht nicht einmahl ganz richtigen, sondern mit neuern, dermahls üblichen, Jedermann begreiflichen Worten sprechen. Dieses rieth schon Horatz, da er sagte:

— — licuit, semperque licebit,
Signatum praesente nota producere nomen.

— — — — — — — — — — —

— — verborum vetus interit aetas.
Multa renascentur, quae jam cecidere, cadentque,

Quae nunc ſunt in honore, vocabula, ſi volet uſus,
Quem penes arbitrium eſt et jus et norma loquendi.

Doch genug von dieſem! Hier hat Recenſent offenbar nur an der äußerſten Schale geknickt, freylich nur ohne ſie zu durchbrechen.

Aber damit kann der Verfaſſer noch nicht zufrieden ſeyn; er muß dem Recenſenten auch ſeine in eben dieſer Stelle enthaltene Widerſprüche zeigen.

Dieſer giebt auf die Regierungszeit König Ottos in Baiern drey Arten der Gerichtsbarkeit an, und hierunter nahmentlich, eine Mittlere, d. i. Hofmark; und gleich darauf ſagt er: „lieſet man die ottoniſche Handfeſte genauer, ſo enthält ſie keine niedere, ſondern eine — — — mittlere Gerichtsbarkeit in ſich, wodurch ſie ſich weſentlich von Hofmarken unterſcheidet.“ Oben behauptet er, die mittlere Gerichtsbarkeit ſey, Hofmark, und hier, die durch die ottoniſche Handfeſte den Grundherren ertheilte mittlere Gerichtsbarkeit unterſcheide ſich weſentlich von Hofmarken. Wer das für keinen Widerſpruch hält, muß wahrlich kein Quentchen Logik beſitzen! So weit geräth man, wenn man ſich eigene, neue, nicht ganz durchdachte, Syſteme bauet!

Da übrigens Recenſent ſo ganz im Geiſte des vortreflichen Herrn von Krenners zu ſchreiben wähnt, ſo iſt es ſehr auffallend, daß er ſich in die Werke dieſes um

die vaterländische Geschichte und Staatsrechtskunde so verdienten Gelehrten nicht besser einstudirt hat, welcher in seiner schon angezogenen Schrift S. 15. ausdrücklich behauptet, König Otto habe bekanntlich diejenige volle niedere Gerichtsbarkeit verkauft, die man hofmarkliche Gerichtsbarkeit nannte.

„S. 7." schreibt der Recensent, „läßt der Verfas„ser die völlige Niedergerichtsbarkeit, oder sogenannte „Hofmarksgerechtigkeit, über alle von den Ständen mit „Thür und Thor beschlossene, d. h. in Dörfern beysam„men wohnende Grundunterthanen verkaufen. Eine „Stelle, worinn jedes Wort mit dem andern im auffal„lendsten Widerspruche stehet."

Recensent konnte keinen dieser Widersprüche beweisen, und eben so wenig konnte der Verfasser irgend Einen entdecken, er ließ also diese Stelle, wie sie ist, überzeugt von ihrer Aechtheit, auch in gegenwärtiger zweyter Auflage stehen.

Wenn schon die ottonische Handfeste gerade von Distrikten nichts meldet: so redet sie doch ausdrücklich von des Gutsherrn Bauern und seiner Leute Gut, die er mit Thür und Thor beschlossen hat; und diese waren ja doch nicht auf einem bloßen mathematischen Punkte, sondern in Dörfern oder größern Höfen, folglich auf Distrikten beysammen, welche irgend einem Gutsherrn gehörten, und die man

damahls mit dem Nahmen, Hofmarken, bezeichnete. v. Seyfrid Th. I. S. 42. Lit. D. E. — und S. 45 Lit. H.

Der Begriff also, daß sich Hofmarken, ohne Rücksicht auf Grundherrlichkeit, oder Hörigkeit, auf ganze Distrikte ausdehnten, ist unstreitig erst aus oder nach der ottonischen Handfeste entstanden, wo die Hofmarksherren, nach neuerlich erlangter Gerichtsbarkeit, angefangen haben mögen, sich um diese auch über andere, dazwischen gelegene, ihnen hörige, Unterthanen zu bewerben.

Um das Wirrwarr dieser Recension besser zu entwickeln, müssen hier zwey Fragen erörtert werden: a) Auf welche Unterthanen, und b) welche Gerichtsbarkeit hat König Otto den Ständen verkauft?

Die Antwort hierüber gründet sich auf nichts geringers als auf unwidersprechliche Urkunden. König Otto hat (a) den Ständen die von ihm bisher gehabte Gerichtsbarkeit nur auf jene ihre Unterthanen, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten, und auf Pfandschaften, Vogteyen oder Urbarsassen (Eigen und Lehen ausgenommen) verliehen. Der Ausdruck, mit Thür und Thor beschlossen, versteht sich nur auf jene, die bey des Herrn Hofe, Schlosse oder Sitze beysammen wohnten (in curia manentes), und seinen dort besitzenden, oder eigenen, oder auch ihm verpfändeten Grund als Grundholden oder auch hörige Leute

baueten. Der Beweis dessen ist neben der ottonischen Handfeste der 60ste Freyheitsbrief vom Jahre 1557, wo Herzog Albrecht den Rittern erst die Niedergerichtsbarkeit auch auf ihre übrige einschichtige, in den Landgerichten zerstreuete Grundunterthanen verliehen hat, die sie bis dahin nicht hatten, und die die übrigen Stände noch jetzt entbehren müssen.

Hätte der Ausdruck der ottonischen Handfeste, mit Thür und Thor beschlossen, einen andern Sinn als, den der Verfasser ihm gab: so hätten ja die Stände dadurch die Gerichtsbarkeit auch auf ihre einschichtige Grundunterthanen erlangt, und nicht nöthig gehabt, sich um eine neue Verleihung zu bewerben, weil doch auch eben diese einschichtige Unterthanen, wie sich Recensent selbst ausdrückt, den Grund des Herrn bauen, und auf demselben wohnen.

Ferner hat (b) König Otto den Ständen nicht bloß, wie Recensent offenbar falsch behauptet, eine strafende niedere, sondern die völlige niedere, oder heut zu Tage sogenannte, Hofmarksgerichtsbarkeit verkauft. Der Beweis hierüber ist wiederum, neben der ottonischen Handfeste selbst, der schon angezogene 60ste Freyheitsbrief, welcher ausdrücklich enthält, daß Herzog Albrecht den Rittern die Hofmarks-Freyheit und Obrigkeit auf alle ihre landgerichtische Sitze, Sedelhöfe, Tafernen und alle andere ihre einschichtige Güter u. s. w. ausgedehnt habe. Daß nach damahligen Begriffen die

völlige niedere Gerichtsbarkeit nichts anders als die Hofmarksgerechtigkeit charakteristisch bezeichnet haben müsse, ist daraus so hell einleuchtend, wie die liebe Mittagssonne; noch klärer wird es aber aus der Urkunde Kaiser Ludwigs vom Jahre 1347 (v. Krenner S. 78 Lit. FF.) wo dem Albrecht Chlosenar in dem Dorfe Aufhausen, alles Gericht, ausgenommen die drey Sach die an den Tod geent, verliehen, und dadurch dieses Dorf nahmentlich in eine Hofmark erhoben wurde; und dieses schon im 37sten Jahre nach Ausfertigung der ottonischen Handfeste, die dem Landesfürsten von der völligen Gerichtsbarkeit wörtlich eben auch nichts anders als die drey Sachen die an den Tod gehen, sohin nur allein die Hohe strafende vorbehalten, folglich den Ständen die völlige niedere Gerichtsbarkeit verliehen hatte, welche die nachmahligen Urkunden, obige Concession Kaiser Ludwigs, der 60ste Freyheitsbrief u. m. a. ausdrücklich Hofmarken nannten. Recensent hätte demnach mit seinem unschicklichen, unüberdachten, der Geschichte und den klärsten Urkunden widerstrebenden, Urtheile zu Hause bleiben, und die Widersprüche, welcher er fälschlich den Verfasser beschuldigt, lieber selbst vermeiden sollen.

Hier sagt er, die den Ständen durch die ottonische Handfeste verliehene Gerichtsbarkeit über ihre Grundunterthanen sey keine Hofmärkische; und oben zu S. 6 behauptet er, König Otto habe ihnen die mittlere Gerichtsbarkeit, d. i., Hofmark, verliehen. Ist das nicht gerade wieder ein solcher Widerspruch wie der vorige?

Uebrigens hat der Verfasser, wie ihm Recensent falsch andichtet, nirgends behauptet, daß die Hofmarken in Baiern erst durch die ottonische Handfeste entstanden wären, er sagte vielmehr selbst S. 10, daß es schon ehehin Hofmarken und Dorfgerichte gegeben habe. Daß aber die heut zu Tage vorhandene große Menge der Hofmarken größten Theils erst von der Zeit der ottonischen Handfeste her ihre Entstehung und jetzige Gestalt erhalten haben, ist ehehin landkündig, und oben genugsam bewiesen.

S. 8. Damit Recensent hier dem Verfasser doch irgend einen scheinbaren Einwurf machen könnte, veränderte er eigenmächtig dessen gewählten allgemeinen Ausdruck, Unterthanen, in den besondern, Grundunterthanen.

Zwischen Unterthanen und Grundunterthanen ist ein großmächtiger Unterschied. Jener Ausdruck bezeichnet überhaupts alle Unterthanen des Landes, dieser in Sonderheit nur die, welche irgend einen Grundherrn über ihre Güter erkennen.

Unläugbar hat es zur Zeit der Errichtung der ottonischen Handfeste eine sehr große Menge gemeiner Unterthanen, die freye eigene Güter besassen (*), in Baiern

(*) Ludeigene Unterthanen waren ganz gewiß damahls um zwey Drittel mehr vorhanden, als jetzt, da die Stände den Kunstgriff gelernt haben, manchem Verunglückten das Grundeigenthum abzuhandeln.

gegeben, und damahls hatten auch der Landesfürst, die Gotteshäusern und milden Stiftungen nicht minder, als heute, ihre Grundunterthanen.

Wenn nun nach der Behauptung des Recensenten vormahls die Grundherren dem Territorialherrn erst bewilligen mußten, daß dieser ihre Grundholden besteuern durfte, wessen Bewilligung hatte selber wohl nöthig, um auch die freyen Eigenthümer, und seine selbstige Grundunterthanen besteuern zu dürfen? Hoffentlich nicht die der Stände, deren Grundunterthanen sie doch nicht waren.

Aller Dings bleibt es übrigens noch ganz sonderbar, daß, da die Stände mit dem Könige nur allein gehandelt hatten, die Unterthanen doch einen ungleich größern Kaufschilling, als jene, bezahlen mußten.

Die Stände erhielten durch den Kauf nicht nur die völlige niedere Gerichtsbarkeit über alle ihre mit Thür und Thor beschlossene, Unterthanen und die ewige Steuerfreyheit, bey der sie sich immer, auch sogar jetzt noch seit dem Jahre 1555 Trotz den unveränderlichen Reichsgrundgesetzen, zu erhalten wußten, ihre Unterthanen hingegen die Steuerfreyheit allein, und diese blos auf dem Papiere; denn so oft die nachherigen Herzoge neue Beden oder Steuern verlangten, bewilligten die Stände sie alle Mahl wieder, sobald sie die Bestättigung ihrer vorigen, und zugleich neue Freyheiten erlangten, wie sich Jedermann aus den in offenem Drucke vorhandenen vielen Freyheitsbriefen überzeugen kann.

„Noch

„Nach der Verfassung des Mittelalters," schreibt Recensent ferner, „gab es kein Steuerregal, sondern „das Besteuerungsrecht war ein blosser effectus domi-„nii privati. — — Ungekränkte Freyheit des St.uer-„bewilligunsrechtes ist der erste Begriff der Steuerfrey-„heit des Mittelalters, welcher dem Verfasser bisher „noch unbekannt geblieben ist."

Daß Recensent hier halb Wahres und ganz Falsches unter einander geworfen, und die Begriffe nicht, wie es sich auf einen ächten Kunstrichter ziemt, besser auseinander gesetzt, sondern noch weit mehr verworren habe, wird der Verfasser ein anders Mahl umständlich zeigen; für jetzt genügt es ihm, nur so viel zu sagen, daß, da selber dem Verfasser vorwirft, er hätte sich mit dem Ursprunge der heutigen Landschaft nicht genug bekannt gemacht, und der erste, wahre Begriff der Steuerfreyheit wäre ihm bisher noch unbekannt gewesen, er die Schrift, die er zu recensiren wagte, nicht einmahl ganz gelesen, oder verstanden haben müsse; denn den Ursprung der heutigen Landschaft hat der Verfasser S. 22 seq. aus Urkunden angezeigt, und so bewiesen, daß darüber nichts eingewendet werden konnte; und S. 5 sagte er selbst ausdrücklich, daß es im Mittelalter noch keine ordentliche Steuern gab, sondern die Fürsten erst durch B e d e n Hülfe suchen mußten. Mit welcher Stirne konnte daher Recensent den Verfasser der Unwissenheit einer Sache beschuldigen die dieser, zwar mit andern Worten, aber doch im nähmlichen Sinne gesagt, und besser noch als jener auseinander gesetzt hatte? Allerdings war unge-

kränkte Freyheit des Steuerbewilligungsrechtes der erste Begriff der Steuerfreyheit des Mittelalters; und eben dieses hat auch der Verfasser selbst gesagt, getreulich angez . t, erwiesen. Was will aber Recensent daraus für eine Schlußfolge ziehen? daß nur die Stände, die Prälaten, Ritter und Edeln, nicht auch die gemeinen Eigenthümer dieses Bewilligungsrecht gehabt hätten? Recensent bleibt den Beweis, wie überall, schuldig, und bis er diesen macht, glaubt der Verfasser ihn genugsam abgefertiget zu haben.

S. 10. Nicht bloß der Verfasser, wie Recensent aus supiner Unwissenheit oder Nachläßigkeit wähnt, sondern selbst die so hoch angerühmte ottonische Handfeste vom Jahre 1311 in ihren öfters wiederholten wörtlichen Ausdrücken: daß wir von allen den Gerichten stehen — die andern Gericht alle, als wir unz her haben gehabt, behauptet dieses. Und wenns denn damahls nicht bloß wenige, sondern schon viele Grafschaften, Hofmarken und Dorfgerichte in Niederbaiern gegeben hat, die mit der völligen niedern Gerichtsbarkeit begabt gewesen sind: so solle Recensent sie fein fleißig anzeigen und beweisen.

Wer übrigens mit der Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der heutigen Landeshoheit besser bekannt sey, Recensent, oder der Verfasser, dürfte sich vielleicht bley einer andern Gelegenheit zeigen; für jetzt ist es noch lange nicht entschieden.

Daß zur Zeit der ottonischen Handfeste die Scharwerk schon ein Effekt der niedern Gerichtsbarkeit gewesen sey, hat der Verfasser nicht geradezu behauptet, sondern vielmehr S. 84 und 85 ausdrücklich gesagt, man hätte sie damahls aus einem blossen, sehr großen, Irrthum dafür gehalten. So ungerecht aber Recensent hier den Verfasser mehrmahls eines Fehlers beschuldigt, so augenfällig hat er sich selbst eben hier eines solchen schuldig gemacht, da er ganz dreiste hin schreibt, die Scharwerk wäre auch heute noch kein Effekt der niedern Gerichtsbarkeit, dessen er sich doch in dem baierschen Civilcodex Th. 2 K. 11 §. 4 hätte überzeigen können.

S. 21 füllte Recensent eine litterarische Lücke, hätte aber bemerken sollen, daß der Verfasser keine vollständige Abhandlung, sondern, wie er S. 99 ausdrücklich sagte, nur eine Skizze, einen kleinen Schattenriß, versprochen und geliefert, folglich weder hier weder S. 28 irgend einen Vorwurf verdient habe. Gesetzt auch, daß dieser sogar in einer vollständigen Abhandlung nur die Freyheitensammlung vom Jahre 1568 angezogen, und von der Erläuterung der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1510 gar nichts gemeldet hätte, wären deßwegen die angezeigten Stellen minder richtig und wahr? Nein! denn der Verfasser hat nicht gesagt, daß gerade obige Sammlung und Erläuterung die allererste gewesen sey, und besonders mußte er seinem Plane gemäß nur jene erklärte Landesfreyheit berühren, die heute zu Tage noch irgend eine Gesetzeskraft besitzt, und nicht bloß zur diplomatischen Erläuterung der hieher nicht gehörigen Geschichte dient.

S. 22 beschuldigt Recensent den Verfasser fälschlich eines Irrthums; dieser sagte nur, daß die baierschen Stände erst dann angefangen hätten, sich Stände, Landschaft, zu nennen, nachdem Kaiser Sigmund im Jahre 1422 der Ritterschaft des deutschen Reichs die Freyheit ertheilt hatte, sich zusammen verbinden zu dürfen. Und dieß ist reine, urkundliche, Wahrheit, wowider der Recensent nichts einzuwenden vermochte. Der Verfasser sagte nicht, daß die baierschen Landstände sich zuvor niemahls verbunden, und hierzu von ihren Landesherren keine Bewilligung gehabt hätten; er hätte es auch nicht sagen können, weil ihm die ottonische Handfeste und die Bündnisse von den Jahren 1311, 1347, 1392 (welches Recensent falsch für das Erste angiebt) 1394, 1403, 1416 und 1420 ehehin bekannt waren.

Jeder denkender Leser muß einsehen, daß der Verfasser aus so vielen Bündnissen nur die merkwürdigsten nach dem Jahr 1422 aushob, und nach Erforderniß des Planes und Zusammenhanges die ältern nicht einmahl berühren durfte.

Auf die am Schlusse der Recension dem Verfasser noch gemachten übrigen Vorwürfe dient folgendes zur Abfertigung.

(*) Recensent hätte nur auf den gerade vorstehenden dritten Absatz zurücksehen dürfen, wo der Verfasser mehrerer ältern Bündnisse erwähnt.

Daß die ottonische Handfeste nur für Niederbaiern ausgestellt worden sey, hätte Recensent wahrlich nicht erinnern dürfen; denn der Verfasser hat es doch im ersten Absatze selbst ausdrücklich gesagt, und im dritten bewiesen, daß die Steuerfreyheit erst im Jahre 1363 auf das Oberland, im Jahre 1392 aber auf ganz ganz Baiern ausgedehnt wurde.

Was aber die eigentliche, nächste, Ursache der damahligen Staatsveränderung in Baiern gewesen sey, ob, wie der Verfasser behauptet, die ottonische Handfeste, oder vielmehr, wie Recensent glaubt, die Umwälzung des allgemeinen Reichssystemes, darüber hofft jener mit diesem bey einer andern Gelegenheit mehrers zu sprechen.

„Schriften dieser Art," schreibt Recensent ferner, „sind mehr diplomatisch, als litterarisch zu belegen, und „selbst im letztern Falle ist eine bloße litterarische Voran- „zeige keineswegs hinlänglich."

Recensent muß diese Schrift wirklich nicht mit Aufmerksamkeit, sondern nur oberflächlich durchlesen haben, sonst hätte er ihr den Mangel der diplomatischen Belegung unmöglich vorwerfen können. Hat der Verfasser nicht die Jahre, in welchen die Stände neue, besonders merkwürdige, ohnehin im offenen Drucke daliegende, Freyheitsbriefe erwarben, jeden Orts getreu angezeigt? Hat er nicht aus mehrern Landtagsakten sogar umständliche, richtige Auszüge gemacht? Hat er nicht die hier und dort einschlagenden Gesetze und Verordnungen, sogar die Reichsrecesse u. s. w. angeführet? Der Vorwurf

unterlassener diplomatischer Belegung kann also diese Schrift so wenig treffen, als irgend eine andere vom ähnlichen Innhalte.

Warum aber der Verfasser die Schriftsteller, welche er benutzte, nur in der Vorerinnerung angezeigt, und nicht auch bey jeder betreffenden Stelle besonders angezogen habe, geschah theils deßwegen, weil er nur eine bloße Skizze, und keine vollständige Abhandlung liefern wollte, theils weil er dadurch irgend einem gewinnsüchtigen Nachdrucke vorzubeugen glaubte. Indessen wurde dieser, an sich ganz unwesentliche, Mangel in gegenwärtiger neuen Auflage ersetzt.

Um endlich dem Verfasser alle schriftstellerische Ehre zu rauben, macht ihm Recensent den schmählichsten aller Vorwürfe, den Vorwurf eines literarischen Plagiats; er scheuet sich nicht, zu sagen: „man weiß ja „doch schon, daß alles dasjenige, was der Author aus „dem Mittelalter anführt, von Wort zu Wort aus sei„nem Gewährsmanne Lang abgeschrieben worden ist.“

Unverschämt! Diese Schrift war beynahe schon ganz fertig, ehe noch ihr Verfasser Langs historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen nur dem Nahmen nach kannte. Von ungefähr bekam er dieses Buch zu Gesichte, las es aufmerksam durch, hielt das zu seinem Plane passende genau mit den schon benutzten Büchern zusammen, und machte nach sorgfältiger Prüfung von den zur Sache dienlichen, richtigsten Stellen in

seinem Werkchen eine kurze Nutzanwendung. Alles, was er aus diesem Buche ausgehoben, nicht, wie Recensent sagt, von Wort zu Wort abgeschrieben, ist die schöne, unwidersprechlich richtige, mit der Geschichte des Mittelalters übereinstimmende, Idee der Eintheilung in Heerbanns = Lehen = und Söldnermiliz, und die Anzeige der Auflagen in den beyden ersten Perioden, welche von S. 12 bis 15 nicht viel mehr als ein einziges Blatt anfüllt, und welche der Verfasser schon ehehin entworfen, nachmahls aber aus Lang erst besser berichtiget hatte. Wer diesen, von Baiern und dessen Geschichte beynahe gar nichts enthaltenden, Author selbst lesen, und der gegenwärtigen Schrift genau entgegen halten will, wird und muß sich überzeugen, daß der Verfasser von selbem außer dem schon angezeigten, nicht einmahl wesentlich zu seinem Plane gehörigen, lediglich nichts benutzt, sondern vielmehr alle übrige Thatsachen des Mittelalters, aus Schmids Geschichte der Deutschen, und besonders aus den baierschen Geschichtschreibern, Aventin, Hund, Adelzreiter, Falkenstein, Mederer, Lori, Seyfrid, Krenner u. s. w., großen Theils auch aus den Reichsrecessen, und andern Urkunden ausgezogen und angewendet habe; ja sogar, der Gründlichkeit seiner Schrift und der Richtigkeit ihrer Beweise unbeschadet, die Lesung und Anwendung der langischen Abhandlung gar wohl hätte entbehren können.

Und dennoch kann ihm Recensent ungescheuet vorwerfen, er kenne die Geschichte des Mittelalters nicht; er habe alles von Wort zu Wort aus Lang abgeschrieben?

Wenn der Verfasser diesen Vorwurf verdient, so verdient ihn gewiß auch jeder anderer Schriftsteller, der sich an die ältere Geschichte wagt; denn jeder muß die schon längst vergangenen Thatsachen aus ältern Büchern oder Urkunden hohlen und abschreiben. Dieß thaten schon bey den Römern Livius, Tacitus, Sallust, u. s. w., auch heut zu Tage thun es noch alle große Historiker. Und Abschreiber wären sie dann?

Die Art des Vortrages, die Bemerkungen, die man selbst hinzudenkt, das Nebeneinanderreihen historischer Auftritte zu einem bestimmten Zwecke, das daraus abgezogene richtige Raisonement, glaubt der Verfasser, wären Originalität genug, um ihn, und jeden Schriftsteller dieser Art von einem bloßen Abschreiber zu unterscheiden.

Doch genug hiervon! Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung! „Bezweckte Einseitigkeit," schreibt Recensent, „sieht überall leidenschaftlich hervor, und das Raisonement aus unrichtigen Grundsätzen kann sohin mehr „durch die gewählte Schreibart, als wegen ihrer (soll heißen: seiner) „Gründlichkeit Beyfall finden."

Viel gesagt, aber nichts bewiesen! Keinen einzigen der aufgestellten Grundsätze konnte Recensent als unrichtig darthun, nicht einmahl irgend eine Stelle nur anzeigen, in welcher der Verfasser Einseitigkeit, die mit der Geschichte nicht übereinstimmte, bezweckt, oder falsch raisonnirt hätte. Und was wollte er mit dem Vorwurfe, bezweckte Einseitigkeit, wohl sagen? Jeder Schrift-

steller, der sich irgend einen Gegenstand zur besondern Untersuchung wählt, arbeitet auf einen gewissen Zweck hin. Wenn nun dieser Vorwurf gegen den Verfasser gerecht ist: so muß er auch jeden andern Schriftsteller, selbst seinen eigenen Urheber treffen.

Allem Ansehen nach gehört Recensent unter jene Gattung Menschen, welche aus der Geschichte der Vorzeit gerne ein eigenes, ihren Absichten behagliches, Schulsystem aufstellen, und alle historische Fakta und Data, sie mögen einander noch so unähnlich seyn, demselben anpassen wollen. Er sollte aber bedenken, daß in der Geschichte, wo alles auf, sich oftmahls gerade widersprechenden, und doch wahren, Thatsachen beruhet, keine Systeme gelten; und daß ein anderer, der sich dem Seinigen nicht anschmiegt, doch recht, und er unrecht haben kann. Waren dann in den ältern Zeiten die Begriffe schon so bestimmt, daß man daraus ein ordentliches, zuverlässiges, System bauen, und sogar eine sichere Terminologie festsetzen kann? Hatte der Ausdruck einer Urkunde immer auch den nähmlichen Sinn in andern Urkunden? Dieß sollte man von jenen verwirrten Zeiten, wo man so selten einen richtigen Begriff von Recht oder Unrecht hatte, kaum denken! Jedes Dorfgericht z. B. hatte nur so viel Rechte, als in der Urkunde enthalten waren. Man darf also kaum von einem Dorfgerichte auf das andere schließen, so wie man von keiner Urkunde auf die andere schließen kann. Das römische und deutsche Recht, das baiersche Rechtbuch, die Regierung und Justitz im Ober- und Unterlande, die Privilegien und

Gnadenbriefe, die immer geänderte Erklärung der Landesfreyheit, das Bestreben der Fürsten und der Stände, waren in einem immerwährenden Kampfe von Widersprüchen. Die Gesinnungen der Fürsten und ihrer Räthe, ihre Gunst oder Abneigung, waren immer veränderlich, je nachdem sie mächtig und vermögend, oder schwach und arm, je nachdem sie Einem geneigt oder ungeneigt, je nachdem ruhige oder gefährliche Zeiten waren.

Die Urkunden selbst beweisen schon deßwegen manchmahls sehr wenig, weil sie verschiedener Umstände wegen oft nicht zur Ausübung gebracht wurden, wovon man sogar an der ottonischen Handfeste und ihren vielen Bestättigungen ein Beyspiel hat. Gewalt und Herkommen galten immer mehr als Recht und Urkunden.

Selbst die baiersche Sprache und die mit den Ausdrücken verbundenen Begriffe haben sich immer geändert, dessen das Wort, Vogtey, ein Beyspiel ist. Wie war es auch anders möglich, da sich durch die Abänderung der Rechte und Gesetze, und durch die Einführung immer neuer Privilegien die Landesverfassung selbst immer mehr geändert hat? Man denke sich nur, was durch die Einführung des römischen Rechtes, besonders durch die Lehre der Emphyteusis, für eine Verwirrung der Begriffe entstehen mußte!

Aventin erzählt die Geschichte der Verwirrung. Es war aber, wie aus dem Gesagten erhellet, nicht seine Schuld, daß aus den, sich so sehr widersprechenden, Handlungen und Thatsachen, und aus dem allgemeinen Chaos keine richtige Grundsätze, kein System abgezogen werden können.

Bey solchen Umständen möchte es nicht unrecht seyn, wenn man die Vernunft zu Rathe ziehet, und, gleich den griechischen, römischen, französischen, engländischen u. a. Historikern, raisonirt. Oder dürfen Männer, die Statisticker von Amtswegen sind, nach dem Beyspiele einer gewissen Menschenclasse sich das Recht herausnehmen, zu behaupten, daß sie allein in das Heiligthum eingewenhet sind, und daß jeder Anderer, der nicht bey den Archiven und alten Urkunden sitzt, schweigen, und seine Vernunft, die doch wenigst eben soviel, als der todte Buchstabe gilt, gefangen geben müsse? Die Zeit wird und muß doch einmahl kommen, wo das Recht und die Vernunft über Vorurtheile und Anmaßungen, die sich bloß auf Attentate, Macht und Gewalt gründen, Trotz dem Geschrey der Zionswächter siegen wird.

Niemand sieht übrigens der vom Recensenten versprochenen besondern Abhandlung mit größerer Begierde entgegen als der Verfasser. Er erwartet aber eine richtigere, minder fehlerhafte, Arbeit, als diese fade Recension ist, sonst möchte er vielleicht nicht einmahl so viel darauf antworten, als Recensent auf das elende

Gegenstück zu sagen sich würdigte, — — — gar Nichts. Wird hingegen diese Abhandlung seiner Erwartung entsprechen, dann dürfte zuverlässig noch ein neuer Kampf beginnen. Sollte dann der Verfasser, was er zur Zeit noch nicht fürchtet, auch wirklich unterliegen, je nun! so wird er sogar selbst in seinem Falle voll Freuden noch ausrufen: Die Wahrheit hat gesiegt, ich bin überwunden, non indecoro pulvere sordidus.

Druckfehler,

die den Sinn entstellen.

Seite	Zeile	statt	lies
3	15	furchtbaren	furchtbarern
16	23	guten	guter
30	11	sich	deleatur
33	6	unsprüngliche	ursprüngliche
34	15	Sände	Stände
41	29	Häberkin	Häberlin
58	6	Staatsbedürfnissen	Staatsbedürfnissen
62	26	nur	und
77	6	Außlage	Auflage
101	2	haben.	haben,
106	23	nicht kann	nicht läugnen kann

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern Sammt einem ganz neuen Anhange

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1798

Bavar. 2887
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380702-9
VD18 12017930